5

Judas Thaddäus Zauner's biographische Nachrichten von den Salzburgischen Rechtslehrern von der Stiftung der Universität an bis auf gegenwärtige Zeiten.

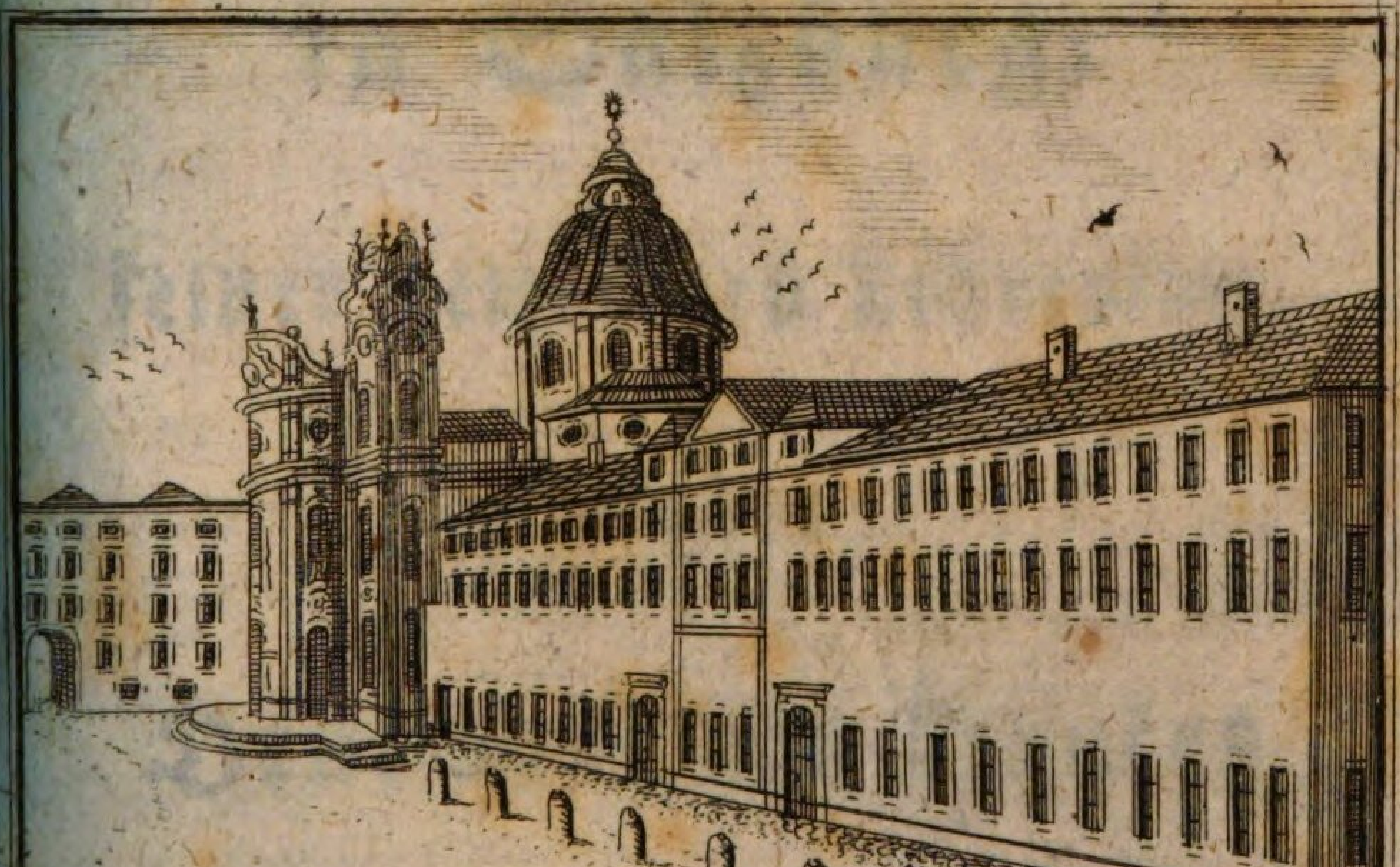

Carl. Schneeweis Sc.

Salzburg,
im Verlage der Waisenhausbuchhandlung.
1789.

Der

hochlöblichen

Juristen-Fakultät

in Salzburg,

seiner gewesenen Lehrerinn,

als ein

Denkmahl des Dankes

zugeeignet

von dem

Verfasser.

Vorbericht.

Die juristische Biographie ist im katholischen Deutschland noch allzu wenig bearbeitet, als daß daraus dem Litterator nicht jeder Beytrag, wäre er auch noch so unbedeutend, willkommen seyn sollte. Vielleicht widerfährt daher meinem Werkchen eben das günstige Urtheil, mit welchem Herrn Prof. Waldmanns biographische Nachrichten von den Mainzischen Rechtslehrern in den gelehrten Zeitschriften aufgenommen wurden. Ohnehin ist ein möglichst vollständiges Werk über die juristischen Schriftsteller wenigstens von den drey letztern Jahrhunderten schon oft gewünscht worden; und so unmöglich zur Zeit die Ausführung desselben immer zu seyn scheint, so kömmt es vielleicht doch noch in unsern Tagen zu Stande, wenn die Protestanten in dem rühmlichen Eifer, womit sie vorzüglich

 seit

seit 40 Jahren die juristische Litterargeschichte bearbeitet haben, muthig fortfahren, und die Katholiken sich einmal entschließen, ihrem Beyspiele allgemeiner zu folgen, als sie es bisher gethan haben. *) Besäße man nur einmal die Biographien der Rechtsgelehrten von allen Akademien, so hätte man vielleicht schon den größten Vorrath von Materialien beysammen, die zur Vollendung eines solchen litterarischen Werkes erforderlich wären. Gleichwie ich nun zur Erreichung dieses großen Endzweckes mein Scherflein beyzutragen wünsche, also hoffe ich, daß meine gegenwärtigen Nachrichten dem Publikum auch in mancher anderer Rücksicht nicht unangenehm seyn werden. Ueberhaupt schon muß es meinen Landsleuten ein Vergnügen gewähren, wenn sie hier die Rechtslehrer ihres Vaterlandes mit Einem Blicke überschauen können.

---

*) Ich verkenne die Bemühungen einzelner Männer nicht; denn die Herren de Luca, Pelzel, Veith, Westenrieder u. a. haben im biographischen Fache bereits hübsche Muster geliefert. Allein im Allgemeinen will dieses Studium nicht recht vorwärts, weil man die Arbeiten dieser Art noch immer nicht zu schätzen weis. Der Biograph und der Entomolog finden sich bey uns noch immer in Einer Lage. Beyder Arbeit erfordert unendliche Geduld, und am Ende stehen beyde in Gefahr, statt des Lohnes von dem litterarischen Pöbel einer zwecklosen Mückenfängerey beschuldiget zu werden.

nen. Salzburg hat eben nicht Ursache, sich seiner juristischen Professoren zu schämen; denn schon in der Urzeit seiner Universität hatte es wackere Männer zu Rechtslehrern; und man findet vorzüglich in Glerle's Werken viele Stellen, welche den scharfsinnigsten Selbstdenker verrathen, und selbst einem Leyser oder Pufendorf Ehre machen würden. *) Und doch ist dieser Mann, so wie die meisten seiner Vorfahren und Nachfolger, schon längst vergessen, und man darf kaum mehr seinen Namen aussprechen, ohne von einem neumodischen Halbwisser für einen Pedanten ausgeschrien zu werden. Unser Zeitalter hat große Vorzüge, aber auch große Mängel, und besonders scheint es an der Neomanie zu leiden. Daher der verachtende Blick auf die Männer der Vorzeit; daher der unbedingte Tadel alles dessen, was in den Tagen unsrer Ahnen geschrieben und gedruckt worden ist; daher endlich die blinde Anhänglichkeit an alle Neuerungen, auch wenn sie sich durch nichts empfehlen, als nur dadurch, daß sie eine Geburt des letzten Jahrzehends sind. Vielleicht kann

*) Man lese z. B. nur sein eben so gründliches, als freymüthiges Räsonnement über die sogenannten gerichtlichen Präjudicien in dessen Iurisprudentia fundamentali Libr. I, Tit. I. pag. 97.

kann dieses herrschende Vorurtheil der Neuheit nicht mächtiger bekämpfet, und der Stolz unsrer Zeitgenossen nicht tiefer gebeugt werden, als wenn man ihnen zeiget, daß es schon vor der Epoche der Aufklärung aufgeklärte Menschen gegeben, daß unsre Vorfahren über viele Gegenstände eben so hell, wie wir, gedacht, und in manchen Zweigen der Gelehrsamkeit uns sogar übertroffen haben. Der Kenner der Gelehrten-Geschichte wird sich hüten, sein Zeitalter auf Kosten der Vorzeit zu erheben, und er wird die Verdienste der lebenden sowohl, als der verstorbenen Gelehrten mit gleicher Unpartheylichkeit abwägen; denn nur er ist im Stande, die Grade der Aufklärung zu bestimmen, und über das Steigen und Fallen der wissenschaftlichen Cultur ein richtiges Urtheil zu fällen. Zwar mangelt uns jetzt noch eine philosophische, oder pragmatische Geschichte sowohl der Gelehrsamkeit überhaupt, als der Jurisprudenz insbesondre; aber sie wird uns immer mangeln, wenn wir nicht die hiezu nöthigen Materialien zusammentragen, und vor der Hand die einzelnen Theile der Litteratur bearbeiten. Freylich sind meine gegenwärtigen Nachrichten sehr unvollkommen, und sie bestehen großentheils beynahe nur in trockenen Verzeichnissen der merkwürdigsten Le-

bens-

bensumstände; allein vollständige Biographien konnte und wollte ich nicht liefern. Unter den Salzburgischen Rechtslehrern finden sich zwar manche, welche würdig wären, einen Schröckh zum Biographen zu erhalten; allein im Ganzen genommen scheinen sie mir (denn auch Patriotismus darf mich nicht blenden) dennoch nicht die Männer zu seyn, von denen nicht auch ein kurzer Lebensabriß hinlänglich wäre. Und hätte ich auch ihr Leben ausführlich beschreiben wollen, woher hätte ich den Stoff holen sollen? Schon das Wenige, was ich von ihnen hier aufgezeichnet habe, hat mir unbeschreibliche Mühe gekostet. Welche Nachforschungen wurden nicht dazu erfordert, um einen vielleicht geringfügig scheinenden Lebensumstand zu erheben? Wie oft fragte ich an, ohne eine Antwort zu erhalten? Indessen hat es doch auch Männer gegeben, die mich mit aller Bereitwilligkeit unterstützet haben. Insbesondre aber verdienen der hochfürstl. geheime Rath und Rektor der hiesigen Universität, Herr P. Joh. Damascen Kleimayrn; und der Hofrathssekretär, Herr Nikolaus Strasser, meinen lautesten Dank. Jener hatte die Gewogenheit, mir aus den juristischen Fakultätsprotokollen einen reichhaltigen Auszug mitzutheilen, und durch diesen erfuhr ich alles, was sich in

der Registratur des Hofraths von den Salzburgischen Rechtslehrern hin und wieder aufgezeichnet findet. Durch die Gefälligkeit dieser Herren haben also meine Nachrichten nicht nur an Vollständigkeit gewonnen, sondern zugleich auch den möglichsten Grad von Authenticität erreicht.

Da die Bibliographie bey dergleichen Lebensgeschichten einen wesentlichen Theil ausmacht, so bestrebte ich mich, die Schriften, welche ein oder der andere Professor herausgegeben hat, soviel möglich vollständig zu verzeichnen, und ich wünschte daher, alle diese Schriften zur Einsicht zu erhalten; allein viele derselben suchte ich hier vergebens. Die Litteraturgeschichte eines Landes würde viel gewinnen, wenn von allen Schriften, die darinn erscheinen, wären sie auch noch so elend, wenigstens Ein Exemplar in einer öffentlichen Bibliothek zum Behufe der Litteratoren aufbewahret würde; denn schlechte Bücher kann nicht bloß der Düttenkrämer, auch der Litterator kann sie benützen.

Die Quellen, woraus ich geschöpfet habe, sind entweder gedruckt, oder ungedruckt. Diese bestehen in Nachrichten, die mir aus Familien-

Papieren, aus Kloster-Roteln, aus Protokollen u. dgl. mitgetheilet worden sind; jene hingegen in Büchern, worinn entweder absichtlich das Leben mehrerer Salzburgischen Rechtslehrer beschrieben worden ist, oder worinn nur zufälliger Weise einige hieher gehörige Nachrichten vorkommen. Die Bücher der letztern Gattung habe ich am Ende einer jeden einzelnen Biographie allemal umständlich angeführet. Zur erstern Gattung hingegen gehören folgende Werke:

1) Historia almae et archiepiscopalis Vniuersitatis Salisburgensis sub cura PP. Benedictinorum. Prodit nunc primum opera et studio R. P. ** Presbyteri et Monachi Benedictini e congregatione S. Blasii in Silua nigra. *Bonndorfii* 1728. in 4to.

Dieses Werk, dem nichts als Fortsetzung und eine etwas bequemere Ordnung in Ansehung des Lehrerverzeichnißes hinzuzuwünschen wäre, ist durch P. Roman Sedelmayr, gewesenen Professor und Universitätssekretär in Salzburg, verfaßt, und nach dessen Tod von seinem Ordensbruder

P.

P. Jos. Porta zum Drucke befördert worden.

2) Nachricht von der Salzburgischen Rechtslehrer Leben und Schriften, in Daniel Nettelbladts Hallischen Beyträgen zur juristischen Gelehrten-Historie. III. Band. S. 65 — 100.

Diese Nachricht besteht in einem bloßen verdeutschten Auszug aus der gleich genannten Salzburgischen Universitätsgeschichte. Der Uebersetzer hat nicht nur im Ausdrucke manchen Schnitzer begangen, sondern auch einige verdienstvolle Salzburgische Rechtslehrer ganz ausgelassen. Wahrscheinlich rühret diese Arbeit nicht von dem berühmten Herausgeber selbst her.

3) Nekrolog einiger in diesem Jahrhundert verstorbenen Salzburgischen Rechtslehrer in des Herrn Prof. Siebenkees juristischen Magazin. I. Band S. 514 — 527.

Dieser Nekrolog, welchen die in die allgemeine juristische Bibliothek (Nürnberg

1781.)

1781.) I. Band S. 468. eingerückten litterarischen Anfragen vorzüglich veranlasset haben, ist von mir gesammelt, und dem würdigen Herausgeber zu seinem Gebrauche mitgetheilet worden.

Ich hielt es nun für überflüßig, diese drey Werke bey jedem Rechtslehrer, dessen darinn gedacht wird, besonders anzuführen, oder die in denselben enthaltenen Unrichtigkeiten zu rügen; denn wer sie besitzt, und mit meiner gegenwärtigen Arbeit vergleichen will, der kann es ohnehin gleich sehen, ob und wie ferne ich sie benützet, ergänzet, und zum Theile auch berichtiget habe. Was übrigens die Ordnung meiner Biographien betrifft, so habe ich die verstorbenen Rechtslehrer nach der Chronologie ihrer Sterbjahre, die lebenden hingegen nach dem Alter ihres akademischen Daseyns auf einander folgen lassen.

Salzburg im Februar 1789.

Der Verfasser.

An-

Anzeige.

Seite.

Ayblinger (Jos. Adam)	62
Balthasar (Joh. Franz)	7
Blumblacher (Christoph)	14
Böcken (Joh. Caspar von)	69
Böckhn (Placidus)	86
Braun (Joh. Balthasar)	27
Brenzinger (Erhard)	1
Bridler (Placidus)	17
Drümel (Joh. Heinrich)	111
Ebberth (Joh. Baptist)	74
Engel (Ludwig)	10
Franz (Jos. Bonaventura)	66
Gebel (Tutilo)	22
Gletle (Jos. Bernard)	38
Graß (Joh. Wilhelm)	6
Hermes (Anton)	51
Hermes (Hermann)	18
Herz (Franz Christoph von)	83
Herz (Franz Jos.)	75
Kimpfler (Gregorius)	37

Kimpfler

Anzeige.

	Seite.
Kimpfler (Rupert)	54
Kleimayrn (Joh. Damascen)	141
Koflern (Joh. Karl von)	136
König (Robert)	57
Langhaider (Constantin)	122
Lindner (Joh. Anton)	53
Mariani (Thomas)	3
May (Franz Matth.)	35
Mezger (Joseph)	22
Moser (Joh. Baptist)	61
Mozel (Volpert)	16
Paumann von Palenburg (Franz Xaver Ignaz)	73
Peregrini (Joh. Dominikus)	97
Ranbeck (Aegidius)	30
Resch (Martin)	55
Rottmayr (Sebastian)	5
Schallhammer (Beda)	95
Schallhammer (Joh. Anton von)	140
Scharz (Oddo)	81
Schlosgangl von Edlenbach (Franz Jos. Karl)	109
Schmetterer (Modest)	121
Schmier (Benedikt)	78
Schmier (Franz)	64
Sfondrati (Cölestin)	45
Someting (Ernest Friedrich von)	52
Stainhauser von Treuberg (Joh. Philipp)	125

Starch

Anzeige.

Starch (Rupert)	94
Törring (Christoph)	5
Vogt (Andreas)	2
Weick (Joh. Andreas)	9
Woller (Franz Ignaz)	58
Zallwein (Gregorius)	101

I.

Erhard Brenzinger war vermuthlich von Freyburg in Breisgau gebürtig, wo es noch wirklich eine Brenzingerische Familie giebt. Im Jahre 1620 den 13. Novembr. suchte er bey der dortigen Universität das Lehramt der Institutionen oder Pandekten; allein, anstatt dasselbe zu erhalten, wurde er wegen seiner Unbescheidenheit und Undankbarkeit gegen die Akademie, die er bey dem Bischof von Konstanz, dem damaligen Richter der Universität, verläumdet hatte, auf ewig von allen Universitätsämtern ausgeschlossen. Dennoch fieng er das folgende Jahr daselbst die Mathematik öffentlich zu lehren an, aber auch dieses sein Lehramt dauerte nicht länger als ein halbes Jahr. *) Er entfernte sich dann von Freyburg; und als im Jahre 1622 zu Salzburg die Universität gestiftet wurde, glückte es ihm, durch Empfehlung des Abts Martin von St. Blasien an dieser neuen Akademie ein juristi-

*) Diese Nachricht ist mir durch die Gefälligkeit eines verdienstvollen Gelehrten unmittelbar aus den Freyburger Universitätsprotokollen mitgetheilt worden.

sches Lehramt zu erhalten. Er war da der erste Professor der Rechte, und eröffnete im Stiftungsjahre seine Vorlesungen über den Codex; allein so eifrig er sich immer um eine Katheder bewarb, so wenig schien er zu einem Professor geschaffen zu seyn; denn nach einer kurzen Zeit legte er auch in Salzburg sein Lehramt nieder, und kehrte nach Freyburg zurück. Nach seinem Abgange ist die Professur des Codex bis auf das Jahr 1652 unbesetzt geblieben. Wann und wo er gestorben sey, habe ich nirgend ausfindig machen können.

II.

Andreas Vogt ward gebohren zu Markdorf in Schwaben, und nahm den 21. Novembr. 1610 in dem Kloster Ottobeuern den Benediktinerorden an. Als im Jahre 1617 Erzbischof Marcus Sittich zu Salzburg ein Gymnasium errichtet, und dasselbe den Benediktinern übergeben hatte, ist Vogt nebst andern Mitbrüdern seines Ordens und Klosters dahin berufen, und ihm anfangs das Lehramt der Rhetorik an dieser neuen Schule anvertrauet worden. Im November 1622 während der Einweihungsfeyer der eben in diesem Jahre zu Salzburg gestifteten Universität wurde er zum Doktor der Gottesgelehrtheit befördert, und bekam zugleich das Lehramt der Moraltheologie, welches er bis 1627 fortführte. In diesem Jahre den 14. Septembr. erhielt er die Doktorwürde in den

Rech-

Rechten, und die Professur des kanonischen Rechts, auch wurde er zugleich Prokanzler der Universität. Er war der erste, welcher auf der hohen Schule zu Salzburg die juristische Doktorwürde empfieng. Im Jahre 1628 verließ er die Universität zu Salzburg, und wurde zum Abte des Klosters Ottobeuern erwählet, welcher Würde er nur 5 Jahre vorstand. Er starb den 5. März 1633 zu Lindau, wohin er sich geflüchtet hatte, weil er durch die Schweden aus seiner Abtey vertrieben worden war. Von seinen Schriften ist nichts bekannt, als eine lateinische Komödie unter den Titel:

Applausus comicus S. Ruperto VVormatia per iniuriam depulso Iuuauii excepto primo Episcopo ad trophaeum de mundo reportatum editus *Paridi* illustrissimo Principi et reuerendissimo Archiepiscopo solemni ritu suam metropolim ingresso. *Salisburgi* 1621.

III.

Thomas Mariani, oder vielmehr **Mannarini** war aus Sicilien gebürtig, und nahm zu Palermo im Kloster zu St. Martin de Scalis den Benediktinerorden an. Noch ehe er nach Salzburg gekommen war, hatte er schon sowohl zu St. Paul in Rom, als auch anderwärts die Theologie 14 Jahre hindurch

mit großem Beyfalle gelehret. Er ließ sich hierauf an der Universität zu Padua die juristische Doktorwürde ertheilen, und wurde im Jahre 1622, als die hohe Schule zu Salzburg errichtet wurde, dahin berufen; wo ihm anfangs das erste Lehramt der scholastischen Theologie und zugleich das Prokancellariat der Universität anvertrauet wurde, im Jahre 1624 aber übernahm er die Professur des geistlichen Rechts, welche er aber ebenfalls nicht länger als 3 Jahre verwaltete; denn 1627 kehrte er wieder in Italien zurück, und starb endlich im Jahre 1636. Er gab mehrere Schriften heraus, wovon ich aber nur folgende namhaft machen kann:

Contemplatio theologica de prima Dei perfectione. *Salisburgi* 1626. in 4to.

Die Biographie dieses Mannes findet sich auch in Magnoald Ziegelbauer's Historia rei litterariae ordinis S. Benedicti. Part. III. pag. 632. — In *Mariani Armellini* Bibliotheca Benedictino - Cassinensi Part. II. pag. 199, und in *Mongitore* Bibliotheca Sicula Part. II. pag. 161. worauf sich Ziegelbauer am angeführten Orte beruft, werden von den Lebensumständen und Schriften desselben vermuthlich ausführlichere Nachrichten anzutreffen seyn; allein ich konnte diese zwey Litteratur-

raturwerke in den hiesigen Gegenden nirgend auftreiben.

IV.

Sebastian Rottmayr widmete sich anfangs dem weltlichen Stande, studierte daher die Rechtswissenschaft, und ward, nach Vollendung seiner Studien, Beamter in Oesterreich; allein im 30. Jahre seines Alters entschloß er sich, Mönch zu werden, und legte den 9. Novembr. 1629. im Benediktinerkloster zu Garsten in Oesterreich die Ordensgelübde ab. Noch in diesem Jahre erhielt er zu Salzburg das Lehramt des geistlichen Rechts, und zugleich das Prokancellariat der hohen Schule. Diese beyden Aemter bekleidete er bis 1636; in welchem Jahre er in seinem Kloster Prior wurde. Er starb daselbst den 2. May 1640.

V.

Christoph Törring, aus Baiern gebürtig, wurde Benediktinermönch zu Gottwein in Oesterreich, und nachdem er zu Cöln das päbstliche und kaiserliche Recht studiert hatte, begab er sich nach Bononien in Welschland, und empfieng daselbst den 10. May 1636 die juristische Doktorwürde. Noch in diesem Jahre erhielt er zu Salzburg das Lehramt des geistlichen Rechtes, welches er 7 Jahre hindurch bis an seinen Tod mit großem Beyfalle geführt hatte. Er starb

den 10. Novembr. 1643, und hinterließ folgende Schriften:

1) De foro competente. 1640. in 4to.

2) Diſputatio de cauſa poſſeſſoria. 1641. in 4to.

3) Diſputatio de iure Reſcriptorum. 1642. in 4to.

VI.

Johann Wilhelm Graß war gebohren zu Köln am Rhein, und bekleidete ſchon in seiner Vaterſtadt ein juriſtiſches Lehramt. Da es nun die Aufnahme der im Jahre 1622 errichteten Univerſität in Salzburg erforderte, daß ſie gleich anfangs mit geübten Lehrern beſetzet würde; ſo wurde **Graß** durch den Benediktinerabt **Heinrich** von St. Pantaleon in Köln als Profeſſor der Inſtitutionen des bürgerlichen Rechts dahin empfohlen. Er trat noch im Stiftungsjahre der Univerſität dieſes neue akademiſche Amt an, und verwaltete es mit vielem Beyfalle bis auf das Jahr 1627. In dieſem Jahre beſchloß er ſeine Vorleſungen, und das von ihm bekleidete Lehramt wurde mehrere Jahre hindurch nicht wieder beſetzt; vermuthlich weil es an Zuhörern mangelte, und damals auch für die weltlichen Profeſſoren noch kein Beſoldungsfond angelegt war. Indeſſen bekam Graß

bald

bald eine andere ungleich einträglichere Beförderung; denn er wurde den 4. Septembr. 1632 bey dem Domkapitel in Salzburg als Syndikus und Urbarrichter angestellt, und zugleich mit dem Charakter eines hochfürstl. Salzburgischen Rathes beehret. Das Domsyndikat verwaltete er 22 Jahre hindurch mit allgemeiner Zufriedenheit, und resignirte dasselbe Altershalber den 10. September 1654, mußte aber auf Befehl des Domkapitels die Verwaltung des St. Erhard-Spitals noch beybehalten, die er dann auch bis an seinen Tod besorgte. Er starb zu Ende des Jäners, oder in den ersten Tagen des Februars 1655.

VII.

Johann Franz Balthasar ward gebohren zu München, wo dessen Vater Johann Balthasar kurfürstlicher Hofrath gewesen war. *) Er studierte die Rechte zu Ingolstadt unter **Arnold Rath**, und bekleidete bereits im Jahre 1651 in seiner Geburtsstadt die Stelle eines wirklichen kurfürstl. Hofraths. Am 4. Novembr. 1654 wurde er zum ordentlichen Professor der Pandekten an der hohen Schule zu Salzburg ernannt, eröffnete aber erst im folgenden Jahre den 23. April seine Vorlesungen vermittelst einer feyer-

lichen

*) Dieser schrieb einen Traktat de iure Dotium, der von seinem Sohne in Practic. Resolut. iuris ciuil. et bauaric. Part. I. Tit. I. Resolut. 3. pag. 70. zweymal allegirt wird.

lichen Antrittsrede in Gegenwart des Erzbischofs Guidobald, der ihn bald hernach auch zu seinem Rathe beförderte. Allein er verwaltete sein juristisches Lehramt nicht länger als zwey Jahre; denn 1657 legte er dasselbe nieder, und kam nach Freysing, wo er fürstlicher Rath, Kanzler und Lehenprobst wurde. Diese ansehnliche Stelle versah er bis an seinen Tod. Er starb im Jahre 1663 zu Weingarten in Schwaben; wohin er wahrscheinlich auf einer Reise gekommen war. *) Seine Schriften sind folgende:

1) Practiearum Resolutionum iuris ciuilis et bauarici Pars prima et secunda. In quibus continentur quaestiones nouae, quotidianae et practicae, quarum quaedam in variis tribunalibus ac consistoriis per sententiam decisae, et ad plurima Germaniae aliarumque regionum, praecipue vero Electoratus Bauariae statuta prouincialia ex iusto ordine dispositae sunt. *Monachii* 1651. in 4to.

2) Dis-

*) Ich gab mir alle Mühe, von diesem verdienstvollen Rechtsgelehrten biographische Nachrichten zu sammeln. Schon 1784 habe ich in das Journal von und für Deutschland St. XI. S. 357. über ihn einige Anfragen einrücken lassen; allein leider, sind sie eben so unbeantwortet geblieben, wie die Briefe, welche ich seinetwegen seitdem geschrieben habe.

2) Diſſertatio de operis ſubditorum, in qua materia ſeruitiorum a ſubditis praeſtandorum (vulgo Robwoldt, Scharwerk, Frohndienſte) compendioſe elaboratur. *Salisburgi* 1656. in 12mo. Editio noua *Coloniae Agripp.* 1709. in 4to.

3) Diſſertatio de Indiciis S. R. Imperii. *Salisb.* 1656. in 12mo.

4) Practicarum Reſolutionum iuris ciuilis et bauarici Pars tertia et quarta. In quibus continuantur quaeſtiones nouae, quotidianae et practicae, quarum quaedam in variis tribunalibus ac conſiſtoriis per ſententiam deciſae, et ad plurima Germaniae, aliarumque regionum, praecipue vero Electoratus Bauariae ſtatuta prouincialia ex iuſto ordine diſpoſitae ſunt. *Auguſtae Vindelic.* typis Ioannis Praetorii, impenſis Ioannis Görlini, Bibliopolae *Vlmenſis* 1660 in 4to.

VIII.

Johann Andreas Weick war beyder Rechte Doktor, kaiſerlicher Notarius und hochfürſtl. Salzburgiſcher Konſiſtorial- und Hofrathsadvokat, oder, wie es damals hieß, Hofrechts- oder Hofgerichtsadvokat. Im Jahre 1643 übernahm er bey der Univerſität in Salzburg die ſeit 1627 leer geſtandene

ordent-

ordentliche Professur der Institutionen des bürgerlichen Rechts, und eröffnete hierauf am 10. Februar seine Vorlesungen vermittelst einer feyerlichen Antrittsrede in Gegenwart des Erzbischofs Paris. Neben dem Lehramt setzte er auch noch die Advokatur thätig fort, und erwarb sich damit ein ziemliches Vermögen. Da hingegen damals die Einkünfte eines weltlichen Rechtslehrers noch sehr wenig betrugen; so mag dieß wohl die meiste Ursache gewesen seyn, daß Weick, der doch sonst mit einer gründlichen Rechtswissenschaft zugleich einen sehr reizenden Vortrag verband, und also alle Eigenschaften eines akademischen Lehrers besaß, ungefähr im Jahre 1650 seine Professur völlig niederlegte, und dafür sein übriges Leben ganz der goldenen Praxis widmete. Er starb als Advokat zu Salzburg in den ersten Monaten des Jahrs 1665, und hinterließ folgende Abhandlung:

Diss. de Tutelis. *Salisburgi* 1647 in 4to.

IX.

Ludwig Engel ward gebohren zu Walgram in Oberösterreich aus der jetzt gräflichen Familie der Engel von Wagrein. Von 1652 bis 1653 studierte er zu Ingolstadt, trat hierauf in das Benediktinerkloster Melk, und legte darinn den 8. Septembr. 1654 die Ordensgelübde ab. Er wurde sodann nach Salzburg ge-

geschickt, um bey der dasigen Universität die Rechtsgelehrsamkeit zu studieren. Hier machte er einen so glücklichen Fortgang, daß er nicht nur aus den Rechten mit vielem Beyfalle öffentlich disputirte, sondern auch den 14. Novembr. 1657 die juristische Doktorwürde erhielt. Hernach wurde er Priester, und las den 1. May 1658 die erste Messe. Im folgenden Jahre 1659 den 12. Decemb. ward er zum Professor des geistlichen Rechtes an der hohen Schule in Salzburg ernannt, und versah hierauf dieses Lehramt bis 1674 mit einem ganz außerordentlichen Beyfalle. Inzwischen ist er den 10. März 1662 vom Erzbischof Guidobald zum Salzburgischen wirkl. geistl. Rath mit Sitz und Stimme in dem erzbischöflichen Konsistorium befördert, und in der Folge auch von dem Bischofe in Wien, und andern Reichsfürsten mit dem Rathstitel beehret worden. Im Jahre 1665 bekam er die Aufsicht über das erzbischöfliche Priesterhaus, welches damals auf dem Platze des jetzigen Ursulinerklosters stand, hernach aber 1669 durch den Einsturz des Mönchberges verwüstet wurde. Im Jahre 1669 wurde Engel einhellig zum Prokanzler der Universität erwählet, welche Würde er nebst der Professur bis 1674 fortgeführt hatte. Zu Anfange dieses Jahres verließ er die Universität, und kehrte in sein Kloster zurück, wo er sich bey seinem Abte Valentin eine solche Achtung erworben hatte, daß sich dieser aus

freyem Antriebe entschloß, ihm die abteyliche Würde abzutreten. Allein dieses Vorhaben wurde durch Engels frühzeitigen Tod vereitelt; denn da er inzwischen, bis die Resignation zu Stande kam, zu Grillenbach, einem nach Melk gehörigen Flecken, als Pfarrer angestellt wurde, starb er daselbst unvermuthet an einem Blutsturze den 22. April 1674, und verewigte seinen Namen durch folgende Schriften:

1) Manuale Parochorum de plerisque functionibus et obligationibus ad Parochos et Parochianos attinentibus. *Salisburgi* 1661 in 12mo. Editio quinta *ibid.* 1688. Editio ſeptima cum indicibus titulorum, rerum et verborum aucta, *ibid.* 1752 in 8vo.

2) Forum competens, ſeu tractatus iuridicus de competentia fori. *Salisb.* 1663 in 4to.

3) Tractatus de priuilegiis et iuribus Monaſteriorum ex iure communi deductus. *Salisb.* 1664 in 12mo.

Ist hinnach seinem Collegio vniuerſi iuris canonici hinten angedruckt, und mit demselben im Jahre 1770 zum fünfzehntenmale aufgelegt worden.

4) Colle-

4) Collegium vniuersi iuris canonici iuxta triplex iuris obiectum, personas, res et actiones partitum, seruatis rubricis V. Decretalium, sed iuxta materiae exigentiam transpositis. *Salisb.* 1670 8vo. Pars II. de rebus 1674 Pars III. et vltima de actionibus eod. an.

Hernach ist dieses Werk nach der Ordnung der Dekretalen eingerichtet worden unter dem Tite:

Collegium vniuersi iuris canonici antehac iuxta triplex iuris obiectum partitum, nunc vero seruato ordine Decretalium accuratius translatum, et indice copioso locupletatum. *ibid.* 1681 in 4to. Editio decima quinta *Salisburgi* 1770 Partes III. in 4to.

Auch ist dieses Werk auswärts nachgedruckt worden, als 1) zu Venedig 1723, und wieder daselbst 1760 mit Joh. Kasp. Barthels Anmerkungen in gr. Fol. 2) zu Wien 1761 in 5 Oktavbänden. Uebrigens steht von Engels Leben auch eine ziemlich vollständige Nachricht in Martin Kropfs Bibliotheca Mellicensi (Viennae 1747. 4.) cap. CI. p. 504. und in Magnoald Ziegelbauers Historia rei litterariae ordinis S. Benedicti. Part. III. p. 401.

X.

X.

Christoph Blumblacher war gebohren zu Salzburg den 17. Februar 1624, und erhielt im Jahre 1657 an der Universität seiner Vaterstadt das Lehramt der Institutionen, im Jahre 1671 aber wurde er Professor der Pandekten, auch war er zugleich hochfürstl. Hofrath und Kammerprokurator. Er starb am 2. Novembr. 1674 im 51. Jahre seines Alters.*) Sein Amtsnachfolger, Joh. Balth. Braun, machte in der feyerlichen Antrittsrede, womit er seine Vorlesungen über die Pandekten eröffnete, von ihm, und von dem in eben demselben Jahre verstorbenen P. Ludwig Engel diese ehrenvolle Erinnerung: Mors docta ferire doctos immutat cathedras in casas tetras. Surrepit et surripit; quos viros? P. *Ludouicum Engel*, et D. *Christophorum Blumblacher*. Quos viros? Primus hoc humanum fecit, quod defecit. Alter hoc angelicum, quod pie et patienter. Primus in vere obiit, flos ad florem campi. Alter in

*) Mit ihm ist nicht zu verwechseln sein Sohn Christoph Ludwig Blumblacher, hochfürstl. Salzburgischer Hofrath und kaiserl. Hofpfalzgraf. Dieser ward gebohren zu Salzburg 1650, studierte daselbst, wurde hierauf Hofrath, und starb den 2. Junius 1725. Er schrieb: Tractat von Anlait-Recht sowohl nach den gemeinen Rechten, als dieses hochlöbl. Erzstifts und aller Orten üblich- und in Schwung gehenden Gewohnheiten, auch von Alters hergebrachten Herkommen. Salzburg 1721 in 4to.

in autumno obiit, maturus Deo et sibi. Vterque occubuit, sed vt sol solet; hic in stellis superstes manet, sic ipsi in libris ac meritis. Diese Weissagung traff auch wirklich zu; denn Blumblacher hinterließ folgende Werke, die ihres praktischen Inhaltes wegen noch immer geschätzet werden:

1) Tractatus de iure emphyteutico, vitalitio et iure precariae, vulgo von Erb-Recht, Leibgeding und Freystift-Recht, ad vsum et mores nostri temporis accommodatus. *Salisburgi* 1661 in 12mo. Editio tertia *ibidem* 1765 in 8vo.

2) Tractatus de tutelis, von Vormundschaften, worinn sowohl theoretice, als practice gründlich ausgeführt wird, wie und was Gestalten die Pupillen inn- und außer Gericht durch die Obrigkeiten und Vormunder zu beobachten und zu beschützen seynd. Salzb. 1667. — Vorjetzt aber mit dienlichen statutarischen Anmerkungen versehen von Joh. Georg Scopp. Editio IV. Salzb. 1763 8vo.

3) Commentarius in Kaiser Karl des V. und des heil. Röm. Reichs peinliche Halsgerichtsordnung 1670. — Siebender Druck (siebente Auflage) Salzb. 1752 in 4to.

4) Ordo

4) Ordo concurrentium creditorum in bonis ſubhaſtati debitoris. *Salisburgi.* 1672 in 12mo. Bey dieſer akademiſchen Abhandlung hat er nur den Vorſitz geführet. Der wahre Verfaſſer davon iſt Veit von Arnold, der ſie in der Folge mit vielen Zuſätzen und Vermehrungen aus dem Lateiniſchen in das Deutſche überſetzt, und unter dem Titel: *Tractatus* vom Vor- und Nachgang der Gant-Glaubiger, oder Einleitung zum Gant-Proceß, wieder herausgegeben hatte. S. mein chronologiſches Verzeichniß der merkwürdigſten Salzb. Landesgeſetze in des Herrn Prof. Siebenkees neuen juriſt. Magazin (Anſpach 1784) I. Band S. 275.

5) Tractatus iuridicus de ſeruitutibus praedialibus ſeu realibus. *ibidem* 1673. Editio ſecunda *ibid.* 1719 in 8vo.

6) Diſſertatio iuridica de Retractu gentilitio et conuentionali. *ibid.* 1673 in 8vo.

7) Informatio contra Magos. 8vo.

XI.

Volpert Mozel war gebohren zu Salzburg aus einem adelichen Geſchlechte, und legte am 28.

Oktobr.

Oktobr. 1665 in dem Benediktinerstift Scheyrn die feyerliche Ordensgelübde ab. Nachdem er hierauf die höhern Wissenschaften studiert, und in seinem Stifte verschiedene Aemter geführt hatte, wurde er 1675 nach Salzburg als Professor berufen, wo er anfangs die Poetik und Rhetorik öffentlich lehrte, am 3. November. 1678 aber zum Doktor der Rechte befördert, und zugleich zum ordentlichen Lehrer des kanonischen Rechtes ernannt wurde; allein dieser hoffnungsvolle Mann starb schon den 4. April 1679 in der Blüthe seiner Jugend, ohne sich durch Schriften zeigen zu können. *)

XII.

Placidus Bridler ward im Jahre 1613 zu Bischofszell in Thurgau aus einer ansehnlichen Familie gebohren. Als ein Jüngling von 18 Jahren nahm er in dem Stift St. Gallen den Benediktinerorden

 an;

*) Der bekannte Jesuit Veit Pichler ertheilet ihm in der Zueignungsschrift seines Werkchens: Manipulus Casuum iuridic. Ingolstadii 1724 an den Abt Maximilian zu Scheyrn folgendes Lob: Schyra ad cathedram pontificii iuris in Vniuersitate Salisburgensi submisit Gregorium Kimpfler, Aegidium Ranbeck; *Volpertum Mozelium*, de quo vtpote viro summae spei, praecoci morte viuis erepto, illud effari licet: quod vel numquam nasci, vel numquam mori debuisset. Qua in re id specialiter animaduertendum censeo, quod soli Monasterio Schyrensi contigerit tres omnino solidissime doctos sacri iuris Professores dedisse.

an; und nachdem er im Jahre 1638 Priester geworden war, und zu Hause einige Zeit die Theologie gelehret hatte, wurde er von seinen Obern nach Ingolstadt geschicket, um sich an dieser hohen Schule ganz dem Kirchenrechte zu widmen. Allein die Luft dieses Ortes konnte er nicht ertragen, und er reisete also dafür nach Rom, wo er sich mit ganzer Seele auf das Studium des geistlichen Rechtes verwendete, und nicht eher nach Hause kehrte, als bis er die Doktorwürde errungen hatte. Im Jahre 1651 wurde er als Professor des Kirchenrechtes nach Salzburg berufen, und versah hierauf dieses Lehramt bis 1653; in welchem Jahre er wieder in sein Stift zurückwanderte. Hier verwaltete er verschiedene Klosterämter, und starb endlich den 15. September 1679 an einem Schlage. Von ihm sind folgende Schriften im Druck:

1) Positiones de Deo vno et trino. 1638.

2) Disputatio iuridica de clausulis Rescriptorum. 1645.

3) Disputatio de vita et honestate Clericorum. 1648.

XIII.

Hermann Hermes ward gebohren 1605 in der Reichsstadt Köln am Rhein, wo dessen Voraltern seit

seit mehr als hundert Jahren bey dem Magistrate immer die ansehnlichsten Ehrenstellen bekleidet hatten. Er studierte in seiner Vaterstadt, und zeichnete sich besonders in Erlernung der Rechtswissenschaft so herrlich aus, daß er bey der dortigen Universität 1636 nicht nur zu einem öffentlichen juristischen Lehramt befördert, sondern in Ansehung seiner ausgebreiteten Kenntnisse und tiefen Einsichten, noch überhin zu andern wichtigen Ehrenstellen erhoben wurde; denn er ward anbey auch Dictator Fisci, Beysitzer des erzbischöflichen Kölnischen Hofgerichts, und Syndikus der Ritterschaft. Diese Aemter bekleidete er bis 1652; in welchem Jahre die während des dreyßigjährigen Krieges beynahe ganz verfallene Universität zu Salzburg wieder erneuert, und **Hermes** dahin als erster Rechtslehrer mit dem Charakter eines hochfürstlichen Raths berufen wurde. Er erhielt nämlich nicht nur die seit Erhard Brenzingers Abgange leer gestandene Professur des Codex, sondern bekam zugleich auch den Auftrag, über das deutsche Staatsrecht zu lesen; und er war also der erste Publicist an der hohen Schule zu Salzburg, so wie er überhaupt unter den katholischen Rechtsgelehrten der erste war, welcher über das deutsche Staatsrecht ein ausführliches Werk schrieb. *) Von seiner An-

*) S. Pütters Litteratur des deutschen Staatsrechts, I. Theil S. 233.

Ankunft datirt sich der eigentliche Ursprung der Juristen-Fakultät in Salzburg; denn vorher war außer dem Kanonisten, der jedesmal ein Benediktinermönch ist, nur ein weltlicher Rechtslehrer, und auch dessen Stelle blieb mehrere Jahre unbesetzt. Allein von dieser Zeit an waren im juristischen Fache immer drey ordentliche weltliche Professoren, und manchmal wurde auch noch ein außerordentlicher angestellt. Der Ruhm, den sich Hermes schon in Köln erworben hatte, zog gleich eine Menge Studenten nach Salzburg, und trug wahrscheinlich sehr vieles dazu bey, daß die dasige Universität von dieser Zeit an sich mächtig emporschwang, und von Ausländern zahlreich besuchet wurde. Dieser würdige Mann verwaltete in Salzburg sein akademisches Lehramt beynahe 30 Jahre, und starb endlich den 28. April 1680 in einem Alter von 75 Jahren. Er schrieb:

1) Disputatio de lege Aquilia ex titulis Institutionum, Digestorum et Codicis delibata, 1654. 4to.

2) Asylon exheredatorum et praeteritorum, seu querela inofficiosi testamenti. 1654. in 4to.

3) Collectanea ex vniuerso iure canonico, publico, feudali et ciuili desumpta, 1655. 4to.

4) As-

4) Aſſertiones iuridicae de iuris vniuerſi, in ſpecie etiam iuris publici Imperii noſtri Romano - Germanici principiis. 1657 in 4to.

5) Exegeſis iuris feudalis. *Salisb.* 1660.

6) Viuarium quinquaginta Pandectarum libris conſeptum. 1665. 4to.

7) Diſputatio iuridico - politica, et theoretico - practica de neceſſaria defenſione priuata, et militari bellica. 1673. 4to.

8) Diſputatio iuridica de exheredatione et excluſione, etiam a legitima, eiusque requiſitis et cauſis ingratitudinis cum annexis ei controuerſiis. 1673. 4to.

9) Faſciculus iuris publici ex labyrintho canonico, legali, feudali et S. R. I. viridariis, primum anno 1663 collectus, nunc ex nouiſſima accurata ipſius Authoris recognitione recuſſus, acceſſionibus recens factis vndique locupletiſſime inſtructus et duplo adauctus. *Salisburgi* 1674. in 4to.

XIV.

Tutilo Gebel nahm in der gefürsteten Abtey St. Gallen 1632 den Benediktinerorden an, wurde hierauf nach Dole in Burgund geschickt, und an der dortigen Akademie zum Doktor beyder Rechte befördert. Als 1658 Gregorius Kimpfler die Universität zu Salzburg verließ, wurde Gebel an dessen Stelle zum Professor des Kirchenrechtes ernannt; allein seine schwächliche Gesundheit nöthigte ihn, das Lehramt nach zweyen Jahren niederzulegen; und er wanderte daher 1660 in sein Stift zurück; wo er sich wieder erholte, und endlich, nachdem er verschiedene Klosterämter versehen hatte, den 13. Septembr. 1680 mit Tode abgieng. Von seinen Schriften ist nichts bekannt.

XV.

Joseph Mezger ward gebohren zu Eichstädt den 5. Septembr. 1635. Sein Vater Christoph Mezger, welcher anfangs zu Neuburg an der Donau als Regierungsrath gestanden, hinnach aber in fürstlich-Eichstädtische Dienste getreten war, wird als ein geschickter Jurist angerühmet; und sein mütterlicher Großvater Philipp Menzel war ein nicht minder berühmter Doktor und Professor der Arzneykunde zu Ingolstadt.*)

Er

*) Eine kurze Biographie desselben findet sich in Mezgers Historia Salisburg. Lib. V. cap. 16. pag. 671.

Er hatte noch zwey leibliche Brüder, Franz und Paul, welche eben so, wie er, zu St. Peter in Salzburg den Benediktinerorden angenommen hatten. Er legte in diesem Kloster den 8. Septembr. 1651 mit seinem ältern Bruder Franz die feyerlichen Gelübde ab, und den 1. Jäner 1659 las er die erste Messe. Schon das Jahr vorher wurde er bey der Universität zu Salzburg Lehrer der Dichtkunst: vom Jahre 1662 aber bis 1664 lehrte er die Philosophie; hierauf wurde er Präses der größern Congregation, und nachdem er den 4. Septembr. 1665 die theologische Doktorwürde erhalten hatte, fieng er über die Polemik oder sogenannte Glaubensstreitigkeiten zu lesen an. Nach zweyen Jahren wurde er zum Doktor der Rechte und zum ordentlichen Professor des geistlichen Rechtes befördert. Er versah dieses Lehramt von 1667 bis 1673; in welchem Jahre er zum Prior seines Klosters erwählet, und zugleich mit dem Charakter eines Salzburgischen geistl. Rathes beehret wurde. Indeß behielt er die Professur der heiligen Schrift und der Polemik doch noch bey, und wurde das folgende Jahr auch zum Prokanzler der hohen Schule ernannt. In den Herbstferien des Jahres 1683 unternahm er eine Reise nach dem Wallfahrtsort Maria Einsiedeln in der Schweiz, kam aber nicht wieder nach Hause; denn er erkrankte unterwegs in dem Kloster Weingarten, erholte sich da zwar wieder, und setzte seine Reise bis

nach

nach St. Gallen fort; allein hier überfiel ihn die Krankheit von neuem so heftig, daß er, unerachtet der besten Pflege, die man ihm in dem fürstlichen Stifte daselbst angedeihen ließ, den 26. Oktobr. des gedachten Jahres 1683 seinen Geist aufgab. Zu einer vorzüglichen Ehre gereichet es ihm, daß er mit dem großen Diplomatiker, **Johann Mabillon**, in einen litterarischen Briefwechsel stand, und von ihm hoch geschätzet wurde. Noch in seinem letzten Lebensjahre, ungefähr ein paar Monate vor seinem Tode, hatte er das Vergnügen, diesen gelehrten Franzosen, als er auf seiner Reise, die er auf Befehl seines Königs unternommen hatte, nach Salzburg kam, mündlich zu sprechen, und sich mit demselben auf das freundschaftlichste zu unterhalten. Doch **Mabillon** soll selbst reden: „Salisburgum venimus (schreibt er in seinen Analectis pag. 11.) ipsa die 28. Augusti, hospitati in percelebri Abbatia S. Petri, vbi omnis nobis humanitas exhibita est a religiosissimo Abbate, caeterisque coenobitis, praecipue R. P. *Iosepho Mezgero*, Priore, atque Vniuersitatis Procancellario, quem antea litteris noueramus. — — Hoc monasterium non minus pietate, quam scriptis suis tunc ornabat *D. Iosephus Mezgerus* Prior mox laudatus, et ipse Vniuersitatis Salisburgensis praecipuum ornamentum. — Sunt ipsi trini fratres Mezgeri, omnes religiosi ad S. Petrum, hic quidem

dem Prior ad S. Petrum et Vniuerſitatis Procancellarius, alter Decani, tertius Prorectoris dignitatem habet. Animae, quales neque candidiores terra tulit. Sed ille triplex nodus nuper heu ſolutus eſt, *Ioſepho* amico noſtro, ſub finem Octobris mortuo ad S. Gallum, vbi ex pulmonis vitio decubuit, dum ſacram eremum, nempe Einſidlenſem, voti cauſa peteret.„ Uebrigens hatte Joſeph Mezger folgende Schriften hinterlaſſen, wovon aber nur zwey juriſtiſchen Inhalts ſind:

1) Conſiderationes de ſcientiis et modis ſciendi in genere. 1664. 4to.

2) Axiomata phyſica quaeſtionibus problematicis diſtincta. 1664. 4to.

3) Quatuor gradus naturae, eſſe, viuere, ſentire et intelligere, 1664. 4to.

4) Vnitas et diſtinctio rerum quaeſtionibus philoſophicis explicata. 1664. 4to.

5) Tabula bipartita ſucceſſionis eccleſiaſticae tam ex teſtamento, quam ab inteſtato. 1670. 4to.

6) Pa-

6) Panacaea iuris, ſiue remedium vniuerſale reſtitutionis in integrum, vtroque iure receptiſſimum. 1673. 8vo.

7) Cornu paruulum Danielis diſputatione ſcripturiſtico - controuerſiſtica de Anti - Chriſto ventilatum. 1677. in 12mo.

8) Inſtitutiones in ſacram ſcripturam. 1680. in 12mo.

9) Aſſertio antiquitatis Eccleſiae metropolitanae Salisburgenſis, et monaſterii S. Petri ord. S. Benedicti ibidem; ſeu diſſertatio hiſtorico-chronica de tempore aduentus S. Ruperti primi Epiſcopi Salisburgenſis, et Abbatis S. Petri, et fundationis per eum factae. *Salisb.* 1682. in fol.

Dieſe Abhandlung iſt hinnach ſeiner Hiſtoriae Salisburgenſ. pag. 1 — 24. einverleibt worden.

10) Annus Mariano - Benedictinus, ſiue Sancti menſtrui in maiori Congregatione D. Virginis diſtribui ſoliti. 1687. in 8vo.

11) Hiſtoria Salisburgenſis, hoc eſt, vitae Epiſcoporum et Archiepiſcoporum Salisburgenſium,

ſium, nec non Abbatum Monaſterii S. Petri ibidem, ac quae per illos ab anno Domini 582 per XI continua ſaecula vſque ad annum 1687 geſta fuere, hiſtorica relatione propoſita. Auctore P. *Ioſepho Mezger* — quo, cum ad Erneſti Archiepiſcopi tempora perueniſſet, fatis intercepto, reliquam operis partem ad finem perduxerunt ipſius germani fratres PP. *Franciſcus* et *Paulus Mezgeri*, *Salisburgi* 1692. in fol.

Eine ausführliche Nachricht von deſſen Lebensumſtänden findet ſich auch in Saeculari memoria Defunctorum, ſiue Compendio vitae et mortis Religioſorum, qui in Monaſterio ad S. Petrum Salisburgi Ord. S. Benedicti ab anno 1682 vſque ad an. 1782 obierunt (*Salisb.* 1782.) pag, 16 — 21.

XVI.

Johann Balthaſar Braun war zu Amöneburg in Oberheſſen gebohren; und nachdem er zu Fulda die erſten Schulwiſſenſchaften glücklich erlernet hatte, beſuchte er die berühmten Univerſitäten Mainz, Heidelberg, Gieſſen, Marburg und Würzburg, an welchem letztern Orte er zum Doktor der Rechte befördert wurde. Im Jahre 1671 wurde er als ordentlicher Rechtslehrer nach Salzburg berufen, und eröff-

nete

nete daselbst den 13. Jänner 1672 seine Vorlesungen über die Institutionen mit einer feyerlichen Antrittsrede. Im Jahre 1674 wurde er Professor der Pandekten, und 1680 erhielt er das Lehramt des Codex und des deutschen Staatsrechtes, auch bekam er zugleich den Charakter eines hochfürstl. Salzburgischen Raths. Er war nicht bloß Jurist, sondern besaß auch in der schönen Römischen Litteratur eine ziemliche Stärke, und wußte damit seinen Lehrvortrag so zu würzen, daß seine Collegien von der studierenden Jugend immer zahlreich besuchet wurden. Unter seine vorzüglichen Zuhörer gehörten die beyden nachherigen Professoren **Robert König**, und **Jos. Bernard Gletle.** Es war Schade, daß dieser thätige Lehrer keiner dauerhaftern Gesundheit genossen hatte; denn er litt immerhin an Steinschmerzen, und eben da er sich mit der Herausgabe der Lebensgeschichte der Römischen Kaiser beschäftigte, wurde er von diesem Uebel so heftig angegriffen, daß er endlich nach einem dreymonatlichen äußerst qualvollen Krankenlager den 4. Novemb. 1688 in einem Alter von 45 Jahren seinen Geist aufgab. Er wurde allgemein, besonders von der studierenden Jugend betrauert, und von derselben in großer Anzahl zum Grabe begleitet. Der Salzburgische Geschichtschreiber **Mezger** *) ertheilet ihm folgendes Lob:

Erat

*) Historia Salisburgens. Lib. V. cap. LII. p. 955.

Erat praepter Iurisprudentiam humaniori litteratura excultiſſimus, vir magnae modeſtiae et temperantiae, ingenio et alloquio ſuauiſſimus, in docendo methodicus et accuratus, ſolidus in arguendo; ex quo apud Muſas magnum ſui deſiderium reliquit. Seine Schriften ſind folgende:

1) Diſcurſus iuridicus de acceſſione naturali. 1673. 8vo.

2) Poſitiones iuridicae de contractibus in genere. 1673. 4to.

3) Tractatus iuridicus ad Lib. XXVI. et XXVII. Digeſtorum de tutela et cura. 1678. 4to.

4) Magiſtratus. 1680. 8vo.

5) Iurisdictio in genere et ſpecie. 1681. 8vo.

6) Theſes ex vniuerſo iure ſelectae. 1681. 4to.

7) Tractatus de dominio in communi et modis adquirendi dominium. Diſputatio I. de dominio in communi et de venatione. *Salisburgi* 1682. 8vo.

8) Im-

8) Imperium merum ac mixtum. *Salisburgi* 1685. 4to.

9) Iurisprudentia in genere ac ſpecie, noua et ſcientifica methodo publicata. Acceſſerunt in fine orationes aliquot ſolemnes, partim pro cathedra, partim inaugurales. *Salisb.* 1687. 8vo.

10) Hiſtoria Auguſta, ſeu vitae Romanorum Caeſarum a Cajo Iulio Caeſare vſque ad modernum glorioſiſſime imperantem Leopoldum (opus poſthumum). *Auguſtae Vindel.* et *Dilingae* 1698. in 4to.

XVII.

Aegidius Ranbeck war gebohren zu München im Jahre 1608. Er ſtudierte die untern Schulen in ſeiner Vaterſtadt, und trat 1626 in das Benediktinerkloſter Scheyrn, wo er das folgende Jahr am 12. Decembr. die Ordensgelübde ablegte. Er gieng ſodann nach Ingolſtadt, um daſelbſt die höhern Wiſſenſchaften zu ſtudieren; allein durch den leidigen Einfall der Schweden in Baiern wurde der Lauf ſeiner Studien unterbrochen. Da auch vorzüglich ſein Kloſter den Streifereyen der Feinde ausgeſetzet war, ſo flüchtete er ſich bey dieſer allgemeinen Verwirrung nach Oeſterreich, empfieng 1633 bey dem Ordinariat

Paſſau

Passau die Priesterweihe, und hielt sich hierauf einige Zeit in der Stadt Steyer auf. Als sich inzwischen die Schweden wieder aus Baiern zurückgezogen hatten, wurde Ranbeck nach Hause berufen, und ihm die Klosterpfarre anvertrauet. Im Jahre 1635 kam er als Lehrer der Dichtkunst nach Salzburg, und im folgenden Jahre übernahm er bey der dasigen Akademie das Lehramt der Rhetorik. Am 14. Septembr. 1643 wurde er daselbst durch den damaligen Kirchenrechtslehrer P. Christoph Törring zum Doktor beyder Rechte befördert; und als sein Promotor ein Paar Monate darnach mit Tode abgieng, erhielt er das von ihm erledigte Lehramt des geistlichen Rechtes. Er eröffnete hierauf am 10. Novembr. eben desselben Jahres seine Vorlesungen vermittelst einer feyerlichen Antrittsrede, welcher selbst der Erzbischof Paris nebst fünf Prälaten persönlich beywohnte. Es gereicht ihm überhaupt zur größten Ehre, daß er von diesem weisen Erzbischof hoch geschätzet, und von demselben nicht nur zu einem wirklichen Salzburgischen Consistorialrath mit Sitz und Stimme ernannt, sondern durch ihn auch zum Generalvikarius des Bischofs Vigilius von Chiemsee befördert wurde. Uebrigens verwaltete er das Lehramt des geistlichen Rechts bis auf das Jahr 1651, und gab während dieser 8 Jahre verschiedene juristische Abhandlungen heraus. Er wurde zu seiner Zeit für einen der wackersten Kanonisten ge-

halten, insbesondere aber war er ein sehr hitziger und unerschrockener Verfechter der kirchlichen Immunität, und vielleicht hat die Gränzen derselben nie ein Deutscher weiter ausgedehnet, als er es in seiner Panoplia, einem Lieblingsbuche der Römischen Curie, gethan hat. *) Nachdem er die Universität verlassen hatte, beschäftigte er sich in seinem Stifte noch immerfort mit Studiren, Bücherschreiben und ascetischen Uebungen. Er fand an diesem beschaulichen Leben und an der klösterlichen Einsamkeit ein solches Behagen, daß er sich in der Folge durch keine Vorstellungen mehr bewegen ließ, wieder einen öffentlichen Lehrstuhl zu besteigen, ob er gleich von mehrern ansehnlichen Stiftern unter

*) Oberle saget in seiner Anatomia Quaest. XI. num. 2. daß Ranbeck von dieser Seite durchaus sein Gegenfüßler sey, und fället von ihm folgendes Urtheil: Video, quod in omnibus controuersiis, quas suis hactenus momentis libraui, partem aduersam tueatur, ac in id toto studio incumbat, vt immunitatem ecclesiasticam Principibus saecularibus reddat formidabilem. Hinc passim censoris personam assumit, ac tanquam ad sententias nigro calculo signandas auctoritate publica constitutus sit, opiniones defaecatissimas seueritate dictatoria perstringit. Quin vlterius progreditur, ac viros Principes, omnesque illos, qui sententias sequuntur, quas atro ipse carbone notat, diris caelestibus attonat. Ego equidem virum clarissimum ob doctrinae famam reuereor; sed quod auctoritatem censoriam passim sibi arroget, ac tot sententias proscribat, quod Principibus saecularibus tam inclementer succenseat; quod fulmina Vaticana manu tam liberali dispenset, concoquere non possum.

unter den schmeichelhaftesten Bedingnissen zum Lehrer des päbstlichen Rechtes verlangt wurde. Im Jahre 1665 wurde er nach Salzburg eingeladen, um die daselbst bereits so rühmlich bekleidete Lehrstelle des Kirchenrechtes wieder zu übernehmen; allein auch diesen Ruf lehnte er ab. Im Jahre 1683 feyerte er sein fünzigjähriges Priester-Jubiläum, und gab endlich den 11. Oktobr. 1692 in einem Alter von 85 Jahren seinen Geist auf. Ausser den vielen Handschriften, die noch in seinem Kloster aufbewahret werden, hinterließ er folgende gedruckte Werke:

1) Tabulae testamentariae ex vtroque iure nouiter excisae. 1644. in 4to.

2) Iuris vniuersi duae tabulae bimembres. 1646. in 4to.

3) Biuium fori contentiosi ex iure tam caesareo, quam canonico litigantibus apertum. 1647. in 4to.

4) Tertia fori contentiosi via tam ex iure caesareo, quam canonico laesis in iudicio reclusa. 1648. in 4to.

5) Disputatio de solutionibus. 1648. in 4to.

 6) Epi-

6) Epitome possessionum ac remediorum pro eisdem competentium. 1648. in 4to.

7) Silua beneficiorum feudalium. 1648. in 4to.

8) Pentecolon successionis ab intestato. 1649. in 4to.

9) Asylon fori ecclesiastici. 1651. in 4to.

10) Ternio Quartarum, legitimae, trebellianicae et falcidiae, qua nimia vltimarum voluntatum libertas ad iuris lancem accurate temperatur. 1651. in 4to.

11) Panoplia immunitatis et libertatis ecclesiasticae. *Augustae Vindel.* 1667. in 4to.

12) Didascalia, siue manuductio ad amorem diuinum. 1669. in 8vo.

13) Parasceue mortalitatis, siue praeparatio ad mortem. 1675. 8vo.

14) Calendarium annale Benedictinum per menses et dies eiusdem ordinis inscriptum, seu vitae Sanctorum Ord. S. Benedicti. Tom. IV. cum figuris aeneis. *Augustae Vindelic.* 1675. 4to.

XVIII.

XVIII.

Franz Matthias May ward gebohren zu Neumarkt in der obern Pfalz, empfieng 1652 zu Ingolstadt die juristische Doktorwürde, und wurde noch am nämlichen Jahre Professor der Institutionen an der hohen Schule zu Salzburg. 1657 erhielt er das Lehramt der Pandekten, auch wurde er hochfürstl. Salzburgischer Hofrath und kaiserl. Hofpfalzgraf; allein zu Anfange des Jahres 1671 verließ er die Universität, und kam als von Seite des baierischen Kreises präsentirter Beysitzer des kaiserl. und Reichskammergerichtes nach Speyer, wo er den 3. Februar die Pflicht ablegte. In der Folge wurde er kaiserl. Reichshofrath in Wien, und endlich gar kaiserl. Konkommissarius auf dem Reichstage zu Regensburg. Er starb den 23. Julius 1693, und hinterließ folgende Schriften, welche er während seines akademischen Lebens ausgearbeitet hatte:

1) Disputatio ad Lib. I. Instit. Imperial. accommodata, generalia textus, eidemque conuenientes illustriores quaestiones continens. 1654. in 4to.

2) Disputatio ad Lib. II. Instit. Imper. accommodata etc. 1656. 4to.

3) Centum quaestiones ex vtroque iure collectae, et distinctionibus explicatae. 1659. 4to.

4) Acroamata iuridico - politica. 1661. 4to.

5) Theses ex variis vtriusque iuris articulis. 1661. 4to.

6) Dissertatio iuridico - politica de libertate et aequalitate. 1664. 4to.

7) Quaestiones de quaestionibus iudiciorum. 1664. 12mo.

8) Praecipuae aliquot differentiae iuris communis et iuris prouincialis Tyrolensis. 1664. 8vo.

9) Propositiones iuridicae de fine vtriusque iuris. 1666. 8vo.

10) Nomothesiae feudalis certa, incerta pleraque omnia. *Salisburgi* 1667. 12mo.

11) Dissertationis iuridicae de processu iudiciario Pars I. exhibens personas, quae circa iudicium versantur. *Salisburgi* 1667. 4to.

12) Flo-

12) Florilegium iuridicum ex ſeptem Pandectarum partibus collectum. 1668. 12mo.

13) De clementia quaeſtiones iuridico-politicae. 1669. fol.

14) Paroemiae et quaeſtiones iuridico-politicae. 1669. 4to.

XIX.

Gregorius Kimpfler war von Salzburg gebürtig, und nahm 1641 in dem Kloſter Scheyrn den Benediktinerorden an. Er ſtudierte hierauf von 1646 an im Convict zu Salzburg, und erhielt bey der daſigen Univerſität den 1. Jul. 1653 die juriſtiſche, und am 8. eben deſſelben Monates und Jahres zugleich auch die theologiſche Doktorwürde. Er übernahm ſodann das Lehramt des geiſtlichen Rechtes; welches er fünf Jahre hindurch bis 1658 mit vielem Beyfalle verwaltete. Er kehrte hierauf in ſein Kloſter zurück, wurde daſelbſt anfangs zum Prior, und bald darauf gar zum Abte erwählet. Nachdem er der Abtey gegen 36 Jahre rühmlich vorgeſtanden, und inzwiſchen durch ſeine vorzügliche Verwendung die Benediktiner-Congregation in Baiern zu Stande gebracht hatte, ſtarb er den 4. Novembr. 1693 im 68 Jahre ſeines Alters. Seine Schriften ſind folgende:

1) Con-

1) Confoederatio inter ius canonicum et ciuile ex cap. 1. de noui operis nuntiatione. 1654. in 4to.

2) Resolutiones iuridicae de contractibus. 1655. in 4to.

3) Disputatio de sponsalibus et matrimonio ex Lib. IV. Decretalium. 1655. in 4to.

4) Casus iuridicus ex Tit. de conuers. coniug. 1656. in 8vo.

5) Tractatus theologico - moralis in decem decalogi et quinque praecepta Ecclesiae per se, qui centum casus elucubratus. in 8vo.

6) Manuductio ad perfectionem religiosam per vias rectas et planas, pro fratribus nouitiis exemptae Congregationis Bauaricae in Nouitiatu communi instituendis. *Romae* 1690. in 4to.

XX.

Joseph Bernard Gletle *) ward gebohren zu Augsburg im Jahre 1654, studierte die Rechte zu Salz-

*) So, und nicht Glettle pflegte er sich selbst zu schreiben.

Salzburg unter Hermes und Braun, und empfieng im Jahre 1681 zu Ingolstadt die juristische Doktorwürde. Anfangs lehrte er an der hohen Schule zu Dillingen die Institutionen, im Jahre 1684 aber wurde er nach Salzburg berufen, und bey der dasigen Universität zum ordentlichen Lehrer der Pandekten bestellet. Dieses Lehramt verwaltete er bis 1688; in welchem Jahre er zur ersten juristischen Lehrstelle, nämlich zur Professur des Codex und des deutschen Staatsrechts, hinaufrückte, und zugleich mit der Würde eines hochfürstl. Salzburgischen Raths beehret wurde. Er war unstreitig einer der gründlichsten und aufgeklärtesten Salzburgischen Rechtslehrer, und besaß nicht nur eine ausgebreitete Belesenheit, sondern wußte auch den Werth der Bücher mit kritischem Scharfsinne zu bestimmen; so wie man sich hievon aus verschiedenen Stellen seiner Werke hinreichend überzeugen kann. Man sehe z. B. nur die Quaestiones iuris ex tertia parte Pandectarum cap. 21. num. 1. wo die Ausleger der Pandekten gemustert werden, vorzüglich aber seine Selecta iuris publici cap. 1. wo über die bis dorthin erschienenen Publicisten eben so richtige, als freymüthige Urtheile gefället werden. Auch sein lateinischer Styl war reiner, und seine Lehrart systematischer, als man es an den damaligen, besonders katho-

lischen Rechtslehrern gewohnt war. *) Schade, daß dieser würdige Mann sein Leben nicht höher, als auf 42 Jahre gebracht hat; denn er starb schon den 26. Jul. 1696 zum großen Verlurst der damals erst auf- keimen-

*) Um meine Leser mit dem Vortrage und Scharfsinne dieses Gelehrten nur ein wenig bekannt zu machen, kann ich mich nicht enthalten, aus seiner Vorrede zur Iurisprudentia fundamentali hier eine Stelle einzurücken: Si vlla alia, certe disciplina iuris infelici fato regitur, quod tam pauci occurrant, qui excolendae studium pertinax ac indefessum impendant. Themidi illustrandae innumeri libri componuntur, ac detersa preli fuligine quotidie in lucem fumant; sed paucos inuenias, candido lapillo dignos. Nemo non scriptitat; sed rari occurrunt, qui manum feriam et calamo scientifico instructam iurisprudentiae exornandae admoueant. Quam multos reperias, qui doctrina sufficiente non instructi, ac nescio, qua intemperie ad scribendum abrepti, festinatis votis id dant saeculo, quod pudorem mox suis excutiat auctoribus. Hi, dum sententias ad lucernam non examinant, dum ordine sua non digerunt, sed temere chartis illiniunt, et calore praepropero effundunt; futilia, non vtilia, laborata, non elaborata, ex alieno fine fronte sublecta, non electa, lutulenta, non luculenta: verbo, libros, turis piperisque cucullis aptos, ac aeternis dignos tenebris, obscuro partu in lucem protrudunt. Hinc sententia hodie vix vlla occurrit tam absurda, quae patronum non inueniat: causa vix vlla tam conclamata, cui auctor impressus non suffragetur: opinio vix vlla tam proiecta, quam non liber, typis excusus, calculo suo muniat. Certe, si aetate Flauii nostri Iurisprudentia mole sua visa est laborare, nouo Iustiniano hodieque opus esse dixeris, a quo scriptorum iuridicorum intemperies castigetur.

kelmenden Universität, und verewigte seinen Namen durch folgende Schriften:

1) Assertiones iuridicae ex vniuerso iure selectae. *Salisburgi* 1685. 4to. Denuo euulgatae. *ibidem* 1708. 4to.

2) Ius ciuile ad normam Institutionum accurata methodo concinnatum. *Salisb.* 1685. 8vo. Editio quarta correctior. *ibid.* 1727. 8vo.

3) Tractatus canonico-ciuilis de Testamentis. Pars I. *Salisb.* 1675. Neu aufgeleget. Ebendaselbst 1705 und 1733. in 4to.

4) Tractatus canonico-ciuilis de Testamentis. Pars II. de subiecto et obiecto Testamenti. *ibidem* 1686. Neu aufgelegt. Ebendaselbst 1725, in 4to.

5) Iurisprudentia terribilis, seu tractatus iuridicus de criminibus et delictis in genere et in specie, nec non processu criminali. *ibid.* 1687. Neu aufgelegt. Ebend. 1708, in 4to.

6) Tractatus iuridicus de criminibus publicis in genere, ac in specie de crimine Maiestatis, Hae-

Haeresi, Apostasia et Blasphemia. *ibid.* 1688, Jngleichen 1708. in 4to.

7) Quaestiones iuris ex prima parte Pandectarum et concordantibus titulis Codicis selectae. *ibidem.* 1688. Jmgleichen 1705 und 1733. in 4to.

8) Quaestiones iuris ex secunda parte Pandectarum. 1688. Jmgleichen 1706 und 1725. 4to.

9) Quaestiones iuris ex tertia parte Pandectarum. 1695. Jmgleichen 1714. 4to.

10) Quaestiones iuris ex quinta parte Pandectarum. 1692. Jmgleichen 1727, 4to.

11) Iurisprudentia fundamentalis, seu prima et immota principia totius Iurisprudentiae. *Salisb.* 1691. Editio noua. *ibid.* 1735. in 4to.

12) Selecta iuris publici. *ibid.* 1693. fol. Denuo euulgata. *ibid.* 1708. 4to.

13) Tractatus iuridicus de Pactis et Contractibus, antehac in alma et episcopali Dillingana Vniuersitate publicae disputationi expositus, nunc

in

in gratiam ſtudioſorum denuo euulgatus. *Salisb.* 1714, 4to.

14) Legis Amortizationis et Immunitatis eccleſiaſticae anatomia iuridica a D. *Ioſ. Bernardo Gletle* etc. adhuc viuente iam praelo ſubmiſſus, praediuitum Benedictinorum inuidia adhuc in cunabulis ſuffocatus, nunc autem ab aliquo auditorum eius luce publica donatus. Tractatus poſthumus. *Argentinae* 1714. in 12mo. Edit. noua. *Heidelbergae* 1740. in 8vo.

Der ungenannte Herausgeber dieſes Traktats erzählet in dem Vorbericht, daß Gletle denſelben ſchon bey ſeinen Lebzeiten, mit Gutheißung der theologiſchen und juriſtiſchen Fakultät in Salzburg, habe drucken laſſen. Dieſe Fakultäten müſſen alſo damals ſchon ſehr hell gedacht haben, weil ſie den Druck eines ſo freymüthigen und dem Intereſſe der Geiſtlichkeit ſo nahe tretenden Werkes geſtattet haben. Aſt vbi de more annuatim conſueto (fährt er in ſeiner Erzählung fort) ad viſitationem Vniuerſitatis, Praeſidis atque Aſſiſtentium munere fungentes, Abbates confluebant, et ob proprium intereſſe rigidiori hoc opuſculum cenſebant virga, atque plus quam aegyptiis tenebris verita-

ritatem obfuscandam reputabant; defendebat vir praeclarissimus asserta sua mordicus nec latum retro cedebat vnguem. Tandem argumentis et rationibus veritatem impugnare impotentes Abbates, blanditiis, precibus atque promissis tantum effecere, vt, dum exemplaria impressa omnia ipsi emerent, atque de labore impenso viro doctissimo praegrandi honorario satisfacerent, petitioni illorum assentiret, atque ad supprimendum libellum hunc consentiret. Attamen ex ipsius defuncti Auctoris relicta bibliotheca vnum et alterum exemplar in manus meas peruenit. Ego thesaurum hunc multis iam annis absconditum aeternae veritati, litterariae Reipublicae, nec non publico bono impraesentiarum dico, dedico atque dono. — Dieser Hergang machet nun der Denkungsart der damaligen Prälaten freylich nicht viel Ehre; und es ist daher kein Wunder, daß ihn vormals einige Ordensschriftsteller, als P. Franz Schmier in Iurisprudentia canonico-ciuili, Tom. II. Lib. III. p. 543. und der Verfasser der Historiae Vniuersit. Salisburg. p. 376. zu verschleyern, und die Welt zu überreden gesuchet haben, als ob dieser Traktat nicht von Gletle verfaßt, sondern demselben unterschoben worden wäre. Sie sagen,

der Herausgeber sey ein Betrüger gewesen; allein sie sagen das nur, ohne es zu beweisen. Uebrigens findet sich von Oetle und seinen Schriften auch eine gute Nachricht in *Francisc. Ant. Veith* Bibliotheca Augustana, Alphab. I. p. 73 — 77.

XXI.

Cölestin Sfondrati ward gebohren zu Meiland 1644, und stammte aus der uralten Familie der Marquisen von Sfondrati. Im zwölften Jahre seines Alters wurde er von seinen Eltern nach Roschach am Bodensee geschickt, damit er an diesem Orte, wo damals die Mönche von St. Gallen ein Gymnasium hatten, den untern Schulwissenschaften obliegen, und nebenher auch die deutsche Sprache erlernen sollte. Hier zeichnete er sich sowohl durch die Fähigkeit seines Geistes, als durch die Güte seines Herzens vor seinen Mitschülern musterhaft aus. Die Lobsprüche, die er darüber von seinen Lehrern erhielt, flammten seinen Studiereifer immer mehr an, und flößten ihm zugleich gegen den Benediktinerorden eine solche Neigung ein, daß er sich entschloß, mit Hintansetzung aller der glänzenden Aussichten, die er in der Welt vermöge seiner hohen Geburt hoffen konnte, selbst ein Mitglied dieses Ordens zu werden, und sich auf diese Art ganz den Wissenschaften und dem beschaulichen Leben zu widmen. Er zog daher in der ersten Blüthe seiner Jugend in

dem fürstlichen Stift zu St. Gallen den Benediktiner-habit an. Kaum hatte er das 22 Jahr seines Alters erreichet, als er im Stift Kempten die Theologie, und hernach einige Jahre zu Hause die Philosophie und das Kirchenrecht lehrte. Im Jahre 1679 den 14. Novembr. wurde er an der hohen Schule zu Salzburg zugleich zum Doktor der Theologie und beyder Rechte ernannt, und erhielt anbey das Lehramt des geistlichen Rechtes, welches er bis 1682 mit einem so ausgebreiteten Ruhme verwaltete, daß der Hörsaal die Menge seiner Zuhörer oft nicht fassen konnte. Auch erwarb er sich bey der Universität ein solches Zutrauen, daß ihm von derselben die Widerlegung der vier bekannten Sätze der französischen Klerisey, welche von dieser 1682 den 19. März auf einer Nationalversammlung zu Paris in Ansehung der päbstlichen Gewalt waren festgesetzet worden, und damals auch vorzüglich zu Salzburg viel Aufsehens verursachet hatten, auf Befehl des Erzbischofs Maximilian Gandolf übertragen wurde. Er verfaßte hierauf das bekannte Werk: Regale Sacerdotium; wodurch er sich in Deutschland und Italien ungemein viel Ruhm erworben, und zugleich den Weg zu seinen nachherigen Ehrenstellen an dem päbstlichen Hofe gebahnet hatte. Als er zu Anfange des Jahres 1683 in sein Kloster zurückgekommen war, wurde er von seinem Fürstabte anfangs als Dorfpfarrer unweit Ro-

schach angestellet, bald hernach aber zu dessen Generalvikar in geistlichen Sachen ernannt. Da inzwischen seine Schriften zu Rom bekannt wurden, gab ihm Pabst Innocenz XI. im Jahre 1686 das Bisthum Novara zur Belohnung seiner dem römischen Stuhle geleisteten Dienste. Allein ehe er noch dasselbe angetreten hatte, starb der Abt zu St. Gallen, und er wurde den 16. April 1687 an dessen Stelle erwählet. Er verbath sich daher das Bisthum Novara, und übernahm dafür die Regierung seines fürstlichen Stiftes. Noch auf diesem glänzenden Posten setzte er, soviel es die Regierungsgeschäfte zuließen, seine Studien unermüdet fort, und theilte von Zeit zu Zeit der Welt die Früchte seiner litterarischen Nebenstunden mit. Vorzüglich wählte er sich die Aufrechthaltung der päbstlichen Gerechtsame zum Hauptzweck seiner Schriftstellerey; und es gestehen ihm sowohl katholische, als protestantische Schriftsteller das Lob zu, daß niemand mit mehrerem Nachdruck und größerer Gelehrsamkeit, als er, die Hoheit des Pabstes gegen die damaligen Angriffe der französischen Gelehrten vertheidiget hat. *) Pabst Innocenz XI. erkannte es auch selbst sehr wohl, wie eifrig Sfondrati für ihn bey seinen Streitigkeiten mit der Krone Frankreich die Feder geführt, und

wel-

*) S. Nicol. Hieron. Gundlings vollständige Historie der Gelahrheit. Dritt. Theil. §. 90. S. 3755, folg.

welchen Dienst er dadurch dem päbstlichen Hofe erwiesen hätte; und da er ihn schon einmal hiefür mit Verleihung des Bisthums Novara belohnen wollte, so entschloß er sich endlich im Jahre 1695 denselben gar zur Kardinalswürde zu erheben, und nach Rom in das heilige Collegium zu berufen. Sfondrati nahm diesen Ruf an, und reisete das folgende Jahr wirklich nach Rom; allein kaum hielt er sich in dieser Stadt 6 Monate auf, als er den 4. Septembr. 1696 im 52. Jahre seines Alters plötzlich dahin starb. Er hinterließ folgende Schriften, welche zum Theile erst nach seinem Tode im Drucke erschienen sind.

1) Cursus theologicus. X. Tomi. *S. Galli* 1670. in 12mo.

2) Disputatio iuridica de lege in praesumptione fundata. *Salisburgi* 1681. fol. Ad multorum instantiam et summam vtilitatem iuris studiosorum denuo recusa. *Salemii* 1718. 8vo.

3) Regale Sacerdotium Romano Pontifici assertum, et quatuor propositionibus explicatum. *S. Galli* 1684. in 4to. Editio noua. *ibidem.* 1749. 4to.

Auch

Auch ist dieses Werk befindlich in *Ioannis Thomae de Rocaberti* bibliotheca maxima pontificia Tom. XI. Diese Bibliothek ist eine Sammlung von Schutzschriften für den päbstlichen Stuhl, und zu Rom von 1695 bis 1699 in 21 Bänden in Fol. herausgekommen.

4) Curſus philoſophicus Monaſterii. S. Galli. III. Tomi. *S. Galli* 1686. in 4to.

5) Gallia vindicata, in qua teſtimoniis exemplisque gallicanae praeſertim Eccleſiae, quae pro Regalia, ac quatuor Pariſienſibus propoſitionibus a Ludouico Maimburgo aliisque producta ſunt, refutantur. II. Tomi *S. Galli* 1688. 4to. Editio noua. *ibid.* 1702.

6) Legatio Marchionis Lauardini Romam, eiusque cum Romano Pontifice Innocentio XI. diſſidium; vbi agitur de iure, origine, progreſſu et abuſu Quarterium Franchitiarum ſeu Aſyli etc. et refutantur rationes a Lauardini Aduocato productae in libello, cui initium: Si l'Auteur. 1688. in 12mo.

7) De baptiſmo infantium. in 4to.

8) Nepotiſmus theologice expenſus. 1692, in 12mo.

9) Innocentia vindicata, in qua grauiſſimis argumentis oſtenditur, angelicum doctorem D. Thomam pro immaculato conceptu Deiparae ſenſiſſe et ſcripſiſſe. *S. Galli* 1695. in fol.

Dieſes Werk iſt in der Folge auch verdeutſchet worden unter dem Titel: **Die erledigte Unſchuld, in welcher erwieſen wird, daß der engliſche Lehrer geſchrieben habe für die unbeſleckte Empfängniß der Mutter Gottes.** Augsburg 1718. in 8vo.

10) Nodus Praedeſtinationis diſſolutus. *S. Galli* 1697. 4to. Editio noua. *Coloniae* 1705. in 8vo.

11) Quindena Mariana, ſeu XV. orationes ad ſodales quondam Marianos dictae. *S. Galli.* 1744. in 8vo.

Von dem Leben dieſes berühmten Benediktiners finden ſich auch Nachrichten in **Magnoald Ziegelbauers** Hiſtoria rei litterar. ord. S. Benedicti. Part. III. pag. 416 — 420.

XXII.

Anton Hermes war zu Köln gebohren, kam aber bereits in der ersten Kindheit mit seinem Vater, dem Professor Hermann Hermes, nach Salzburg. Hier studierte er die ersten Schulwissenschaften und Philosophie unter den Benediktinern, die Rechtswissenschaft aber erlernte er vorzüglich unter der Anführung seines Vaters. Am 5. Oktobr. 1660 disputirte er öffentlich unter dem Vorsitze desselben, und am 26. April 1677 wurde er, nachdem er inzwischen einige Zeit zu Speyer prakticirt hatte, von ihm zum Doktor der Rechte befördert. Im Jahre 1679. bekam er eine ausserordentliche juristische Lehrstelle, und nach dem im Jahre 1680 erfolgten Hinscheiden seines Vaters erhielt er das ordentliche Lehramt der Institutionen, welches er 1688 mit der Professur der Pandekten verwechselte. Durch ein Diplom vom 29. December 1691 erhob ihn Kaiser Leopold in den Adelsstand mit dem Prädikat: **Hermes von Fürstenhof**. 1696 erklärte ihn der Erzbischof von Salzburg zu seinem wirklichen Hofrath, im folgenden Jahre aber schickte er ihn nach Regensburg, als Salzburgischen Reichstagsgesandten; allein **Hermes** blieb nicht lange auf diesem glänzenden Posten; denn er starb noch am nämlichen Jahre 1697 zu Regensburg. Meines Wissens hat er nichts zum Drucke befördert.

XXIII.

Ernest Friedrich von Someting war gebohren zu Linz in Oesterreich, *) und studierte die Rechte zu Salzburg, wo er 1691 unter dem Vorsitze des damaligen Kanonisten, P. Robert König, öffentlich disputirte, und hierauf von demselben am 23. April desselben Jahres zum Doktor der beyden Rechte befördert wurde. Noch in diesem Jahre kam er als Rechtslehrer nach Tirnau in Ungarn, und lehrte daselbst die Institutionen bis 1695, in welchem Jahre er nach Salzburg als ordentlicher Professor der Pandekten berufen wurde; im folgenden Jahre aber erhielt er an der dasigen Universität schon die erste juristische Lehrstelle, nämlich das Lehramt des Codex und des deutschen Staatsrechtes; allein so schnell er von einer Stufe zur andern emporstieg, eben so plötzlich verwelkte auch sein Leben; denn wie dieser thätige und hoffnungsvolle Mann an der hohen Schule zu Salzburg das Lehramt der Pandekten nur Ein Jahr bekleidete, so war er da auch nur Ein Jahr Publicist; indem er bereits den 7. Septembr. 1697 durch einen

*) Ein leiblicher Bruder desselben, Anton von Someting, war Benediktiner zu Garsten in Oesterreich; welcher unter dem erdichteten Namen: Johann Dietrich Fregismont, einen Discursum historico - iuridico - politicum de Doctorum dignitate, nobilitate, priuilegiis et praeminentia (*Salisburgi* 1673. in 12mo.) herausgegeben hatte.

einen frühzeitigen Tod, im 27. Jahre seines Alters, dahin geraffet wurde. Uebrigens war er zugleich auch kaiserl. Hofpfalzgraf und hochfürstl. Salzburgischer Rath, und hinterließ folgende Schriften:

1) Manipulus Controuersiarum ex vniuerso iure. *Salisburgi* 1696. in 4to.

2) Semicenturia controuersiarum illustrium ex vniuerso iure canonico, publico, ciuili, criminali, feudali. *Salisb.* 1696. in 4to.

3) Introductio in vniuersum ius iuxta seriem IV. librorum et titulorum Institutionum Imperialium, ex iure naturae, gentium, canonico, publico, priuato, feudali, criminali concinnata. *ibidem* 1697. in 8vo — Postea augeri coepta a P. *Roberto Koenig* etc. post mortem eius vero plus tertia parte auctior reddita a *Iosepho Adamo Ayblinger* etc. *Salisb.* 1714. in 4to. Editio noua. *ibidem.* 1729. in 4to.

XXIV.

Johann Anton Lindner wurde am 17. Jäner 1689 zum Lehramt der Institutionen erhoben, und eröffnete hierauf am 5. März seine Vorlesungen vermittelst einer feyerlichen Antrittsrede. Am 9. November.

vembr. 1696 übernahm er die Professur der Pandekten, und 1698 den 5. Novembr. gieng er aus der Welt, ohne ein litterarisches Produkt zu hinterlassen. Uebrigens prangte er auch mit dem Titel eines hochfürstlichen Raths.

XXV.

Rupert Kimpfler war gebohren aus einem adelichen Geschlechte zu Salzburg den 18. Septembr. 1638. Er studierte die Philosophie in seiner Vaterstadt, und trat hierauf in das Benediktinerkloster zu Kremsmünster, wo er den 30. Novembr. 1655 die Ordensgelübde ablegte. 1659 kam er in das Convict nach Salzburg, und studierte da die Gottesgelehrtheit. In der Folge besuchte er auch die hohe Schule zu Ingolstadt, und erhielt daselbst 1669 die juristische Doktorwürde. 1673 bekam er den Ruf an die Universität zu Salzburg als Professor des Kirchenrechtes. Dieses Lehramt verwaltete er bis 1678, in welchem Jahre ihn die Benediktiner zu Gleink zu ihrem Abte postulirten. Er führte die abteyliche Würde volle 30 Jahre hindurch mit vieler Klugheit, und wurde daher nicht nur von seinen Untergebenen allgemein geliebt, sondern erwarb sich auch bey den Oesterreichischen Landständen ober der Ens ein solches Zutrauen, daß er zum ordentlichen Deputirten des Prälatenstandes bey der Landschaft zu Linz ernannt, und zu den wichtig-

sten

sten Berathschlagungen beygezogen wurde. Er hielt sich daher öfters in dieser Stadt auf, und starb auch daselbst den 6. Decembr. 1708, als er sich eben wegen Landesangelegenheiten dahin begeben hatte. Er schrieb:

Disputatio iuridica de consuetudine, eiusdemque praecipuis in vtroque iure et foro effectibus. *Salisburgi* 1675. in 4to.

Seine Lebensgeschichte findet sich auch in *Hieronymi Besange* synopsi vitae Religiosorum ord. S. Bened. Cremifani professorum. (Styrae 1777.) pag. 65.

XXVI.

Martin Resch war gebohren den 13. Septemb. 1649 zu Gmunden in Oberösterreich. Die ersten Schulwissenschaften erlernte er zu München, die Philosophie und Mathematik aber zu Ingolstadt. Im Jahre 1668 studierte er die Rechte in Salzburg, legte sich vorzüglich auf fremde Sprachen, wurde Hofmeister der hochfürstl. Edelknaben, dann Geheimschreiber des Bischofs Polykarp von Küenburg zu Gurk, und endlich auf erzbischöfliche Kosten beyder Rechte Doktor. Er gieng hierauf nach Grätz, übte sich da in der gerichtlichen Praxis, und ward bald nachher zum Salz-

bur-

burgischen Hofrath ernannt. Allein er nahm dafür seinen Weg nach Kremsmünster, und trat daselbst im Jahre 1680 in den Benediktinerorden. Nach zweyen Jahren darauf, nämlich 1682, wurde er nach Salzburg berufen, um daselbst an Kardinals Sfondrati Stelle zu treten, und über das Kirchenrecht vorzulesen. Im Jahre 1688 kehrte er wieder in sein Kloster zurück, wo er Novitzenmeister, Prior und 1698 Pfarrer zu Vorchdorf wurde. Im Jahre 1703 wurde er zweymal in Geschäften der Abtey an die Landeshauptmannschaft in Linz, und 1704 mit Abt Alexander Strasser an den Wiener Hof abgeordnet. Im nämlichen Jahre noch ward er zum Abte seines Klosters, und zum Aßistens der Universität in Salzburg erwählet. Er errichtete in Kremsmünster zwey Lehrstühle für die Moraltheologie, sorgte sehr eifrig für Bibliothek und Schulen, und ließ sehr viele akademische Disputationen halten. Seine widrigen Gesundheitsumstände nöthigten ihn, am 21. Jul. 1709 die Abtey zu resigniren. Er starb auch noch an eben demselben Jahre den 12. Decembr. an einem Schlagfluße. Er hatte mehrere Handschriften ausgearbeitet, wovon aber, meines Wissens, nur folgende im Drucke erschienen ist:

Dissert. de iure Patronatus. *Salisb.* 1685. 4to.

Von ihm handelt auch Pachmayr in Annalib. Cremifan. Tom. IV. pag. 627 — 647.

XXVII.

Robert König ward gebohren 1658 zu Gmunden in Oberösterreich, und trat 1676 zu Garsten in den Benediktinerorden. Am 31. Oktobr. 1685 wurde er zu Salzburg durch den damals berühmten Professor Joh. Balthasar Braun zum Doktor der Rechte befördert, und übernahm hierauf das Lehramt des kanonischen Rechtes, auch erhielt er zugleich den Charakter eines Salzburgischen geistl. Raths. Dieses akademische Amt verwaltete er gegen 12 Jahre, und da er die Gabe eines faßlichen und anziehenden Vortrages in hohem Grade besaß, so zählte er immer eine Menge Zuhörer. Am 7. May 1697 legte er seine Lehrstelle nieder, behielt jedoch den Charakter eines wirklichen Professors bey, und machte eine Reise nach Rom. Nach seiner Heimkunft wurde er Stadtpfarrer zu Steyer in Oesterreich. Im Jahre 1705 den 13. August wurde er einhellig, nur eine einzige Stimme ausgenommen, zum Rektor der hohen Schule in Salzburg erwählet; allein am 26. Jun. 1708 resignirte er die Rektorswürde, und kehrte wieder nach Steyer zu seiner Pfarre zurück. Indessen wurde er den 4. Novembr. 1711 abermal zum Rektor erwählet. Er gab dann seine Pfarre auf, gieng wieder nach

Salz-

Salzburg, und bekleidete das Rektorat bis 1713, in welchem Jahre er den 26. August an einem Schlage gestorben ist. Er schrieb:

Principia iuris canonici ex libro I, et II. ex libro III. IV. et V. Decretalium Gregorii IX. Pontificis M. *Salisburgi* 1691. in 4to. Editio quarta prioribus correctior. *ibidem.* 1725. Tomi II. in 4to.

XXVIII.

Franz Ignaz Woller, in der Folge von Wolleren, Edler in Wollersfeld des heil. Röm. Reichs Ritter, ward gebohren 1661 zu Klagenfurt in Kärnthen. Schon im 15. Jahre seines Alters fieng er die juristischen Studien an, und als ein Jüngling von 20 Jahren erhielt er an der hohen Schule zu Ingolstadt 1681 die juristische Doktorwürde. Ungefähr drey Jahre darnach wurde er zu Dillingen Professor der Institutionen; im Jahre 1687 am 27. März aber bekam er an der Universität zu Insbruck das Lehramt des bürgerlichen und Lehenrechtes, und wurde daselbst 1691 auch K. K. Oberösterreichischer Regierungsrath. Allein im Novembr. 1697 verließ er Insbruck, und begab sich nach Salzburg, wo er bey der Universität zum ordentlichen Lehrer des Codex und des deutschen Staatsrechtes befördert, und zugleich

zum

zum hochfürstl. Rath ernannt wurde, in der Folge aber wurde er gar zur Würde eines wirklichen geheimen Raths erhoben; eine Ehre, welche vor ihm keinem weltlichen Rechtslehrer, und nach ihm nur dem einzigen Professor Herz, dem Aeltern, zu Theil wurde. Am 12. May 1710 reisete er als erzbischöflicher Gesandter an das K. K. Hoflager nach Wien, und wurde vermuthlich bey dieser Gelegenheit in den Reichsadelstand erhoben. Er stand überhaupt in einem großen Ansehen, und wahrscheinlich hat es die hiesige Universität dem guten Rufe dieses Lehrers vorzüglich zu danken, daß sie gerade um diese Zeit von den meisten ausländischen Cavalieren besuchet wurde; denn in dem einzigen Jahre 1712 belief sich die Anzahl der hier studierenden Grafen und Freyherren beynahe auf 100 Köpfe. *) Dieser verdienstvolle Mann wurde den 11. Jäner 1717 durch einen gähen Tod im 56. Jahre seines Alters dahin geraffet, eben zur Zeit, als er sich in seiner Studierstube mit der Ausarbeitung eines wichtigen Rechtfalles beschäftigte. Er schrieb:

1) Discursus iuridicus de restitutione in integrum minorum. *Oeniponti* 1687. 8.

2) Quaestiones selectae ex iure vniuerso Oenipontanae. *ibid.* 1690. fol.

3) Trac-

*) S. allerneuest. Staat des Erzbisthums Salzburg. S. 169.

3) Tractatus iuridicus de compenſationibus. *ibid.* 1691. 8.

4) Diſſert. de mutuo et rebus creditis *ibid.* 1691. 4.

5) Quaeſtiones ſelectae ex iure canonico, publico, ciuili et feudali. *Salisburgi* 1698. fol.

6) Alma Mater Salisburgenſis Metropolitana ſedes in filias Seccouienſem et Lauantinam epiſcopales eccleſias datis nouis digniſſimis ſponſis feliciter benefica. Menſe Octobri anno 1703. et menſe Martio anno 1704. *Salisburgi* 1704. fol.

Es ſind eigentlich zwo Reden, welche bey Beſtätigung der Biſchöfe gehalten, und worinn, beſonders in der letztern, die geiſtlichen ſowohl, als weltlichen Vorzüge des Erzſtiftes Salzburg in einem guten Vortrage abgehandelt worden ſind. Auch findet ſich davon ein Auszug in P. *Hanſizii* Germania ſacra. Tom. II. pag. 1079.

7) Iuſtitia et aequitas digne coronans dotes et merita, ſeu actus confirmationis noui Epiſcopi Seccouienſis Reuerendiſſimi et illuſtriſſimi DD. Ioſephi ex comitibus de Lamberg. *ibid.* 1712. fol.

8) Di-

8) Diluculum felicitatis Austriacae, seu AVrora ConsVrgens e DoMo AVstrIaCa. *ibid.* (1716.) fol.

Von ihm und seinen Schriften geschieht auch eine Erwähnung in Ignaz de Luca's Journal der Litteratur und Statistik. I. Band im Anhange S. 50.

XXIX.

Johann Baptist Moser, welcher bisher beyder Rechte Licentiat, und Advokat zu Botzen in Tyrol gewesen war, wurde zu Anfange des Jahres 1675 nach Salzburg, als ordentlicher Professor der Institutionen, berufen, und am 6. März darauf zum Doktor der Rechte befördert. Er lehrte dann die Institutionen bis 1680. In diesem Jahre übernahm er das Lehramt der Pandekten, welches er aber im Febuar 1684 freywillig resignirte. Er gieng dann von Salzburg weg, und kam als kaiserl. königl. wirklicher Regierungsrath nach Insbruck, in der Folge erhielt er auch den Adelstand mit dem Prädikat: **Moser von Moshoff**, und wurde endlich, in Ansehung seiner vieljährigen Praxis und gründlichen Rechtswissenschaft, von Seite des Oesterreichischen Kreises zum Beysitzer des kaiserl. und Reichskammergerichts in Wezlar präsentirt; wo er den 26. August 1711 aufgeschworen,

und

und nachdem er hierauf die Beysitzersstelle 7 Jahre hindurch mit einem unbesiegbaren Justitzeifer verwaltet hatte, den 18. Oktobr. 1718 sein Leben beschlossen hat. *) Er schrieb:

1) Dissertatio de requisitis et ordinatione testamentorum solemnium. 1679. 4to.

2) Tractatus de his, qui testamenta facere possunt. 1681. 4to.

3) Dissertatio iuridica de condictione indebiti. 1683. 4to.

4) Collatio bonorum. 1684. 4to.

XXX.

Joseph Adam Ayblinger ward gebohren zu Augsburg den 18. März 1664, wo sein Vater Marquard Jakob Ayblinger gräflich Fuggerischer Verwalter in der Fuggerey gewesen war. Er studierte anfangs zu Dillingen, und dann zu Salzburg, wo er sich den 19. Novembr. 1697 die juristische Doktorwürde ertheilen ließ, nachdem er schon vorher den 15. Septembr. desselben Jahres den Ruf, als Professor in Dillin-

*) S. Georg Melch. von Ludolf's de iure camerali comment. systemat. Append. VII. pag. 298.

Dillingen, erhalten hatte. Zu Dillingen lehrte er 3 Jahre die Institutionen des Römischen Rechtes, den 10. May 1700 aber erhielt er das ordentliche Lehramt der Institutionen in Salzburg, und den 1. May 1709 wurde er mit dem Charakter eines hochfürstl. Salzburgischen Rathes beehret. Im Jahre 1717 übernahm er das Lehramt der Pandekten, und versah dasselbe bis an seinen Tod. Er starb nach einer fünfmonatlichen Krankheit den 21. Decembr. 1722, nachdem er zu Salzburg 17 Jahre die Institutionen, und 6 Jahre die Pandekten gelehret hatte. Er schrieb:

1) Substitutio vulgaris. 1701.

2) Substitutio pupillaris. 1706.

3) Vsusfructus. 1707.

4) Libellus in iudicio proponendus. 1715. in 8vo.

5) Via ad altiorem Iurisprudentiam, seu commentatio ad Institutiones imperiales D. Iustiniani. *Salisburgi* 1718. in 4to. Secunda vice recusa. *ibidem* 1730. in 4to.

6) Com-

6) Commentarius ad quinquaginta libros Digestorum ſeu Pandectarum ſcientifica methodo concinnatus, ac Iuſtinianei Iuris principia monitis hodierni vſus hinc inde attemperans. Opus poſthumum. *Salisburgi* 1726. in 4to. Editio ſecunda. *Auguſtae Vindel.* ſumptibus Martini Veith 1746. in 4to.

XXXI.

Franz Schmier ward gebohren zu Grönenbach in Schwaben, und legte den 8. Decembr. 1696 im Benediktinerkloſter Ottobeuern die feyerlichen Ordensgelübde ab. Nachdem er hierauf die höheren Wiſſenſchaften, beſonders aber die Rechtsgelehrſamkeit ſtudiert hatte, wurde ihm den 5. Novembr. 1706 an der hohen Schule zu Salzburg die juriſtiſche Doktorwürde ertheilet, und zugleich das Lehramt des kanoniſchen Rechtes übertragen. Er verſah dieſes Lehramt bis auf das Jahr 1715. Indeſſen wurde er den 6. Novembr. 1713 auch zum Rektor magnificus der Univerſität erwählet, und erhielt zugleich den Titel eines Salzburgiſchen geheimen Raths. Das Rektorat verwaltete er 15 Jahre hindurch bis an ſeinen Tod, und beſchäftigte ſich in den Nebenſtunden, die ihm ſeine Amtsverwaltung übrig ließ, unausgeſetzt mit Studieren und Bücherſchreiben; und wenn man die Größe ſeiner Werke betrachtet, ſo muß man den eiſernen Fleiß die-

ſes

ses Mannes bewundern. Allein dafür ward er auch ein frühzeitiges Opfer seines Fleißes; denn die beständigen Kopfarbeiten schwächten allmählig seinen Magen, und zogen ihm endlich eine gänzliche Unverdaulichkeit zu. Er starb an diesem Uebel den 22. Novembr. 1728 im 48. Jahre seines Alters, und hinterließ folgende Schriften, welche zum Theile erst nach seinem Tode gedruckt worden sind:

1) Iurisprudentia canonico-ciuilis seu ius canonicum vniuersum iuxta V. libros Decretalium. *Salisburgi* 1716. fol. III. Tomi, cum supplemento. IV. Tomi. 1729. Nachgedruckt zu Avignon 1738. und zu Venedig 1754. II. Tom. in fol.

Es ist eine Sammlung von 13 Traktaten, welche vorher einzeln erschienen waren.

2) Iurisprudentia publica vniuersalis ex iure tum naturali tum diuino positiuo nec non iure gentium, noua et scientifica methodo deriuata. *Salisb.* 1722. fol. Neue Auflage 1742.

3) Consultationes canonicae de coadiutoribus et coadiutoriis Ecclesiarum Germaniae perpetuis. *Salisb.* 1724. in 4to.

4) Iurisprudentia publica Imperii Romano-Germanici, noua et scientifica methodo concinnata. *Salisb.* 1731. fol. Neue Auflage. 1742.

5) Iurisprudentia practico-consiliaria. *Augustae Vindelic.*. 1737. fol.

Diesem Werke sind die Nr. 3 bemerkten Consultationes canonicae am Ende wieder beygedruckt worden. Die Herausgabe desselben besorgte sein Bruder P. Benedikt Schmier, der es mit einer Vorrede und Dedication begleitete.

XXXII.

Joseph Bonaventura Franz war von Salzburg gebürtig, und erhielt am 24. Novembr. 1692 an der Universität seines Vaterlandes die juristische Doktorwürde. Noch am nämlichen Jahre den 3. Decembr. wurde er an gedachter Universität zu einem Ehrenmitglied der juristischen Fakultät erkläret, und bekam zugleich die Weisung, über das Recht der Novellen zu lesen. Am 7. Novembr. 1697 erhielt er das ordentliche Lehramt der Institutionen, und 1698, nach Lindners Tode, wurde er zwar zum Professor der Pandekten ernannt; allein er fieng erst am 9. Novembr. 1699 an, dieselben öffentlich zu erklären; denn da der Pfalzneuburgische Hofrath, Joh. Phi-

lipp

lipp Moraß, welcher an dessen Stelle zum Lehrer der Institutionen hieher berufen wurde, gleich wieder von Salzburg weggieng, so mußte Franz noch ein ganzes Jahr hindurch die Institutionen fortlehren, und es wurden daher von 1698 bis 1699 über die Pandekten gar keine Vorlesungen gehalten. Am 24. Jäner 1699 wurde er auch zum hochfürstl. Rath ernannt, und endlich 1717 erhielt er die Professur des Codex und des deutschen Staatsrechts. Dieses Lehramt verwaltete er bis an seinen Tod, und starb den 27. Jul. 1730 an einem Schlagfluße, nachdem er an der Universität 38 Jahre die Rechte gelehret hatte. Er war ein fleißiger akademischer Lehrer, und besaß in dem bürgerlichen Rechte eine ziemliche Stärke, war aber dabey ein Liebhaber von unnützen Schulstreitigkeiten und zwecklosen Speculationen, so wie überhaupt sein Charakter sich durch manche Sonderbarkeiten ausgezeichnet haben soll. Er soll z. B. öfters im Schlafrocke und mit einer Nachtmütze auf dem Haupte ausgegangen, und in diesem poßierlichen Anzug mit einem Buche in der Hand auf der Gasse und vor den Thören der Stadt herumspaziert seyn. Uebrigens hinterließ er folgende Schriften:

1) Successio ab intestato. Partes III. *Salisburgi* 1697. in 8vo.

2) Prodromus Iuſtinianeus ſeu prima elementa totius legitimae ſcientiae iuxta ordinem libri I. Inſtitutionum Imper. *ibidem* 1699. in 4to. Libri II. 1700. Libri III. et IV. 1701.

In der Folge iſt dieſes Werk verbeſſert, und unter folgender Aufſchrift gedruckt worden:

Iurisprudentia elementaris ſeu prima elementa totius legitimae ſcientiae iuxta ordinem Inſtitutionum Imperialium. Olim in Vniuerſitate publice ventilata, nunc pluribus in locis, praeſertim vbi iura nouiſſima et praxis moderna a veteri iure deceſſerunt, aucta et emendata. *Salisb.* 1714. in 4to. Editio nouiſſ. *ibid.* 1760. in 4to.

3) *Nuptiae.* 1700. in 8vo.

4) Quaeſtiones ex omni iure ſelectae. 1702. fol.

5) Tractatus iuridicus de delictis in genere et in ſpecie. 1707. 4to.

6) Iurisprudentia quintuplex, ſeu quaeſtiones ſelectae ex vniuerſo iure. 1709. fol.

7) Trac-

7) Tractatus iuridicus de actionibus. 1714. 4to.

8) Tractatus de pignoribus et hypothecis. 1716. in 4to.

XXXIII.

Johann Kaspar von Böcken war aus Baiern gebürtig, wurde 1691 zu Ingolstadt zum Doktor der Rechte befördert, und war hierauf einige Jahre Hofgerichtsadvokat zu München. Ungefähr im Jahre 1698 zog er von dorther mit seiner Familie, worunter sich auch sein Sohn, der nachherige Salzburgische Kanonist P. Placidus Böckhn befand, nach Salzburg, und wurde daselbst als wirklicher Hofrath und Kammer-Prokurator angestellet. Zu Anfange des Jahres 1700 wurde er bey der dasigen Universität zum ordentlichen Professor der Institutionen erwählet, und eröffnete hierauf den 18. Jäner seine Vorlesungen; allein er versah dieses Lehramt nicht länger als drey Monate, indem er es am 23. April eben desselben Jahres schon wieder resignirte, und sofort durch den Erzbischof zum Syndikus der Haupt- und Residenzstadt Salzburg befördert wurde. Dieses eben so wichtige als mühevolle Amt verwaltete er sodann bis an seinen Tod mit vieler Thätigkeit und seltener Gewissenhaftigkeit. In Ansehung seiner häuslichen Umstände war er ein glücklicher Vater; denn er hatte 9 Söhne,

Söhne, die aber ihre Talente nicht, wie ihr Vater, dem Dienste des Staates widmeten, sondern insgesammt der Welt entsagten, und Ordensgeistliche wurden; eine seltene Uebereinstimmung so vieler Brüder, die sich nicht anders als aus dem herrschenden Geist des Zeitalters erklären läßt! Er starb den 28. May 1733 im 85 Jahre seines Alters, nachdem er mehr als 50 Jahre dem Staate als Advokat, Professor, Rath und Richter gedienet hatte. Seine Schriften sind folgende:

1) Veritas Romanae solius saluificae catholicae fidei, contra omnes alias doctrinas ab ea alienas defensa, et duodecim characteribus infallibilibus Theologo iuridice demonstrata. *Impensis Ioa. Datziecher Bibliopolae Salisburgensis* 1712. *Landishuti typis Andreae Michel.* in 8vo.

2) Tractatus de feripetis theorico - practicus. *Salisburgi* 1720. in 12mo.

Der Verfasser stellet in diesem Werkchen sehr strenge Grundsätze auf, und suchet insbesondere den ehemaligen fürstl. Berchtesgadischen Rath und Kanzleydirektor Johann Anton von Zeidlmayr zu widerlegen; welcher in seinen Quaestionibus practicis de prohibita venatione seu

feri-

fericidio (Augustae Vindel. 1712. in 8vo.) die Wilddieberey für ein geringes Verbrechen erkläret hatte. Herr von **Böcken** hingegen will gar ein Kapital-Verbrechen daraus machen. Dico (schreibt er S. 68.) in arbitrio Principis terrae esse, nec iniustum apparere, vt pro circumstantiis et exigentia rerum in fericidas paenam etiam seueriorem corporis afflictiuam, et secundum gradus incorrigibilitatis vltimum supplicium statuat.

8) Deductio fundamentalis theologico-scripturistico-iuridica, qua argumentis manifestis demonstratiue ostenditur, soli summo Pontifici Romano supremam in vniuersam Ecclesiam potestatem et de fide definiendi ius competere, nec ab illo ad concilium generale recte appellari posse. *Salisburgi* 1723. in 4to.

Der Verfasser ließ diese Abhandlung noch in der Handschrift durch den Kardinal Alexander Albani dem Pabst Clemens XI. überreichen, welcher über dieselbe ein besonderes Wohlgefallen äusserte, und sie in seine Bibliothek aufnahm; und es war auch leicht zu erwarten, daß ein Werk dieser Art, in welchem die Gewalt des Pabstes über alle Schranken überhoben wurde,

in

in Rom Beyfall finden würde; zumal da es einen Deutschen und noch dazu einen Laien zum Verfasser hatte. Wie sehr Herr von Böcken darinn seine Begriffe überspannt habe, kann man gleich aus der Vorrede ersehen, worinn er unter anderen saget: Tolle Romano Pontifici, vnico in terris Dei vicario, summam ecclesiasticam potestatem, illamque cum membris diuide; et lacerasti togam Christi inconsutilem; vnitatem catholicam et (vt argumenta nostra declarant) certitudinem fidei, sine qua fides subsistere non potest, sustulisti.

4) Epigrammatum miscellaneorum decades septem, ex manuscriptis excerptae et collectae, ipsique Authori Parenti suo dedicatae a filio quodam Religioso O. S. P. B. *Styrae* 1728. in 12mo.

5) Quaestiones selectae miscellaneae tam ex iure publico, quam priuato, canonico, criminali et ciuili, theorico - practicae ad lapidem lydium iuris enucleatissime elaboratae, in foro et schola scitu vtilissimae per decades distinctae. *Salisburgi* 1731. in 4to.

XXXIV.

Franz Xaver Ignaz Paumann von Pakenburg ward gebohren zu Grätz in Steyermark. Er war ein ausserordentlicher Liebhaber von lang geschweiften Titeln und Ehrennamen. Daher kam es, daß er sich nicht nur zu einem päbstlichen und kaiserlichen Hofpfalzgrafen, sondern auch zu einem Ritter des goldenen Sporns stempeln ließ; und wahrscheinlich mag ihn auch vorzüglich die Begierde, seine Titulatur zu verlängern, auf den Einfall gebracht haben, bey der Universität zu Salzburg um eine überzählige juristische Lehrstelle anzuhalten. In dieser Absicht nahm er da am 26. May 1716 die höchste akademische Würde in den Rechten; und es gelang ihm auch sein Wunsch so weit, daß er das Jahr darauf in dem Lehenrechte, mithin in einem Fache, das weder vor, noch nach ihm einen eignen Lehrstuhl hatte, als wirklicher akademischer Professor angestellet wurde. Am 13. Jun. 1718 erhielt er auch noch den Charakter eines hochfürstl. Hofraths. Allein dem Ritter des goldenen Sporns wollte die Professur gar nicht behagen; alle seine Prädikate waren nicht im Stande, ihm ein Auditorium zu verschaffen, und da er vermuthlich auch keine Besoldung hatte; so nahm er im Jahre 1720 von der Universität Abschied, und kam als hochfürstl. Salzburgischer Pfleger nach Caprun oder

Zell in Pinzgau, wo er den 3. Oktobr. 1733 sein Leben beschloß. Er schrieb:

Ducatus Styriae in problematica oratione descriptus. 1716. in fol.

XXXV.

Johann Baptist Ebberth ward gebohren den 20. Jäner 1664 zu Molln in Oesterreich, und nahm im Jahre 1688 im Kloster Garsten den Benediktinerorden an. Den 3. Novembr. 1695 erhielt er an der hohen Schule zu Salzburg die juristische Doktorwürde und das Lehramt des Kirchenrechtes nebst dem Charakter eines Salzburgischen geistl. Raths, auch wurde er daselbst im Jahre 1703 zugleich zum Prokanzler der Universität erwählet. Im Jahre 1706 verließ er die Universität, und wurde Pfarrer in der Stadt Steyer in Oesterreich, wo er den 20. Oktobr. 1738 in einem Alter von 75 Jahren verschied. Von ihm sind folgende Schriften bekannt:

1) De bello. *Salisb.* 1697. 4to.

2) Controuersiae selectae ex vniuerso iure. 1698. 4to.

3) De pace. 1700. 4to.

4) De Iubilaeo. 1701. fol.

XXXVI.

XXXVI.

Franz Joseph Herz ward gebohren zu Babenhausen in Schwaben, wo sein Vater ein Weinwirth gewesen war. Die niedern Schulen studierte er unter den Jesuiten, die Rechtswissenschaft aber erlernte er zu Salzburg, wohin er in Gesellschaft eines jungen Grafen von Fugger, als dessen Famulus und Mitschüler, gekommen war. Nachdem er da seine akademische Laufbahn beschlossen, und am 3. Decemb. 1706 die Licentiatenwürde aus beyden Rechten empfangen hatte; wurde er zu Anfange des Jahres 1707 unter die Zahl der Salzburgischen Consistorial- und Hofrathsadvokaten aufgenommen, und legte am 19. Februar darauf den gewöhnlichen Advokateneid ab. Allein da der damals regierende Erzbischof Johann Ernest, ein thätiger Beförderer guter Köpfe, von seinen hervorstechenden Talenten bald Nachricht erhielt, und nicht leiden wollte, daß ein so hoffnungsvoller junger Mann die Blüthe seines Alters im Dienste der Chicane verleben sollte; so rief er ihn noch im nämlichen Jahre von der Advokatur ab, und ernannte ihn aus freyem Antriebe zu einem wirklichen Hofrathssekretär. Nach einer kurzen Zeit schwang sich Herz gar zur Stelle eines wirklichen Hofraths empor. Indeß glaubte er nicht, daß er durch den Eintritt in ein Dikasterium zugleich in den Besitz aller Weisheit gelanget wäre,

und also nichts mehr zu studieren brauchte, sondern seine baldige Beförderung spornte ihn vielmehr an, seine Studien in den Nebenstunden eifrig fortzusetzen, und die in der Schule erhaltenen juristischen Kenntnisse durch Lektüre und eignes Nachdenken immer mehr zu erweitern und zu vervollkommnen. Im Jahre 1717 den 16. März wurde er an der hohen Schule in Salzburg zum Doktor der Rechte befördert, und zum ordentlichen Professor der Institutionen ernannt. Im Jahre 1722 bekam er das Lehramt der Pandekten, und endlich 1730 rückte er zur obersten Lehrstelle, nämlich zur Professur des deutschen Staatsrechts hinauf, und zwar mit dem glücklichen Ereignisse, daß unter ihm die bis dahin üblich gewesene Besoldung eines Publicisten noch mit einer jährlichen Zulage von 400 Fl. vermehret wurde. Dagegen aber erhielt er den Auftrag, daß er nebst den Vorlesungen über das deutsche Staatsrecht, zugleich auch das Natur- und Völkerrecht öffentlich erklären sollte. Inzwischen war er auch in den Reichsadelstand mit dem Beynamen: von Herz in Herzfeld, und zugleich unterm 4. Oktobr. 1729 zur Würde eines Salzburgischen geheimen Raths erhoben worden. Durch seine gründliche Rechtsgelehrsamkeit sowohl, als durch seinen bestimmten und faßlichen Vortrag, wovon selbst seine hinterlassenen Schriften das unverkennbare Gepräge an sich tragen, erwarb er sich eine allgemeine Achtung, und er genoß

daher das seltene Vergnügen, nicht nur von seinen Zuhörern geliebt, sondern auch von seinem Fürsten geschätzet zu werden. Viele der vornehmsten, besonders Oesterreichischen Cavaliere, welche hernach zu den höchsten Staatswürden gelanget waren, hörten bey ihm Privatcollegien. Darunter verdienet vorzüglich, der im Jahre 1788 verstorbene Reichsvicekanzler Fürst Colloredo genannt zu werden, der nicht nur sein Zuhörer, sondern auch sein Tischgenoß gewesen war, und in seinem Hause gewohnt hatte. Dieser verdienstvolle Rechtslehrer starb den 8. Novembr. 1739 zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags in einem Alter von 58 Jahren. Ein Jahr vor seinem Hinscheiden, da er sich schon in kränklichen Gesundheitsumständen befand, erlebte er noch das Vergnügen, daß seinem Sohne **Franz Christoph Herz** eine ausserordentliche juristische Lehrstelle verliehen wurde. Uebrigens hinterließ er folgende Schriften:

1) Tractatus de fide pacta publico - priuata. *Salisburgi* 1719. in fol. min.

2) Magiſtratus Romano - Germanus proceſſu hiſtorico - legali repraeſentatus. *ibidem*. 1722. fol. Editio III. curante filio Franc. Chriſtophoro. 1737. 4to. Editio nouiſſ. 1764. 4to.

3) Bea-

3) Beatus ciuis ex aggregatione bonorum. *ibid.* 1727. 4to.

4) Elementa Iurisprudentiae feudalis ex iure germanico, longobardico, legibus Imperii et moribus curiarum feudalium hodiernis, commoda Auditoribus causarum, vt vocant, methodo adornata. *ibidem* 1728. 4to maj.

5) Historia ciuilis de quatuor mundi monarchiis, potissimum vero de quarta Augusto-Carolina, seu Romano-Germanica cum variis obseruationibus iuris. *ibid.* 1734. fol. maj.

XXXVII.

Benedikt Schmier war im Jahre 1682 zu Grönenbach in Schwaben gebohren, und hatte mit dem P. Franz Schmier, seinem leiblichen Bruder, beynahe einerley Schicksal; denn er wählte mit ihm den nämlichen Orden, gieng in das nämliche Kloster, und wurde endlich, wie er, Professor an der nämlichen Universität. Nachdem er am 9. Novembr. 1700 zu Ottobeuern die feyerlichen Gelübde abgelegt hatte, fieng er in der dasigen Klosterschule über die Rhetorik, Philosophie und Theologie zu lesen an, auch wurde er anbey zum Novizenmeister ernannt. Im Jahre 1713 bekam er einen Ruf als Professor der Philosophie

phie in Salzburg, das folgende Jahr am 3. September. erhielt er daselbst die theologische, und am 3. August 1715 zugleich auch die juristische Doktorwürde nebst dem Lehramt des kanonischen Rechts, welches er bis 1721 verwaltete. In diesem Jahre gieng er von der juristischen zur theologischen Fakultät über, und lehrte hierauf die Theologie bis auf das Jahr 1733. Er verließ dann die Universität, und wurde Superior an dem unweit Ottobeuern liegenden Wallfahrtsort Eldern, wo er den 28. Junius 1744 an einem Lungengeschwüre dahinstarb, nachdem er sein Leben auf 62 und ein halbes Jahr gebracht hatte. Er stand bey Fürsten in großem Ansehen, und wurde nicht nur vom Erzbischofe zu Salzburg mit dem Charakter eines geistlichen, sondern vom Fürstabte zu Kempten auch mit dem Prädikat eines geheimen Raths beehret. Von seinen Schriften weis ich folgende anzugeben:

1) Philosophia quadripartita. *Salisburgi* 1716. in 4to.

Dieses Werk besteht aus 4 Abhandlungen, die vorher einzeln erschienen waren.

2) Fundamentum et vertex vniuersi iuris canonici. *ibid.* 1716. 4to.

3) De

3) De ſacroſanctis Eccleſiis. 1717. 4to.

4) Sacratiſſimus Ordo Epiſcoporum cum Eccleſiis cathedralibus, canonicatibus et ſacris officiis. *ibid.* 1718. fol.

5) Liber primus Decretalium Gregorii Papae IX. *ibid.* 1719. 4to.

6) Liber ſecundus Decretalium. 1720. 4to.

7) Liber tertius Decretalium. 1721. 4to.

8) Liber quartus Decretalium. 1722. 4to.

9) Liber quintus Decretalium. 1718. 4to.

10) Sacra Theologia ſcholaſtico - polemico-practica, tractatus viginti nouem complectens. III. Tomi. *Auguſtae Vindelic.* 1737. in fol.

Die 29 Traktate, die dieſes Werk in ſich begreift, waren vorher zu Salzburg ſchon großentheils einzeln gedruckt, und als akademiſche Streitſchriften vertheidiget worden.

XXXVIII.

Oddo Scharz war gebohren zu Scharnstein in Oberösterreich den 11. Novembr. 1691. Er studierte die Philosophie zu Gräz, und ward 1709 Benediktiner zu Kremsmünster, studierte dann die Gottesgelehrtheit und Rechte in Salzburg, und disputirte am 22. Jul. 1716 aus dem Kirchenrechte. Von 1718 bis 1723 war er Professor der grammatischen Klassen an dem Gymnasium seines Klosters. 1732 wurde er päbstlicher Notarius, und gieng in Geschäften seines Stiftes nach Wien. 1733 ward er in Salzburg der Rechte Doktor, Professor des Kirchenrechts an der Universität und hochfürstl. geistlicher Rath. 1734 gieng er in Gesellschaft des P. Placidus Böckhn, als Deputirter der Universität, nach Fulda, um da der feyerlichen Errichtung der neuen Adolfs-Universität beyzuwohnen, und ward zum wirklichen Beysitzer der juristischen Fakultät an derselben ernannt. Das Lehramt des Kirchenrechtes setzte er an der Universität zu Salzburg bis 1741 eifrig fort. In diesem Jahre den 20. Junius wurde er zum Rektor erwählet, und zugleich zum hochfürstlichen geheimen Rath ernannt. Gleich den Antritt seines Rektorats bezeichnete er durch ein merkwürdiges Dekret *) vom 14. August, wodurch er

*) Dieses Dekret ist eingedruckt in Ziegelbauers Historia rei litterar. ord. S. Bened. Part. II. pag. 284.

er die künftigen Vorlesungen aus dem theologischen und philosophischen Fache bestimmte. Ausserordentliche Kopfschmerzen nöthigten ihn, seine Feder und seine akademische Würde im Jahre 1744 niederzulegen. Er kehrte dann in sein Stift zurück, und ward Pfarrer zu Kemmaten, wo er den 16. Jäner 1749 verstarb. Er gab folgende Schriften heraus:

1) Liber secundus Decretalium Gregorii IX. P. M. antehac in collegiis tum publicis, tum priuatis methodice expositus, et a famosi cuiusdam Doctoris acatholici calumniis vindicatus. *Salisburgi* 1736. in 4to.

Dieser famosus Doctor acatholicus ist der berühmte Just. Henning Böhmer. Es scheint, Scharz habe sich an diesem großen Manne zum Ritter schlagen wollen.

2) Norma legalis siue liber I. Decretalium Gregorii IX. Papae, antehac in collegiis tum publicis, tum priuatis methodice expositus, et a famosi cuiusdam Doctoris acatholici calumniis vindicatus. *ibidem* 1737. in 4to.

3) Tractatus iuridicus ad librum III. Decretalium Gregorii IX. Clericorum in communi,

nec non Praelatorum ac Capitulorum in specie obligationes et iura complectens. Pars prima. *ibid.* 1738. in 4to.

4) Tractatus exegeticus ad librum III. Decretalium, contractus in specie exponens. Pars secunda. *ibid.* 1739. in 4to.

5) Tractatus exegeticus ad librum III. Decretalium, materiam successionis testamentariae et legitimae, nec non Parochorum, Regularium et Patronorum iura, aliaque ad rem liturgicam spectantia complectens. Pars tertia *ibid.* 1740. in 4to.

Die Biographie desselben steht auch in *Hieronymi Besange* synopsi vitae Religiosorum ord. S. Bened. Cremifani professorum pag. 135. und in *Mariani Pachmayr* historico-chronologica serie Abbatum et Religiosorum Monasterii Cremifanensis ord. S. Bened. (Styrae 1777 — 1782. fol.) Part. IV. pag. 675.

XXXIX.

Franz Christoph von Herz in Herzfeld wurde gebohren zu Salzburg den 8. Oktobr. 1712, und

war ein Sohn des berühmten Salzburgischen Rechtslehrers Franz Joseph von Herz. *) Nachdem er in seiner Geburtsstadt die Studien vollendet, und 1734 den 6. Februar bey der juristischen Fakultät eine feyerliche Prüfung aus den gesammten Rechten ausgestanden hatte, prakticirte er einige Zeit in Wien und Grätz. Nach seiner Zurückkunft wurde er 1736 den 3. Jäner zum Salzburgischen wirklichen Hofrath ernannt, und 1738 den 2. April, als sein Vater sich schon in kränklichen Gesundheitsumständen befand, erhielt er an der Universität eine ausserordentliche juristische Lehrstelle. Er ließ sich hierauf am 27. August eben desselben Jahres die Doktorwürde ertheilen, und nach dem im Jahre 1739 erfolgten Tode seines Vaters übernahm er das ordentliche Lehramt der Institutionen. Er war kein blinder Anbether des Römischen Rechtes, so wie es seine Vorfahren und Collegen noch größtentheils gewesen waren, sondern suchte auch die Cultur der deutschen Rechtsgelehrsamkeit empor zu bringen, und fieng zu diesem Ende an, ein deutsches Collegium practicum zu lesen. Ihm gebühret daher die Ehre, der erste Germanist an der hohen Schule zu Salzburg gewesen zu seyn. Die Schriften, die er hinterließ, zeugen von einer genauen Bekanntschaft mit der deutschen Geschichte, und von einer

*) Die Biographie desselben s. oben Nr. XXXVI. S. 75.

einer ausgebreiteten Belesenheit in den besten und neuesten Büchern. Es war Schade, daß ein Mann von so herrlichen Talenten und von einem so geläuterten Geschmacke schon in den Tagen seiner Jugend mit der Plage eines siechen Körpers heimgesuchet, und seinem Vaterlande, das er zu so großen Hoffnungen berechtiget hatte, durch einen frühzeitigen Tod entrissen wurde. Er starb nach einem eilfmonatlichen Krankenlager am 1. Jäner 1752 in einem Alter von 39 Jahren, 2 Monaten und etlichen Tagen. Seine Schriften sind:

1) Iurisprudentiae elementaris ſpecimen I. *Salisburgi* 1745.

2) Iurisprudentiae elementaris ſpecimen II. *ibidem* eod. anno.

3) Oratio academica de Illuſtribus et Nobilibus, qui gradu Doctoratus inſigniti ſunt.

Diese Rede hielt er, als er einem Baron von **Adelmann**, Domherrn und Weihbischofe von Augsburg, die Doktorwürde ertheilte. Er führet sie selbst an in den **zufälligen Gedanken von der heutigen Rechtsgelehrsamkeit** S. 50. Ob sie aber gedruckt sey, kann ich nicht sagen, weil ich sie nie zu Gesichte bekommen habe.

4) Zu-

4) Zufällige Gedanken von der heutigen Rechtsgelehrsamkeit, und üblichen Proceß-Form. in 4to. (ohne Benennung des Verfassers, Druckorts und Jahres.)

5) Conſpectus iurisprudentiae elementaris in vſum auditorum ſecundum §§. Inſtitutionum Imperialium adornatus. *Salisb.* 1751. in 4to.

6) Thematum promiſcuorum Ius Romano-Germanicum illuſtrantium ſpecimen I. Prolegomena Iurisprudentiae tum publicae, tum priuatae exhibens. *ibidem* 1751. in 4to.

XL.

Placidus Böckhn ward gebohren zu München den 13. Julius 1690, und war ein Sohn des nachherigen Salzburgischen Hofraths und Stadtsyndikus **Johann Caspar von Böcken.** *) Schon in der Kindheit verließ er seine Geburtsstadt, und kam mit seinem Vater nach Salzburg. Nachdem er da die untern Schulen zurückgeleget hatte, gieng er im 15. Jahre seines Alters in das Benediktinerkloster zu St. Peter in Salzburg, und legte darinn den 18. Jul. 1706 die feyerlichen Ordensgelübde ab. Hierauf studierte

*) Die Lebensgeschichte desselben s. oben Nr. XXXIII. S. 69.

dierte er an der dasigen Universität die Philosophie und die Gottesgelehrtheit, und wurde im Septembr. 1713 zum Priester geweihet. Da er sich unter seinen jungen Ordensbrüdern durch Geistesfähigkeit am meisten auszeichnete, so wurde er von seinem Abte auch zu den juristischen Studien bestimmet, und nachdem er dieselben vollendet hatte, hielt er unter dem Vorsitze des Professors **Franz** eine öffentliche Disputation aus der gesammten Rechtswissenschaft, und wurde hierauf von demselben den 26. Februar 1715 zum Doktor der Rechte befördert. In eben diesem Jahre bekam er in seinem Stifte die Aufsicht über die Bibliothek, im Jahre 1718 aber reisete er nach Rom, um zwey dort anhängige Proceßangelegenheiten seines Stiftes zu betreiben, und sich zugleich auch in der Praxis der Römischen Curie zu üben. Im May 1720 kam er von Rom wieder zurück, und erhielt im folgenden Jahre an der hohen Schule zu Salzburg das ordentliche Lehramt des Kirchenrechtes; welches er 12 Jahre hindurch bis 1733 mit einem unbegränzten Beyfalle verwaltete. Inzwischen war er 1722 auch zum Salzburgischen geistlichen Rath ernannt, und 1729 zum Prokanzler der Universität erwählet worden. Im Jahre 1733 empfieng er die theologische Doktorwürde, und vertauschte das Lehramt des Kirchenrechtes mit der Katheder der heiligen Schrift. Als 1734 die hohe Schule zu Fulda gestiftet wurde, reisete er mit seinem

Nachfolger an der kanonistischen Lehrstelle, P. Oddo Scharz, dahin, um der Stiftungsfeyer beyzuwohnen. Er wurde da nebst seinem Reisegefährten mit ausgezeichneter Achtung empfangen, und zugleich von dem Fürstabt Adolf mit dem Titel eines Fuldischen geistlichen Raths und wirklichen Beysitzers der dortigen theologischen Fakultät beehret. An der hohen Schule zu Salzburg behielt er die Prokanzlerswürde und das Lehramt der heiligen Schrift bis auf 1741, und würde diese Aemter vielleicht bis an seinen Tod behalten haben, wenn er sich nicht durch seine unbesonnene theologische Hitze die Ungnade des Erzbischofs Leopold zugezogen hätte. Im Jahre 1740 thaten sich in Salzburg, unter der Anführung des damaligen Hofmeisters der Edelknaben, Johann Baptist von Casparis, einige Gelehrte zusammen, und errichteten unter sich eine Art von litterarischer Gesellschaft. Sie hielten ordentliche Zusammenkünfte, wobey sie sich mit Aufklärung der Philologie und Kirchengeschichte beschäftigten, und die Schriften des berühmten Muratori zu ihrem Leitfaden wählten. Da manche Professoren an der hohen Schule besorgten, es möchte durch den Glanz dieser Gesellschaft, die aus den besten Köpfen bestand, und vielleicht auch absichtlich den Antipoden der Universität machte, ihr bisheriges Ansehen bey der Jugend und dem Volke verdunkelt werden, so suchten sie dieselbe überall verdächtig zu machen, und gaben

sie

sie bey dem Pöbel für eine Bande von Freymaurern aus, die nichts Geringers im Schilde führten, als in die Religion allerhand gefährliche Neuerungen einzuführen, besonders aber die Verehrung der Mutter Gottes abzubringen. An der Spitze der Gegner dieser Gesellschaft stand P. Böckhn, welcher bey jeder Gelegenheit gegen sie losstürmte, und endlich gar die Kanzel zu seinem Kampfplatze wählte. Er hielt nämlich den 2. Jul. 1740 an dem nahe bey Salzburg liegenden Wallfahrtsort Plain vor der ganzen studierenden Jugend eine Predigt, worinn er nicht nur zu erweisen suchte, daß die Verehrung Mariens zur Seligkeit nothwendig wäre, sondern auch den großen Muratori *) und die Salzburgischen Gelehrten, worunter sich selbst nahe Anverwandte des Erzbischofs befanden, weidlich verketzerte. Um seine Behauptungen desto weiter zu verbreiten, ließ er hernach diese Predigt drucken, und fügte derselben noch verschiedene beleidigende Anmerkungen bey. Sie wurde zwar gleich durch einen erzbischöflichen Befehl verbothen, und die ganze Auflage in Beschlag genommen; allein anstatt daß dadurch die Gährung gestillet worden wäre, wur-

de

*) Als Muratori von diesem Auftritte Nachricht erhielt, erließ er darüber unterm 26. Oktobr. 1740 an den damaligen Rektor der Universität in Salzburg, P. Gregor Horner, ein sehr nachdrückliches Schreiben; welches nebst andern dahin gehörigen Beylagen eingedruckt ist in *Soli Muratori* vita Lud. Ant. Muratori. Venetiis 1756.

de sie vielmehr noch stärker angefachet; denn man sprengte nunmehr aus, daß es auch der Erzbischof mit den Freymäurern halte. Der weise Regent ward daher genöthiget, einige der unruhigsten Köpfe ihrer Aemter zu entsetzen, und von der Akademie zu verweisen. *) P. Böckhn hatte es wahrscheinlich seinen sonstigen litterarischen Verdiensten zu danken, daß ihn kein gleiches Schicksal getroffen hat. Indessen wurde ihm dennoch angedeutet, daß man es bey Hofe gerne sähe, wenn er sich von der Universität entfernte. Er folgte diesem Winke, und legte im Monate April 1741 alle seine akademischen Aemter nieder. Hat dieser Mann gefehlet, so ist sein Fehler gewiß verzeihlich, da derselbe nicht aus einer Herzensbosheit, sondern bloß nur aus einer allzu strengen Anhänglichkeit an Schulmeinungen entstanden ist, die er von

Ju-

*) Man s. Vindiciae aduersus Sycophantas Iuuauienses, *Coloniae* apud Pet. Marteau (wahrscheinlich Venedig) 1741 in 4to. Dieses Werk ist in dem zierlichsten Latein abgefaßt, aber ohne Schlüssel kaum zu verstehen, weil der Verfasser desselben, Johann Baptist v. Casparis, die Personen, anstatt sie zu nennen, aus Schonung nur mit erdichteten Namen bezeichnet hat. P. Böckhn heißt Phrynondas. Da übrigens der Verfasser bey diesem Auftritt selbst eine Hauptrolle gespielet hat, folglich von allem Verdachte der Partheylichkeit nicht ganz frey ist; so würde eine Beschreibung davon aus der Feder eines unparteyischen Mannes, der mit den erforderlichen Hilfsmitteln ausgerüstet wäre, dem Litterator und Kirchenhistoriker gewiß ein angenehmes Geschenk seyn.

Jugend auf eingesogen hatte, und von deren Wahrheit er vielleicht innigst überzeugt war. Und wo endlich ist die Rechthaberey wohl verzeihlicher, als gerade im Fache der katholischen Theologie, weil man da, wenn man sich einmal von einer Meinung, wie von einem Glaubenssatze, überzeuget hat, die Gegenmeinung nothwendig für ketzerisch halten muß? Die Intoleranz will ich zwar nicht in Schutz nehmen, aber gewünscht habe ich schon oft, daß unsre Aufklärer gegen alte Theologen schonender verfahren, und sich mehr in ihre Lage hineindenken möchten. Mir wenigstens bleibt der große Mann auch dann noch verehrungswürdig, wenn er strauchelt, und auf seinem Pfade Spuren der Menschlichkeit zurückläßt. Sobald übrigens P. Böckhn die Universität verlassen hatte, reisete er von Salzburg ganz hinweg, und kam nach Dornbach in Oesterreich, einer nach St. Peter gehörigen Herrschaft, als Verwalter derselben; da er aber zu den Verwaltungsgeschäften keine Lust hatte, so kehrte er zu Ende des nämlichen Jahres wieder in sein Kloster zurück, und wurde 1743 Superior an dem Wallfahrtsorte Plain unweit Salzburg. Nachdem er sich an diesem Orte 9 Jahre aufgehalten, und inzwischen in eine Wassersucht verfallen war, ließ er sich in sein Kloster zurückbringen; allein seine Krankheit verschlimmerte sich von Tag zu Tag, und er starb endlich den 9.

Februar

Februar 1752. Von ihm sind folgende Schriften *) bekannt:

1) Iurisprudentia controuersa. *Salisburgi* 1718. in 4to.

2) Commentarius in ius canonicum vniuersum siue in V. libros Decretalium. III. Tomi. *Salisburgi* 1735. in fol.

Dieser Commentar besteht aus mehreren Abhandlungen, welche vorher einzeln über jedes Buch der Dekretalen erschienen waren. Im Jahre 1776 ist derselbe zu Paris in drey Bänden in Fol. wieder neu aufgeleget worden.

3) Beweisthum, daß es nicht nur gut und nutzbar, sondern auch nothwendig und anbefolchen seye,

*) Zu wünschen wäre es, daß der Verfasser der Saecularis memoria siue compendium vitae et mortis Religiosorum, qui in monasterio ad S. Petrum obierunt etc. das Leben des P. Placidus Böckhn mehr in litterarischer, als ascetischer Rücksicht beschrieben, und folglich auch ein vollständigeres Verzeichniß seiner Schriften geliefert hätte. Ueberhaupt könnten sich die Verfasser der sogenannten Kloster-Roteln um die Litterargeschichte nicht wenig verdient machen, wenn sie von ihren verstorbenen Ordensbrüdern, die sich als Schriftsteller gezeiget haben, auch die litterarischen Arbeiten anführen wollten.

seye, die Heilige Gottes im Himmel, bevorab die seeligiste Mutter Gottes zu verehren und anzurufen. Salzburg 1740. 4to.

Dieß ist eben die Rede, welche von ihm in Plain gehalten, und hernach auf erzbischöflichen Befehl confiscirt worden ist. Sie ist nebst einer lateinischen Uebersetzung auch eingedruckt in Vindiciis aduersus Sycophantas Iuuauienses. pag. 148 — 189.

4) Orationes academicae. *Salisb.* 1745. 4to.

5) Regnum millenarium cum Christo, das ist, Tausendjähriges Reich und Regierung mit Christo in erfüllten zehenten Jahrhundert oder Saeculo des Benedictiner-Closter Monnsee in einer Predig vorgestellet.

Diese Predigt ist befindlich in Mantissa Chronici Lunaelacensis (*Pedeponti* 1749.) pag. 177 — 210.

Uebrigens findet sich von diesem verdienstvollen Kanonisten auch eine umständliche Lebensgeschichte in Magnoald Ziegelbauers Historia rei litterariae ord. S. Bened. Part. III. pag. 484.

und

und in Saeculari memoria ſiue compendio vitae et mortis Religioſorum, qui in monaſterio ad S. Petrum Salisburgi ord. S. Benedicti ab anno 1682 vſque ad annum 1782 obierunt, pag. 122.

XLI.

Rupert Starch war gebohren zu Salzburg den 13. Jäner 1700, und nachdem er in seiner Vaterstadt die Studien geendiget hatte, gieng er in das Benediktinerkloster Admont in Steyermark, wo er den 25. Jul. 1720 die Ordensgelübde ablegte. Am 31. Oktobr. 1743 wurde er in Salzburg zum Doktor der Rechte befördert, und übernahm hierauf am 4. Novembr. das ordentliche Lehramt des Kirchenrechtes, auch erhielt er zugleich den Charakter eines Salzburgischen geistlichen Raths. Dieses Lehramt verwaltete er bis 1749, und gieng dann in sein Kloster zurück, wo er den 1. März 1760 verstarb. Zu einem vorzüglichen Lobe gereicht es ihm, daß er in seinen rechtlichen Gutachten, um die er in den wichtigsten Proceßangelegenheiten oft ersuchet wurde, immer sehr glücklich gewesen ist, und insbesondere auch einmal durch seine Rechtsklugheit einer fürstlichen Partey aus dem Gedränge geholfen hat. Indessen ist von ihm nichts im Druck, als folgende akademische Abhandlung:

Iudex ecclesiasticus ordinarius, siue Tractatus iuridicus ad Tit. XXXI. Lib. I. Decretalium de officio et potestate iudicis ordinarii cum concurrentibus. *Salisburgi* 1748. in 4to.

XLII.

Beda Schallhamer war gebohren den 10. Jäner 1684 zu Deisendorf im Erzstift Salzburg. Nachdem er zu Salzburg die untern Schulen und Philosophie vollendet hatte, gieng er in das Benediktinerkloster Wessobrunn in Baiern, und legte darinn den 6. Jäner 1704 die feyerlichen Ordensgelübde ab. Er studierte dann die Theologie und Rechtsgelehrsamkeit theils im gemeinschaftlichen Studium der baierischen Benediktiner-Congregation, theils an der hohen Schule zu Salzburg, und wurde den 2. Jun. 1708 zum Priester geweihet. In seinem Stifte versah er hierauf verschiedene Aemter, und ward zweymal zum Prior desselben erwählet. 1734 gieng er nach Freising, wo er bey dem dortigen Lyceum Regent und Lehrer des Kirchenrechts wurde, auch erhielt er daselbst zugleich den Charakter eines bischöflichen geistlichen Raths; eine Ehre, welche vor ihm noch nie einen Regenten des Lyceums widerfahren war. Diese Stelle bekleidete er in Freising 7 Jahre, und kam sodann nach Salzburg, wo er am 23. August 1741. zum Doktor beyder Rechte befördert, und zugleich zum ordentlichen

Lehrer

Lehrer des geistlichen Rechts ernannt wurde. Dieses öffentliche Lehramt verwaltete er nicht gar zwey Jahre; denn am 30. Jul. 1743 wurde er einstimmig zum Abte seines Stiftes erwählet, und 1747 wurde er in einer kurzen Zeit nach einander zugleich zum Präses der hohen Schule in Salzburg, und der baierischen Benediktiner-Congregation ernannt. Im Jahre 1753 feyerte er sein fünfzigjähriges Ordens-Jubiläum; wozu ihm der berühmte Kardinal Angelus Maria Quirini vermittelst eines weitläuftigen lateinischen Schreibens *) Glück wünschte. Nachdem er übrigens der Abtey 17 Jahre vorgestanden, und während dieser Zeit nicht nur um sein Stift, sondern auch um die gesammte baierische Benediktiner-Congregation unvergeßliche Verdienste sich gesammelt hatte, starb er endlich den 20. May 1760 im 77. Jahre seines Alters. Meines Wissens hat er nichts, als folgende akademische Streitsätze drucken lassen:

Variae canonicae quaestiones. *Salisburgi* 1742.

Eine

*) Dieses Schreiben erschien hernach im Drucke unter der Aufschrift: Corona anni millesimi, quem a prima fundatione Monasterium Wessofontanum, Iubilaei vero, seu quinquagesimi, quem a prima s. Religionis professione Reuerendiss. D Beda eiusdem coenobii Abbas celebrabat, seu Card. Ang. Mariae Quirini ad D. Bedam Abbatem Wessofontanum epistola. in 4to.

Eine noch ausführlichere Nachricht von seinem Lebenslaufe bis auf das Jahr 1753 findet sich in Historia Monasterii Wessofontani, authore P. *Coelestino Leutner*. (Augustae Vindelic. 1753. in 4to.) pag. 505.

XLIII.

Johann Dominicus Peregrini ward gebohren 1687 zu Möna bey Flemen unweit Trient in Tyrol. Er studierte zu Salzburg, und nachdem er seine Studien vollendet hatte, beschäftigte er sich daselbst mehrere Jahre hindurch mit philosophischen und juristischen Repetitionen. Im Jahre 1725 den 22. Junius ließ er sich bey der dasigen Universität die juristische Doktorwürde ertheilen, und ward hierauf kaiserlicher Notarius und Salzburgischer Consistorial- und Hofrathsadvokat. Da aber sein sanfter Geist mehr für die Theorie, als für die Praxis gestimmet war, so fand er an dieser lärmenden Lebensart wenig Behagen, auch gieng ihm die Advokatur nicht am besten von statten, und er hatte manchmal sogar den Verdruß, seine Partey in die Streitkosten verfället zu sehen. Dieß geschah nicht, als ob er wissentlich ungerechte Händel übernommen hätte, denn er war sehr gewissenhaft, sondern weil er sich in seinen Rechtsmeinungen gerne über den Gerichtsbrauch hinwegsetzte, und daher manche Sätze geltend zu machen suchte, die

zwar in der Theorie ihren guten Grund haben, von den Gerichtshöfen aber bisher anders verstanden worden sind. Allein er erfuhr es zum Schaden seiner Parteyen, wie schwer es sey, eingewurzelte Vorurtheile aus der Werkstätte der Themis zu verdrängen. Zum Glücke durfte sich Peregrini mit einem Amte, zu welchem er so wenig Neigung hatte, nicht länger als 5 Jahre herumschleppen; denn als 1730 Professor Franz mit Tode abgieng, wurde er am 21. August desselben Jahres an der Universität einhellig zum ordentlichen Lehrer der Institutionen erwählet, und unterm 5. Novembr. darauf zugleich auch zum wirklichen Hofrath ernannt. An eben dem Jahre, in welchem er die Professur erhielt, verrichtete er als Notarius eine merkwürdige Amtshandlung; denn bekanntlich erwirkte in diesem Jahre das Hochstift Passau eine wiewohl beschränkte Exemtion. Dagegen protestirte nun das Erzstift Salzburg: man schickte also den Doktor Peregrini nach Passau, und ließ durch ihn eine offene Verwahrungsurkunde anschlagen. Im Jahre 1739 übernahm Peregrini das Lehramt der Pandekten, und versah dasselbe bis an seinen Tod mit ungemeiner Thätigkeit und mit einem so ausgebreiteten Beyfalle, daß er von den entferntesten Gegenden Zuhörer erhielt. Er starb an einer Entkräftung den 22. Junius 1764, nachdem er sein Leben auf 77 Jahre gebracht, und das Lehramt 34 Jahre rühmlichst verwaltet hatte.

Ich

Ich glaube zum Lobe desselben nichts kräftigeres sagen, und seinen Charakter nicht treffender schildern zu können, als wenn ich jenes hieher setze, was Zallwein von Ihm geschrieben hat. *) Hic nempe, hic vir est, qui in Vniuersitate nostra vltra triginta annos Professorem egit indefessum, laboriosissimum, dexterrimum, celeberrimum. Hic vir hic est, qui pluribus abhinc annis Institutiones Iustinianeas, et nunc vastissimos Digestorum libros eruditissimis illustrauit commentariis. Hic vir hic est, qui in sua iurisprudentia, praesertim ciuili, vix habuit, aut habet similem. Hic vir hic est, qui innumeris aliis laboribus tam publicis, quam priuatis pro bono ciuium, exterorum, patriae, principum defunctus, omnibus omnia factus est. Hic vir hic est, qui in venerabili sua senecta in bonum suorum auditorum, et litterarium nostrae Vniuersitatis diu noctuque laborat, sudat, seque ipsum consumit ac depascit. Hic vir hic est, quem incredibilis pro defendendis iuribus ecclesiasticis *Zelus* **)

 toti

*) In der Approbation zu Peregrini's Continuatio dissertat. academ. a libro XXXV. vsque ad finem. *Salisb.* 1760.

**) Der Eifer für die Aufrechthaltung der Rechte der Geistlichkeit machte in seinem Charakter einen Hauptzug aus. Er war für die kirchliche Immunität so eingenommen, daß er sie bey jeder Gelegenheit mit Wärme vertheidigte, und in seinen alten Tagen sogar öfters zu weinen anfieng, wenn

toti venerabili clero venerabilem, integerrima Religio cunctis amabilem, intemerata iustitia singulis facit honorabilem. — Uebrigens hinterließ Peregrini folgende Schriften, welche einst in Oberdeutschland, besonders in Salzburg, für klaßisch gehalten wurden:

1) Manuductio ad Iurisprudentiam Iustinianeam simplici via per quatuor Institutionum libros in vsum studiosae iuuentutis explanata et in duas partes diuisa. *Salisburgi* 1733. in 4to. Editio quinta *ibidem* 1762. in 4to.

2) Dissertatio academica historico - legalis ad librum I. Pandectarum additis supplementis ad concurrentes Institutionum titulos. *Salisburgi* 1738. 4to.

3) Dissertatio academica ad librum II. III. IV. V. et VI. Pandectarum. 1741.

4) Digressiones criticae ad librum I. et II. Pandectarum. *Salisb.* 1745. 4to.

5) Dis-

wenn er von Verletzungen derselben erzählen hörte, oder ihm ein neues Buch zu Gesichte kam, worinn dieselbe bestritten wurde.

5) Dissertatio academica de origine Germanorum, eorumque statu Religionis, politico atque legali, addita digressione de vtilitate, imo necessitate iuris Iustinianei. *Salisb.* 1750. 4to.

6) Dissertatio academica ad libros VII. vsque ad XVI. Pandectarum. *ibidem* 1755.

7) Continuatio dissertationum academicarum a libro XVI. vsque ad XXIII. Pandectarum. 1757.

8) Continuatio Dissertationum academicarum a libro XXIII. vsque ad librum XXXV. Pandectarum. 1759.

9) Continuatio dissertationum academicarum a libro XXXV. vsque ad finem, id est, librum L. Pandectarum. 1760.

XLIV.

Gregorius Zallwein ward gebohren den 20. Oktober 1712 zu Oberviechtach in der Oberpfalz, und empfieng in der Taufe den Namen **Georg Adam.** Die Anfangsgründe der lateinischen Sprache erlernte er zu Regensburg, die Dichtkunst aber, Rhetorik und Philosophie studierte er zu Freising. Hierauf trat er in das Benediktinerstift Wessobrunn in Baiern, erhielt darinn

darinn den Klosternamen Gregorius, und legte den 15. Novembr. 1733 die feyerlichen Ordensgelübde ab. 1737 wurde er zum Priester geweihet, und nachdem er inzwischen in dem gemeinschäftlichen Studium der baierischen Benediktiner-Congregation die Theologie gehöret hatte, kam er nach Salzburg, um bey der dasigen Universität die Rechtswissenschaft zu erlernen. Hier that er sich so hervor, daß er nicht nur von seinen Lehrern, als er von ihnen 1739 feyerlich geprüfet wurde, die größten Lobsprüche erhielt, sondern sich auch ausser der Universität bey den angesehensten Männern Salzburgs eine vorzügliche Achtung erwarb. Als er in sein Stift zurückgekehret war, bekam er anfangs das Amt eines Novizenmeisters, im Jahre 1744 aber wurde er zum Prior erwählet; allein auch diese Klosterwürde behielt er nicht lange; denn als der damalige Fürstbischof von Gurk, Joseph Maria Graf von Thun, zu Straßburg in Kärnthen für seine Diöcesan-Geistlichkeit eine Pflanzschule angeleget hatte, ersuchte er den Prälaten von Wessobrunn, daß er ihm den Gregorius Zallwein, den er schon in Salzburg als einen geschickten und helldenkenden Kopf hatte kennen gelernet, als Vorsteher und Lehrer seiner neuen Priesterschule überlassen möchte. Zallwein folgte mit Bewilligung seines Prälaten diesem ehrenvollen Rufe, verfügte sich nach Straßburg, und versah daselbst die ihm anvertraute Stelle vier Jahre hindurch

mit einer solchen Genauigkeit, daß er der Erwartung des gelehrten Fürstbischofes von Gurk vollkommen entsprach. Während als er an diesem Orte die jungen Geistlichen in der Theologie, Kirchengeschichte und in dem geistlichen Rechte unterrichtete, machte er selbst in diesen Wissenschaften von Tag zu Tag größere Fortschritte; vorzüglich aber kam ihm die reichhaltige Bibliothek dieses Bischofes sehr wohl zu statten, und er gestand es in der Folge selbst öfter ein, daß er aus derselben einen großen Theil seiner Kenntnisse geschöpfet habe. Im Jahre 1749 verließ er Straßburg, und kam nach Salzburg, wo er am 6. Septembr. desselben Jahres die juristische Doktorwürde erhielt, zum ordentlichen Professor des Kirchenrechts befördert, und zugleich auch mit der Würde eines Salzburgischen geistlichen Raths begnadiget wurde. Mit ihm begann in Salzburg eine neue, glückliche Epoche des Kirchenrechtes; denn seine Vorgänger am Lehramte waren blosse Dekretalisten, deren Wissen größtentheils sich nur auf das Corpus iuris canonici einschränkte. *)

Allein

*) Um von mir allen Schein der Parteylichkeit abzulehnen, setze ich die Schilderung hieher, welche Zallwein selbst in der Vorrede zu seinen Werken von seinen Amtsvorfahren gemacht hat: Haud raro mirabar, saget er, et tacite indignabar, quod plerique scriptores nostri vnice explicando *Iuri Pontificio* in Decretalibus contento insudauerint, interea *fontes originarios* non consuluerint, canones Ecclesiae anti-

Allein Zallwein ward Kirchenrechtslehrer im ganzen Umfange des Wortes; er gieng, mit der Fackel der Geschichte in der Hand, bis auf die Urquellen des geistlichen Rechtes zurück; er versuchte die Gränzlinie zwischen päbstlicher, bischöflicher und landesfürstlicher Gewalt zu zeichnen, und, anstatt einen blossen Herold der Römischen Curie zu machen, verbreitete er sich in seinen Vorlesungen über das gesammte sowohl öffentliche, als Privatkirchenrecht, und benützte hiebey auch fleißig die Schriften der Protestanten. Insbesondre machte er sich dadurch um seine Zuhörer verdienet, daß er sie auch mit dem bisher in Salzburg sosehr vernachläßigten allgemeinen deutschen, und besondern Salzburgischen Kirchenstaatsrecht bekannt zu machen suchte; denn nie vielleicht würde der Römische Curialismus in Deutschland so tief eingewurzelt seyn, wenn der Deutsche früher sich Mühe gegeben hätte, seine vater=

antiquos neglectim habuerint, historiam ecclesiasticam ne quidem inspicere, aut eminus salutare dignati fuerint, multo minus ad iura ecclesiastica Germaniae sane singularia, extraordinaria, praestantissima et talia, quibus vix vlla alia gaudet Ecclesia in orbe catholico quibuscunque priuilegiis, iuribus et praerogatiuis insignis, respexerint, suo muneri ex asse satisfecisse existimantes, si modo ius Pontificium secundum ordinem Decretalium, secundum litteram, stylum et vsum Curiae Romae, et communem Glossatorum et interpretum methodum explicarent, hinc inde quaestiones subtiles, non raro parum vel ad nihil valentes immiscerent, vel etiam accumularent.

vaterländische Kirchenverfassung zu kennen; und vielleicht würde Erzbischof Maxmilian Gandolf die Sätze der gallikanischen Kirche, anstatt dieselben durch Cölestin Sfondrati widerlegen zu lassen, seiner Universität zur Richtschnur vorgeschrieben haben, wenn er seine eignen Gerechtsame gekannt hätte. Bey diesen unverkennbaren Vorzügen, wodurch sich Zallwein vor seinen Vorfahren so sichtbar auszeichnete, war es nun freylich kein Wunder, daß seine Vorlesungen und Schriften ungetheilten Beyfall erhielten, und den Ruf seines Namens allenthalben verbreiteten. Jeder wißbegierige Jüngling schätzte sich glücklich, sein Zuhörer zu seyn. Viele aus dem ersten Adel nahmen bey ihm in dem Kirchenrechte Privatunterricht, und selbst aus Italien, ja sogar aus Neapel eilten einige junge Leute nach Salzburg, um Zallweins Schüler zu werden. Indeß war sein System noch nicht genug ausgebildet, und man trifft daher in seinen sonst schätzbaren Werken Sätze an, die sich einander zu widersprechen scheinen. *) Doch dieß sind Flecken, die dem großen Manne nicht nur an seinem Ruhme nichts benehmen, sondern vielmehr von den immerwährenden Fortschritten seiner Aufklärung zeugen. Er blieb nicht, wie der Klein-

geist,

*) Ein auffallendes Beyspiel hievon hat erst neulich Herr Professor Jellenz gezeiget in seinem schönen Aufsatze: die kirchlichen Gesandschaften in Posselt's wissenschaftlichem Magazin. III. B. IV. H. S. 429.

geist, an den einmal angenommenen Grundsätzen kleben, sondern war immer bereit, seine Meinung zu verwerfen, sobald ihm eine andere Meinung gegründeter vorkam. Zudem hatte er keinen Führer, sondern mußte sich selbst bilden; und schon darum verdienet sein Name stets gesegnet zu seyn, daß er an der hohen Schule zu Salzburg in dem Studium des Kirchenrechts das Eis gebrochen, und seinen Nachfolgern zur glücklichen Bearbeitung dieses so sehr verwilderten Feldes den rechten Weg vorgezeiget hat. Er verwaltete das ordentliche Lehramt des Kirchenrechtes 10 ganze Jahre hindurch, und wurde, nach Abgange des P. Berthold Vogel nachherigen Abts zu Kremsmünster, den 2. April 1759 einhellig zum Rektor magnificus der Universität erwählet. Die ganze Stadt sowohl, als der Hof bezeigten über diese Wahl eine ausnehmende Zufriedenheit, und der Erzbischof erklärte ihn noch im nämlichen Monate zu seinem wirklichen geheimen Rathe. Während seines Rektorats, das er bis an seinen Tod geführet hatte, ließ er sich die Aufnahme der Studien sehr angelegen seyn, und fand darinn ein besonderes Vergnügen, arme Jünglinge, in denen er hervorstechende Talente entdeckte, mit Gelde und andern Bedürfnissen zu unterstützen; so wie er im Gegentheile jene Bursche, welche sich nur darum als Studenten einschreiben ließen, um unter dem Deckmantel der akademischen Freyheit desto ungestörter dem

Müßig-

Müßiggange und Bettel; nachhängen zu können, nach Möglichkeit aus dem Bezirke der Universität zu verscheuchen suchte. Uebrigens war er kaum zwey Jahre Rektor, als er unerträgliche Kopfschmerzen zu fühlen anfieng, die er sich durch allzu große Anstrengung seiner Geisteskräfte, besonders aber durch das viele Nachtwachen zugezogen hatte. Dieses Uebel ward von Jahr zu Jahr ärger, und brach endlich in eine tödtliche Krankheit aus, an welcher dieser verdienstvolle Mann den 6. August 1766 in einem Alter von 54 Jahren seinen Geist aufgab. Er schrieb:

1) Fontes originarii iuris canonici adiuncta historia eiusdem iuris per priora IV Ecclesiae saecula. *Salisburgi* 1752 — 55. in 4to.

2) Differt. de iure ecclesiastico particulari Germaniae. *ibidem* 1755. in 4to.

3) Differt. de statu Ecclesiae. *ibid.* eod. anno in 4to.

4) Differtationes binae de collectionibus iuris ecclesiastici antiqui et noui. *ibid.* 1759 et 1760. in 4to.

Diese

Diese Abhandlungen sind hernach umgearbeitet, und unter folgender Aufschrift zusammengedruckt worden:

Principia iuris ecclesiastici vniuersalis et particularis Germaniae IV. Tomis comprehensa. *Augustae Vindelic.* 1763. in 4to. Editio II. priore multum emendatior, et locupletiore indice prouisa, cui etiam praeter nonnullas adnotationes breuis synopsis de vita Auctoris accessit. Tomus I. in quo agitur de iure ecclesiastico in genere et illius fontibus originariis. Tomus II. in quo agitur de collectionibus iuris ecclesiastici vniuersalis antiqui, noui et nouissimi, item de auctoritate, vsu et studio illius. Tomus III. de statu ecclesiarum germanicarum, iure particulari ecclesiastico antiquo et nouo Germaniae et eiusdem collectionibus. Tomus IV. in quo agitur de statu ecclesiae, hierarchia ecclesiastica, libertatibus ecclesiarum ita dictis, vel potius earum praerogatiuis, praecipue ecclesiae metropolitico - Salisburgensis. *Augustae Vindel.* 1781. in 8vo. maj.

Diese zweyte Ausgabe ist von dem jetzigen Rektor der Universität in Salzburg, Herrn **Joh. Damascen Kleimayrn**, besorget worden.

Uebri-

Uebrigens wird Zallweins Leben eben in der vor dieser Ausgabe befindlichen breui synopsi sehr ausführlich erzählet; welche Erzählung hinnach auch beynahe wörtlich in die Noua Bibliotheca ecclesiastica Friburgens. Volum. VI. fascic. III. pag. 444. eingerücket worden ist.

XLV.

Franz Joseph Karl Schlosgängl von Edlenbach wurde gebohren den 1. März 1698 zu Wels in Oberösterreich, wo dessen Vater bey dem K. K. Salzkammergut in Diensten stand, und im Jahre 1733 in Ansehung seiner vielen und wichtigen Verdienste in den Adelstand erhoben wurde. Anfangs studierte er zu Linz, und gieng dann nach Wien, wo er seine Studien vollendete. Hierauf besuchte er auch noch die hohe Schule zu Salzburg, und ließ sich da aus der gesammten Rechtswissenschaft prüfen; auf den Ruf seiner Verwandtschaft kehrte er aber bald wieder nach Wien zurück, und widmete sich den Kameralwissenschaften. Allein als kurz darnach zu Salzburg durch Aylingers Hintritt eine Kanzel der juristischen Fakultät erlediget wurde, und ihn einige Freunde ermahnten, daß er sich um dieselbe bewerben möchte; so folgte er ihrem Rathe, und sein Gesuch fand einen so glücklichen Eingang, daß er sogleich zum ordentlichen Professor der Institutionen ernannt wurde. Er ließ

sich

sich daher am 16. Februar 1723 bey der Universität zu Salzburg die juristische Doktorwürde ertheilen, und trat am 17. März darauf das Lehramt wirklich an. Noch am nämlichen Jahre den 8. Oktobr. wurde er auch zu einem hochfürstl. wirklichen Hofrath befördert. Im Jahre 1730 erhielt er das Lehramt der Pandekten, und 1739 ward er vorderster Rechtslehrer, nämlich Professor des deutschen Staatsrechts und des Codex. Ueberhaupt bekleidete er das Lehramt an der Universität über 44 Jahre, und arbeitete während dieser Zeit im Namen der Juristen-Fakultät sehr viele wichtige Rechtsgutachten aus, auch stand er mit verschiedenen auswärtigen Gelehrten in Correspondenz. Ein ganzes Jahr vor seinem Tode war er immer krank, und starb endlich an einem Schlagfluße den 4. Novembr. 1767 im 70. Jahre seines Alters. Er gab folgende Schriften heraus:

1) Tractatus iuridicus de dolo, culpa et casu. *Salisburgi* 1726. in 4to.

2) Dissertatio iuridica de litterarum obligationibus. *ibid.* 1734. in 8vo.

3) Heres necessarius ad formam Nou. 115. cap. 3 et 4. delineatus, seu tractatus iuridicus de liberis, parentibus et fratribus heredibus insti-

stituendis vel exheredandis. *ibidem.* 1736. in 4to. maj.

Diese mit vieler Belesenheit verfaßte Abhandlung enthält volle 399 Quartseiten, und ist vielleicht der vollständigste Commentar über die auf dem Titel benannte Gesetzstelle.

XLVI.

Johann Heinrich Drümel war gebohren zu Nürnberg den 12. April 1707. Zuerst besuchte er die Laurenzerschule in seiner Vaterstadt, und gieng sodann auf Universitäten. Er sah sich nicht nur in den schönen Wissenschaften, der Philosophie und Theologie treflich um, sondern legte sich auch auf die Reichs- und Staatsgeschichte und Rechtsgelehrsamkeit. Er studierte zu Altdorf, Jena und Straßburg, und zeigte auch bald Proben seiner Geschicklichkeit. Die erste war, daß er in Altdorf den 27. Novembr. 1727 eine öffentliche Rede hielt, de Norimberga a Lothario Imp. ante hos sexcentos annos imperio vindicata, wobey der berühmte Polyhistor Christian Gottlieb Schwarz in der Einladung gemeldet hatte, daß der Redner nach seiner Fertigkeit in der deutschen Dichtkunst eben diese Materie zuerst in deutschen Versen abgefaßt, doch aber lieber in lateinischer und ungebundener Schreibart habe abhandeln wollen. Ferner dispu-

sputirte er unter Joh. David Köhlers Vorsitze de Imperatoribus Germanicis ante Carolum M. und 1729 den 28. Febr. unter dem Inspektor Beheim als Auktor de diuortio Iudaeis a Deo numquam praecepto neque etiam legaliter permisso ad ill. Deut. 24. 1 — 4. Mal. 2, 15. 16. Nach geendigtem Laufe der akademischen Jahre begab er sich 1730 in den Zirkel der Candidaten in Nürnberg, wurde aber sogleich auch Hofmeister bey einem Baron von Gemmingen in Heilbronn, und nicht lange darnach zum Conrektorat an dem dortigen Gymnasium befördert. Im Jahre 1737 bekam er den Ruf als Conrektor in der Spitalschule zu Nürnberg; allein 1742 legte er diese Stelle nieder, verließ Nürnberg, und hielt sich an verschiednen Orten, besonders aber zu Straßburg und Frankfurt am Mayn auf. Von Frankfurt kam er nach Regensburg, wo er sich bey dem Kurbraunschweigischen Gesandten, Herrn von Hugo, als Hofmeister aufhielt, bis er 1747 an dem Gymnasium daselbst zum Conrektor, und endlich 1751 zum Rektor und Professor der Wohlredenheit befördert wurde. Doch er schien nirgend eine bleibende Stätte zu haben; denn er dankte im Jahre 1762 den 5. April auch in Regensburg ab, gieng zur katholischen Religion über, und lebte seit 1762 als Hofrath zu Passau. Von da aus wanderte er nach Salzburg, wo er im Jahre 1767 durch den Erzbischof Sigmund aus

eigner

eigner Bewegniß zum ordentlichen Lehrer des Staatsrechts und der deutschen Reichsgeschichte ernannt wurde; und zwar mit Uebergehung der gewöhnlichen Ordnung, nach welcher sonst immer der Professor der Pandekten in den erledigten Platz des Publicisten hinaufzurücken pflegte. Drümel ließ sich daher am 9. März 1767 bey der dasigen Universität die juristische Doktorwürde ertheilen, und unterm 18. des nämlichen Monates erhielt er auch noch den Charakter eines hochfürstl. Hofraths. So groß die Hoffnung war, die man sich von ihm gemacht hatte, so wenig entsprach er derselben. Zwar begann er sein Lehramt mit einer prachtvollen Feyerlichkeit, und hatte das Vergnügen, bey den erstern Vorlesungen unter seinen Zuhörern die angesehensten Cavaliere zu sehen; allein mit jedem Monate verminderte sich die Anzahl seiner Zuhörer, und schmolz endlich so zusammen, daß seine Collegien beynahe von keinem Studenten mehr besuchet wurden. Es wird ihm vorgeworfen, daß er einen höchst langweiligen und verworrenen Vortrag gehabt habe; woran aber wahrscheinlich sein hohes Alter vorzüglich Schuld gewesen seyn mag; und vielleicht mag auch die Abneigung gegen einen Convertiten manchen Jüngling von seinem Hörsaale verscheuchet haben. Sein Ansehen nahm daher von Tag zu Tag immer mehr ab. Allgemeine Verachtung ward endlich sein Loos; und man schien es selbst bey Hofe zu bereuen,

einen Fremdling, von dessen publicistischen Einsichten man vorhin gar keinen Beweis hatte, auf den ersten juristischen Lehrstuhl erhoben zu haben. Indessen besaß er unstreitig viele und mannigfaltige Kenntnisse, war aber offenbar mehr Philolog, als Rechtsgelehrter, und überhaupt mag der verewigte Johann Jakob Moser nicht ganz unrecht gehabt haben, da er von ihm urtheilte, er wäre, wie in seinem ganzen Leben, so auch im Staatsrechte, ein Avanturier gewesen. *) Indessen verwaltete er in Salzburg das publicistische Lehramt nicht länger als drey Jahre; indem er den 29. Julius 1770 mit Tode abgieng. Er hinterließ folgende Schriften:

1) Probe einer gründlichen Widerlegung der freyen Uebersetzung der 5 Bücher Mosis, welche zu Wertheim herausgekommen ist. Heilbronn 1736. 4to.

2) Entwurf einer Uebereinstimmung der biblischen und Profan-Scribenten in den ältesten Geschichten der Babylonier, Assyrier, Meder, Scythen und Perser. Nürnberg 1739. 4to.

3) Pro-

*) S. Mosers neueste Geschichte des deutschen Staatsrechts (Frankfurt am Mayn 1770) S. 92.

3) Programma de regno Assyriae. *Norimb.* 1741. 4to.

4) Deutsches Progr. zum dritten Actu orat. darinn die Erklärung der Stelle 4 Mos. 24. enthalten. Nürnb. 1741. Fol.

5) Neu eingerichteter und unfehlbarer Weg die lateinische Sprache recht zu fassen und zu schreiben. Nürnb. 1741. 8vo.

6) Versuch einer kritischen historischen Ausführung, wie die Russen von den Aratensern, als dem ersten Volke nach der Sündfluth herstammen. 1744. 8vo.

7) Meditation von der rechten Zeit des Leidens und der Auferstehung Jesu Christi. Frankfurt. 1744. 4to.

8) Gedanken von der Hoheit der Erz-Domän-Würde, als eines zu stiftenden Erzamts des h. R. R. Frankf. 1745. 4to.

9) Warum dem Churfürsten in der Pfalz die erste Stelle nach dem König in Böhmen gebührte. Frankf. 1745. 8vo.

10) Proben einer verbesserten Harmonie der heiligen und Profan-Scribenten. Frankf. 1745. 4to.

11) Untersuchung von den Erzwürden des h. R. R. deutscher Nation. Frankf. 1745. 4to.

12) Vollständige Ausführung von der Hoheit eines Erzdomainen-Meisters. Frankf. 1746. 4to.

13) Ausführung des Beweises, daß Christus an einem Mittwoch gestorben, und folglich drey völlige Tage und drey völlige Nächte in dem Grabe gelegen ist. Mit einer Vertheidigung der neuen Uebersetzung der Worte 1 Mos. 11. Regensburg 1746. 4to.

14) Fortsetzung des Beweises, daß Christus an einem Mittwoch gestorben ist. Frankf. am M. 1747. 4to.

15) Neue Grammatik der lateinischen Sprache. Regensburg 1747. 8vo.

16) Neu eingerichtete Einleitung in die Redekunst. Regensb. 1749. 8vo.

17) Geschichtmäßige Abhandlung von dem Groß-Senneschall und Erz-Senneschall des fränkischen und deutschen Reichs. Nürnb. 1751. 4to.

18) Beweis, daß der Comes palatinus nicht als Hofmeister anzusehen. Ulm 1751. 4to.

19) Progr. quo Francorum potiora fata atque migrationes ante Clodoveum commentatione prima breuiter exponit. fol.

20) Progr. de ministerialibus sexti clypei. 1753. 4to.

21) Lexicon manuale latino-germanicum et germanico-latinum, seu thesaurus vocum et phrasium latinarum. *Ratisbonae* 1753. 4to.

22) Neue Bewährung aus Urkunden, Gesetzen, und Geschichten der Deutschen, daß die Reichsritterschaft vom Anbeginn des Reichs zu dem Adel von Deutschland gezählet worden, und unmittelbar gewesen, welche bis in das 15te Jahrhundert fortgeführt ist, und als der historische Theil der vertheidigten Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterschaft, wie auch als eine Einleitung in die Lehre von dem Adel in Deutschland gebraucht werden kann.

kann. Mit nützlichen Documenten herausgegeben. Frankfurt und Leipzig 1754. Fol.

23) Progr. quo de antiquis iuribus ministerialium sexti clypei disserere incipit. 1755. 4to.

24) Progr. de titulo Archiepiscopi Treuirensis tanquam Archicancellarii in Welschland. *Ratisbonae* 1756. 4to.

25) Corpus legum et consuetudinum iuris publici imperii R. G. academicum a Carolo M. vsque ad A. B. Caroli IV. oder Handbuch der Staatsgesetze und Gewohnheiten des Römisch-Deutschen Reichs zum akademischen Gebrauch also verabfasset, auch mit historischen Einleitungen und Anmerkungen versehen. Frankf. und Leipzig 1757. 4to.

26) Demonstratio hist. dipl. in qua partim nouis, partim selectioribus argumentis ostenditur, Ducatum et Iudicium prouinciale Franconiae a multis iam saeculis pertinere ad Episcopatum Würceburgensem. *Erfordiae* 1758. in 4to.

Diese Abhandlung ist auch eingedruckt in Herrn Hofrath Jos. Maria Schneidt's Thesauro

Iu-

Iuris Franconici im zweyten und dritten Heft des ersten Abschnitts. S. 285 — 470.

27) Progr. nonnullae obſeruationes, quibus doctrina de comitibus palatinis prouinciarum illuſtrari et emendari poteſt. *Ratisb.* 1758.

28) Progr. de erroribus nonnullis circa tripodem Delphicum, *ibidem.* 1759.

29) Progr. de nomine Imperatoris apud antiquos Romanos. *ibid.* 1761.

30) Verſuch einer pragmatiſchen Erklärung des Weſtphäliſchen Friedens nach den Artikeln von der Execution und Aſſecuration, worinn nicht nur die wahre Bedeutung derſelben aus Akten, Urkunden und Geſchichten viel ausführlicher als bisher geſchehen, unpartheyiſch unterſuchet iſt, ſondern auch inſonderheit erwieſen wird, daß die neuer Zeit prätendirte Selbſthilfe im Reich in denſelben nicht gegründet ſey. Sammt Beylagen von Num. I — XXIIII. Cum Permiſſu Superiorum. Frankfurt und Cöln (Salzburg in der Mayeriſchen Buchhandlung) 1767. in 4to.

Dieſe

Diese Abhandlung erhielt 1779 einen neuen etwas veränderten Titel. S. des Herrn Prof. Siebenkees jurist. Magazin II. Band S. 534. Eine sehr scharfe und ausführliche Recension derselben findet sich in Joh. Henr. Christ. von Selchows jurist. Bibliothek III. Band S. 81 — 191. Auch ist dagegen eine besondere Schrift erschienen unter der Aufschrift: **Kurze Antwort auf eine Schrift unter dem Titel: Versuch einer pragmatischen Erklärung des Westphälischen Friedens** rc. **zur Belehrung des Versuchers gegeben durch eine unpartheyische Feder.** Frankfurt und Leipzig 1767. in 4to. Der unbekannte Verfasser dieser Schrift hat den neugebackenen Salzburgischen Publicisten, wie ihn Herr v. Selchow in seiner gleich angeführten Bibliothek nannte, von Schritt zu Schritt verfolget, und ihm seine Blössen in dem Staatsrechte auf eine sehr einleuchtende Art aufgedecket. Uebrigens wird Drümels Leben auch beschrieben in Georg Andreas Wills Nürnbergisch. Gelehrten-Lexikon Erst. Theil S. 293. und in Pütters Litteratur des deutschen Staatsrechts. II. Theil S. 129.

XLVII.

Modest Schmetterer ward gebohren den 17. März 1738 zu Metten in Unterbaiern. Nach Vollendung der untern Schulen und der Philosophie trat er in das Benediktinerkloster zu St. Peter in Salzburg, und legte darinn den 11. Septembr. 1757 die feyerlichen Ordensgelübde ab. Im Jahre 1761 wurde er Priester, und studierte darauf die höheren Wissenschaften, besonders aber die Rechtsgelehrsamkeit. Im Monat August 1766 vertheidigte er unter P. Constantin Langhaiders Vorsitze die Diss. de multiplici priuilegiorum significatione nebst angehängten Sätzen aus der gesammten Rechtswissenschaft in Gegenwart des Erzbischofs Sigmund, und erhielt hierauf am 18. Novembr. des nämlichen Jahres die juristische Doktorwürde. Noch in diesem Jahre wurde er auch an der hiesigen Universität ausserordentlicher, hernach aber 1770 ordentlicher Lehrer des Kirchenrechts, und bekam zugleich den Charakter eines hochfürstl. Salzburgischen geistlichen Raths. Allein am Ende des Schuljahres 1773 wurde er seines Lehramtes entlassen. Er versah hierauf einige Zeit die Stelle eines Hofmeisters bey den hochfürstl. Edelknaben, und kam sodann als Nonnenbeichtvater nach St. Georgen in Längsee in Kärnthen; nachdem aber 1782 dieses Kloster aufgehoben wurde, kehrte er wieder nach

Salz-

Salzburg zurück, und wurde Beichtvater in der Frauenabtey auf dem Nonnberg daselbst. Seit seinem Austritte aus der Universität war er immer schwermüthig, floh fast alle Gesellschaften, und fiel endlich in eine abzehrende Krankheit, an welcher er den 22. März 1784 dahinstarb. Seine Schriften sind:

1) Dissertatio I. de origine et variis gradibus clericorum in primis quinque ecclesiae saeculis. *Salisburgi* 1771. in 4to.

2) Introductio in vniuersum ius canonicum. *ibidem* 1772. in 4to.

XLVIII.

Constantin Langhaider ward gebohren zu Bergham in Oberösterreich den 13. Jul. 1726, und war ein leiblicher Bruder des P. **Silvester Langhaider**, der eben so, wie er, zu Kremsmünster in den Orden getreten ist, und sich durch verschiedene juristische Abhandlungen zu seinem Vortheile ausgezeichnet hat. *) Er studierte die niedern Schulen und Philosophie zu Kremsmünster, gieng 1744 in das dortige Benedikti-

ner-

*) Von demselben und seinen Schriften findet sich eine kurze Nachricht in Weidlichs biograph. Nachrichten von den jetzt lebenden Rechtsgelehrten. I. Th. S. 455. und in den Nachträgen. S. 162.

nerkloster, und legte das folgende Jahr am 8. September. die feyerlichen Gelübde ab. Den 18. Oktobr. 1750 wurde er Priester. 1751 erhielt er das Lehramt der grammatischen Klassen am Gymnasium seines Stiftes. 1753 ward er Professor der Philosophie an der dortigen Ritterschule, 1756 Subregent an derselben, und 1757 Professor der Mathematik und Experimental-Physik. Während dieser Jahre wurden unter seinem Vorsitze viele philosophische Disputationen gehalten. Im Jahre 1760 wurde er nach Salzburg berufen, am 21. Jun. darauf zum Doktor beyder Rechte befördert, und bey der dasigen Universität als ordentlicher Lehrer des Kirchenrechts angestellet. Auch bekam er unterm 23. Novembr. eben desselben Jahres zugleich den Titel eines Salzburgischen geistl. Raths. Als 1766 Zallwein mit Tode abgieng, wurde er an dessen Stelle einhellig zum Rektor magnificus der Universität erwählet, und zugleich auch durch ein erzbischöfliches Dekret vom 30. August des nämlichen Jahres zur Würde eines Salzburgischen geheimen Raths erhoben. Indessen behielt er doch noch bis 1770 das ordentliche Lehramt des Kirchenrechts bey, das Rektorat aber verwaltete er mit vieler Klugheit 21 Jahre hindurch bis an seinen Tod, welcher den 29. Decembr. 1787 nach einer langwierigen Krankheit seinem thätigen Leben ein Ende machte. Er war ein Mann von ausgebreiteter Gelehrsamkeit, zeigte aber

wenig

wenig Hang zur Schriftstellerey; denn ausser den zwey folgenden Abhandlungen ist von ihm sonst nichts im Drucke:

1) Dissertatio de multiplici Priuilegiorum significatione, eorumque notione genuina, et adfectionibus propriis. *Salisburgi* 1766. in 4to.

2) De Legatis et Nuntiis Pontificum eorumque fatis et potestate commentatio historico-canonica. (*Salisburgi*) 1785. in 8vo.

Diese gründliche und mit allgemeinem Beyfalle aufgenommene Abhandlung, welche durch Errichtung der päbstlichen Nuntiatur in München veranlasset wurde, erschien ohne Benennung des Verfassers und Druckortes in der hochfürstl. Waisenhausbuchhandlung in Salzburg. Schon Herr Prof. Schott in Leipzig errieth den wahren Druckort. S. dessen Bibliothek der neuest. juristischen Litteratur für das Jahr 1785 zweyt. Th. S. 347. Uebrigens finden sich von Constantin Langhaider auch einige Lebensnachrichten in **Marian Pachmayr's** historico-chronologica serie Abbatum et Religiosorum monasterii Cremisan. Part. IV. pag. 787. und in Ignaz de Luca's gelehrtem Oesterreich im ersten Stück des ersten Bandes S. 287.

XLIX.

XLIX.

Johann Philipp Stainhauser von Treuberg ward gebohren zu Lohr im Mainzischen den 15. May 1720. Er studierte zu Würzburg, Heidelberg und Mainz, und hatte das Glück, überall in der Rechtsgelehrsamkeit den Unterricht eines Mannes zu genießen, der zu seiner Zeit in dem Fache, worinn er angestellet war, Epoche machte; denn am ersten Orte hörte er das Kirchenrecht unter Barthel, am zweyten das Civilrecht unter Alef, und am dritten das deutsche Staatsrecht unter Neureuther. *) Nachdem er seine akademische Laufbahn vollendet hatte, ward er Hofmeister eines jungen Grafen von Fugger. Diesen begleitete er auf Universitäten und Reisen, und durchwanderte mit ihm die Niederlande und Frankreich. Nach seiner Zurückkunft begab er sich nach Wetzlar, wo er mehrere Monate verblieb, und sich die Verfassung des Reichskammergerichts näher bekannt zu machen suchte. Im Jahre 1750 gieng er mit dem Charakter eines gräfl. Fugger-Kirchheimischen Kanzleyraths nach Wien, um sich auch in der Praxis des Reichshofraths

zu

---

*) S. Philipp Waldmanns biograph. Nachrichten von den Rechtslehrern auf der hohen Schule zu Mainz S. 28. wo Herr v. Stainhauser namentlich unter die ausgezeichnetern Zuhörer dieses einst so berühmten Mainzischen Lehrers gezählet wird.

zu üben. Hier hielt er sich beynahe zwey Jahre auf. Während dieser Zeit beschäftigte er sich größtentheils mit praktischen Arbeiten, und besorgte als Consulent für fürstliche und gräfliche Personen bey dem Reichshofrath verschiedene wichtige Rechtsangelegenheiten. Insbesondere leistete er auch dem verwaisten Benediktinerstift Reichenau gegen das Hochstift Constanz seinen rechtlichen Beystand, und führte für dasselbe die Feder. In den Nebenstunden besuchte er die in Wien befindlichen Bibliotheken, und bestrebte sich zugleich auch bey guten Gesellschaften Eingang zu finden, und aus dem Umgange mit bewährten Geschäftsmännern Welt- und Menschenkenntniß zu schöpfen. Unter andern glückte es ihm, mit dem berühmten Reichshofrath von **Senkenberg** eine nahe Bekanntschaft zu stiften; mit welchem er hernach, so lange dieser große Mann lebte, einen beständigen Briefwechsel unterhielt. Als 1752 an der hohen Schule zu Salzburg der damalige Professor der Institutionen, **Franz Christoph von Herz**, mit Tode abgieng, wurde er an dessen Stelle dahin berufen, und sofort am 31. August 1752 zum Doktor der Rechte befördert. Er trat dann am 4. Novembr. eben desselben Jahres das Lehramt an, und erhielt zugleich unterm 30. des nämlichen Monates den Charakter eines wirklichen Hofraths. Nebst den gewöhnlichen Collegien über die Institutionen des bürgerlichen Rechts fieng er auch an, den reichsgericht-

richtlichen Proceß und das Lehenrecht in besonderen Lehrstunden öffentlich zu erklären. Durch ein Diplom vom 1. Jun. 1757 wurde er zu einem kaiserl. Hofpfalzgrafen ernannt. Im Jahre 1764 übernahm er das durch den Todfall des Prof. **Peregrini** erledigte Lehramt der Pandekten. Bis dahin pflegte man in den Vorlesungen über die Pandekten bald einen Titel aus des **Peregrini** Manuductione in Iurisprud. Iustinian. bald einen andern aus **Herzens** Magistratu Romano-Germ. zu erklären; und man hatte folglich in der That zwey Vorlesebücher, wovon ein jedes einen dickleibigen Quartanten ausmachte. Herr Hofrath von **Stainhauser**, welcher dieser Unbequemlichkeit abhelfen wollte, wählte also dafür **Schöpfers** Synopsin iuris Romani et forensis zu seinem Leitfaden, und fieng darüber zur großen Freude seiner Zuhörer wirklich zu lesen an. Allein kaum waren sechs Wochen verstrichen, als ihm diese unschuldige Neuerung, worüber er an jedem andern Ort, und zu jeder anderer Zeit ein Belobungsdekret erhalten haben würde, unvermuthet einen ärgerlichen Verdruß zuzog. Einige vielleicht fromme, aber allzu übertriebene Sionswächter hielten die Einführung eines Lehrbuches, welches einen Protestanten zum Verfasser hatte, für ein so anstößiges Unternehmen, daß sie bey Hofe wider den neuangehenden Lehrer der Pandekten eine schriftliche Anklage einreichten; und sie wagten unter dem Vor-

wande,

wande; als wären in dem Buche unkatholische Grundsätze enthalten, die Sache dahin einzuleiten, daß Herr von Stainhauser, ohne seinen Anklägern antworten zu dürfen, sogleich den höchsten Auftrag bekam, nicht allein von der Vorlesung über dieses Buch in Zukunft sich gänzlich zu enthalten, sondern auch im nächsten Collegium von seinen Zuhörern alle Exemplare abzufordern, und sie sodann nach Hofe einzuliefern. *) Diesen Auftrag verkündigte er in seiner nächsten Vorlesung mit aller Offenheit; allein die meisten seiner Zuhörer weigerten sich, ihre Exemplare herzugeben; und noch danket ihm mancher seiner vormaligen Schüler, daß er ihn mit einem so brauchbaren Handbuche bekannt gemacht hat. Indeß verwaltete er das Lehramt der Pandekten nicht länger als 3 Jahre; denn im Jahre 1767 legte er dasselbe freywillig nieder. Der Ordnung nach hätte ihm damals der Lehrstuhl

des

*) Ich würde mich an der historischen Treue versündigen, wenn ich hier diese Anekdote verschwiege, nachdem sie bereits vor einigen Jahren im Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte herausgegeben von C. A. Günther und C. F. Otto. I. Band St. VI. S. 565. öffentlich bekannt geworden ist. Im Jahre 1774, also gerade 10 Jahre nach dieser Begebenheit, sind auf Befehl des jetzt regierenden Erzbischofs Hieronymus zu allen juristischen Vorlesungen, nur jene über das Kirchenrecht ausgenommen, lauter von Protestanten verfaßte Lehrbücher eingeführt worden. So schnell verschwindet die Dunstwolke der Vorurtheile, wenn ein aufgeklärter Fürst den Thron besteigt!

des Staatsrechts gebühret; allein denselben erhielt **Drümel**, und Herr von **Stainhauser** wurde übergangen. Dieser Schritt erregte um so mehr ein allgemeines Aufsehen, als Herr von **Stainhauser** nicht nur die Stimmen des akademischen Senats und die Wünsche der studierenden Jugend auf seiner Seite hatte, sondern auch bereits aus mehreren Schriften als ein einsichtsvoller Publicist bekannt war. Selbst Erzbischof **Sigmund** schätzte denselben sonst hoch, und gab gerade an ihm ein Beyspiel, daß er litterarische Verdienste, wenn sie ihm bekannt wurden, fürstlich zu belohnen wußte; denn schon zu Anfange des Jahres 1764 hatte er ihm nicht nur sein gnädigstes Wohlgefallen über einige zum Vortheile des Erzstiftes verfaßte Schriften *) durch ein Kabinetsdekret zu erkennen gegeben, sondern auch eine Belohnung von 300 Fl. durch die Kammer und Landschaft auszahlen lassen. Uebrigens ertrug Herr von **Stainhauser** diese Uebergehung als ein Werk des Zufalles mit männlicher Standhaftigkeit, und lebte bis 1770 in philosophischer Musse. In diesem Jahre erhielt er endlich die Katheder, welche ihm schon vor 3 Jahren gebühret hätte; denn nach **Drümels** Tode wurde er nunmehr

*) Dieß sind die Schriften, welche er in den Jahren 1762 und 1763 in Betreff des sogenannten Iuris regii gegen die Behauptungen der baierischen Gelehrten herausgegeben hatte.

ohne mindesten Anstand zum Lehramt des deutschen Staatsrechtes befördert. Diese Wissenschaft war von jeher sein Lieblingsfach, und er hatte sich in derselben, noch ehe er sie in Salzburg zu lehren anfieng, bereits auf eine so vortheilhafte Art ausgezeichnet, daß er nicht nur von verschiedenen Reichsfürsten in wichtigen Staatsangelegenheiten zu Rathe gezogen, sondern auch nach Mainz, Heidelberg, Straßburg und Trier unter sehr mächtigen Empfehlungen als Professor des Staatsrechtes in Vorschlag gebracht wurde. Am letztern Orte nahm sich besonders der verewigte Neller seiner stark an; allein Herr von **Stainhauser** lehnte den erhaltenen Ruf jedesmal ab, und beschloß an dem Platze zu verbleiben, wohin ihn einmal die Vorsicht gesetzet hatte. Das deutsche Staatsrecht lehret er nach **Mascov**, und eignen Zusätzen, und seit 1773 trägt er auch die Reichsgeschichte vor, wobey er sich seit 1776 des **Selchowischen** Grundrißes zum Leitfaden bedienet. Er besitzet eine auserlesene Büchersammlung, die besonders in seinem Fache sehr reich ist, und beynahe an Vollständigkeit gränzet. Im Jahre 1777 den 30. Decembr. ist er vom Kaiser in den Reichsadelstand mit dem Prädikat: **Stainhauser von Treuberg** erhoben worden. Seine Schriften sind folgende:

1) Dissertatio inauguralis de vnico, vero et adaequato iuris naturae principio. *Moguntiae* 1749. 4to.

Es ist die Gradualschrift eines gewissen Christ. Adeodatus Kaden, die er unter dem Vorsitze des Prof. Joh. Mich. Dahms vertheidiget hat. In Mainz ist es, so wie auf einigen andern Universitäten, herkömmlich, daß an mancher Kathederschrift weder der Vorsitzer, noch der Defendent einigen Antheil hat.

2) Succincta facti species in Sachen des Priors und Convents des Klosters Reichenau gegen den Bischof zu Constanz. Wien 1751. Fol.

Den vollständigen und eigentlichen Titel dieser Deduction weis ich nicht anzugeben, da hier kein Exemplar davon vorfindig ist.

3) Dissertatio academica de feudis ecclesiasticis. *Salisburgi* 1756. in 4to.

Diese Abhandlung ist auch eingedruckt in Ant. Schmidts Thesauro iuris eccles. Tom. V. Num. 15.

 4) Dis-

4) Dissertatio acad. de feudis Imperii. *ibidem* 1759. 4to.

5) Unpartheyische Abhandlung, ob den Herzogen in Baiern das von so vielen hochgepriesene Ius regium in ecclesiasticis zustehe, wobey besonders eine von dieser Frage zu München in Druck gegebene Dissertation mit Bescheidenheit geprüfet wird. Frankfurt und Leipzig 1762 in 4to. (unter dem erdichteten Namen I. C. P. Rathe)

6) Vertheidigte unpartheyische Abhandlung, ob den Herzogen in Baiern das von so vielen hochgepriesene Ius regium in ecclesiasticis zustehe? Einer darwider ausgegangenen Schrift sub Rubr. vertheidigtes Ius regium in ecclesiasticis etc. entgegengesetzet. Frankf. und Leipzig 1763 in 4to.

Von den Gegenschriften und vom Verfasser derselben, dem sel. Michael Adam von Bergmann, s. Westenrieders Jahrbuch der Menschengeschichte in Baiern Ersten Bandes zweyt. Th. S. 228.

7) Academische Reden über J. Jacob Mascovs Principia iuris publici Imperii Romano-Germ. Frankfurt und Leipzig bey Joh. Georg Eßlinger

1768. in 8vo. (unter dem Namen J. E. P. von Rhol).

8) Eines geheimen Raths unpartheyische Gedanken über eines alten Staats-Ministers Bedenken von der Frage: Ob und wie bey so vielen sowohl in Schriften, als in besondern Berichten vorkommenden Klagen gegen die Geistlichkeit, und derselben Immunität ein Landsherr im Gewissen schuldig, die Hände einzuschlagen? Salzburg 1770. in 8vo.

9) Oratio coram celsiss. Archiepiscopo Salisburgensi in solemni actu, quo ab altefata Celsitudine Reu. Dominus Iosephus Franciscus Antonius S. R. I. Princeps et Episcopus Lauantinus clementissime confirmatus est, habita. *Salisburgi* 1773. fol.

10) Obseruationes succinctae ad Ioan. Iac. Mascouii Princip. iuris publ. Rom. Germ. Edit. Lips. 1759. Caput V. de principiis iuris publici ecclesiastici in specie, vbi de concordatis Nationis Germaniae cum Curia Romana. *ibidem* 1773. in 4to.

11) Replik auf Herrn Johann Jacob Mosers, königl. Dänischen Etatsraths, Abhandlung von der

Verbindung der Evangelischen Reichsgerichtsbeysitzer an die Schlüsse des Corporis Euangelicorum. Frankfurt und Leipzig (Salzburg) 1776. in 4to. (ohne Namen).

12) Vertheidigte Replik gegen Johann Jacob Mosers nochmal befestigte Verbindung der evangelischen Reichsgerichtsbeysitzer an die Schlüsse des Corporis Euangelicorum. Eben daselbst 1778. in 4to.

Diese Streitigkeit hat dem verdienstvollen Moser, jedoch ganz wider den Willen seines Gegners, am Ende einen fiscalischen Proceß auf den Hals gezogen. S. Joh. Pet. Waldecks Deutschlands litterarische Annalen der Rechtsgelehrsamkeit. Erster Band S. 242 — 248. wo diese Fehde in bündiger Kürze, wiewohl nicht ohne Einseitigkeit erzählet wird.

13) Geschicht- und rechtmäßige Prüfung der Gedanken eines Baiern über einige Stellen der letzthin im Druck erschienenen Anmerkungen über das Absterben des Churfürstlichen Hauses Baiern. Frankfurt und Leipzig (Salzburg) 1778. in 4to. (ohne Namen).

14) Wi-

14) Widerlegung der Antwort auf die Geschicht- und rechtmäßige Prüfung der Gedanken eines Baiern 2c. Ebendaselbst 1778. in 4to.

Diese und die vorige Abhandlung sind auch eingedruckt in der zu **Wien** 1778 erschienenen Sammlung aller Staats- Hof- und Gesandtschaftsschriften, auch anderer rechtlichen und historischen Abhandlungen, welche die baierische Erbfolge und den darüber entstandenen Krieg betreffen; und zwar im I. Band I. Th. S. 199. und I. Band IV. Th. S. 236. Der Baier, dessen Gedanken Herr von **Stainhauser** hier widerlegte, war der bereits oben genannte **Mich. Adam von Bergmann**. S. **Westenrieder** am angef. O. S. 241.

15) Commentationes ad Io. Iac. Mascouii Princ. iur. publ. Rom. Germ. Edit. Viennensis 1768. librum I. *Salisburgi* 1779. in 8vo. maj.

Dieses Werk ist ohne Vorwissen des Verfassers 1780 mit einem neuen Titelblatt versehen worden.

16) Anmerkungen über die Schrift unter dem Titel: Von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in geistlichen Sachen. Bey Gelegenheit des

des neuesten D. Bahrdtischen Rechtsfalles. Frankfurt und Leipzig (Augsburg) 1780. in 8vo. (ohne Namen).

17) Meine Gedanken über die alten und neuen Beschwerden der vier deutschen Erzbischöfe und einiger Bischöfe gegen den römischen Hof. Frankfurt und Leipzig 1787. in 8vo.

Er hat sich zwar nirgend als Verfasser dieser Schrift öffentlich zu erkennen gegeben, aber vielleicht irre ich mich nicht, wenn ich glaube, daß sie aus seiner Feder geflossen sey.

L.

Johann Karl von Koflern ward gebohren zu Salzburg den 2. April 1732. Sein Vater war der verdienstvolle Salzburgische Hofrath und Stadtsyndikus Joseph Wilhelm von Koflern, und sein Großvater Joseph von Koflern hatte sich um das Erzstift Salzburg nicht minder verdient gemacht. *) Er stu-

*) Dieser letztere, der sich auch als Schriftsteller bekannt gemacht hat, war anfangs Advokat, hernach aber Stadtschreiber und Bannrichter in Salzburg, hierauf wurde er gräfl. Lodronischer Pfleger zu Himmelberg in Kärnthen, kam aber von da wieder nach Salzburg zurück, und erhielt die Stelle eines wirklichen Hofkammerraths, welche er bis an

studierte sowohl die niedern, als höhern Schulen in seiner Geburtsstadt, und zeichnete sich durch Fleiß und Fähigkeit so entscheidend aus, daß, als er im Jahre 1751 als ein Jüngling von 19 Jahren aus der gesammten Rechtsgelehrsamkeit nach vorschrifts-mäßiger Strenge geprüfet wurde, er darüber von der juristischen Fakultät das rühmlichste Zeugniß erhielt. Schon im folgenden Jahre den 7. Jun. wurde ihm durch ein landesfürstliches Dekret die Vertröstung ertheilet, daß man zu seiner Zeit, wenn bey der juristischen Fakultät ein Lehrstuhl erlediget werden sollte, auf-

---

an seinen ungefähr im Jahre 1730 erfolgten Tod rühmlichst bekeidete. Seine Schriften sind folgende:

1) Obseruationes magicae theorico - practicae omnibus in foro versantibus perutiles, non tantum legibus et ordinationi Carolinae, sed et modernis locorum consuetudinibus accommodatae. *Francofurti* 1686. in 8vo.

S. 15 — 21 findet sich ein Verhör, welches über einen Inquisiten aus der Gesellschaft des berächtigten Zauberer Jäckl gehalten wurde. Daraus kann die Nachricht ergänzet werden, welche ich von der Rotte dieses verschollenen Schwärmers in meinen Beyträgen zur Litteratur des Salzburgischen Rechts (in des Herrn Prof. Siebenkees Beyträgen zum deutschen Recht III. Theil S. 52.) gelegenheitlich geliefert habe.

2) Carnificina politica, siue promptuarium compendiosum breuiter exponens potiores quaestiones criminales. *Clagenfurti* 1703. in 8vo.

auf ihn allerdings die gebührende Rücksicht nehmen würde. Bey dieser günstigen Aussicht ergriff er noch im nämlichen Jahre und Monate die ihm zur Hand stehende Gelegenheit, und machte eine Reise nach Franken; wo er im Hochstift Bamberg bey den Vogtey- und Oberämtern Markt Schorgast und Kupferberg die erste praktische Grundlage legte. Das Jahr darauf begab er sich nach Wetzlar, um sich auch in der reichskammergerichtlichen Praxis zu üben. Von da kehrte er wieder nach Franken zurück, und prakticirte noch einige Zeit in Bamberg. Gegen das Ende des Jahres 1754 wurde er nach Hause berufen. Hier suchte er sich nun auch die besondere Gerichtskunde seines Vaterlandes ganz eigen zu machen, und beschäftigte sich zu diesem Ende bey dem Stadtgericht Salzburg, unter der Leitung seines erfahrnen Vaters, über zwey Jahre mit praktischen Arbeiten. Als bey dem Ausbruche des siebenjährigen Preußischen Kriegs 1757 auch das Salzburgische Reichscontingent ausrückte, und mit demselben zugleich der ordentliche Regiments-Auditeur abgieng, wurde Herr von **Koflern** inzwischen bey der zurückgebliebenen Stadtgarnison zum Auditoriat, bey dem Kriegsrath aber und der geheimen Kriegsconferenz zu Sekretariatsdiensten angestellet. Im Jahre 1761 ward er bey der Universität zum ausserordentlichen Professor ernannt, um einstweilen statt des ehrwürdigen Greises **Peregrini** das

Lehr-

Lehramt der Pandekten zu versehen. Er nahm daher am 19. Novembr. desselben Jahres die juristische Doktorwürde an, und wurde zugleich unterm 25. des nämlichen Monats und Jahrs in Ansehung seiner gründlichen Gelehrsamkeit zum wirklichen Hofrathe mit Sitz und Stimme befördert. Im Jahre 1764 wurde er ordentlicher Professor der Institutionen, und 1767 übernahm er das ordentliche Lehramt der Pandekten. Diese lehret er nach dem Heineccius und seinen eignen Zusätzen, und seit 1773 hält er auch Vorlesungen über das Lehenrecht nach dem Mascovischen Lehrbuche. Bis jetzt hat er folgende Schriften drucken lassen:

1) Disquisitio iuridico - academica de Nomothesia seu legum latione politica. Pars I. de eadem in genere. *Salisburgi* 1773. in 4to.

2) Memorabilia Eberhardi II. Iuuauiensis quondam Archiepiscopi et Metropolitae, Ecclesiarum Chiemensis, Seccouiensis et Lauantinae fundatoris, Celsiss. ac Reuerendiss. DD. Hieronymo Archiepiscopo et S. R. I. Principi Salisburgensi etc. etc. in solemni confirmatione illustrissimi DD. Iosephi Adami ex Comitibus ab Arco etc. hucusque Regiograecensis, nunc iam Seccouiensis Episcopi neocreati, ac anno MDCCLXXX. die XXIII. Aprilis confirmati, vna-

cum

cum actis praefatae Confirmationis oblata. *Salisburgi* 1780. in fol.

LI.

Johann Anton von Schallhammer wurde gebohren zu Salzburg den 13. Junius 1734. Er studierte immer in seiner Geburtsstadt, und hielt den 23. May 1755 unter dem Vorsitze des verewigten Professors Peregrini eine öffentliche Disputation aus den Rechten. Das folgende Jahr den 5. April ward er zum Salzburgischen wirklichen Hofrath ernannt, und bekam zugleich auch das Criminal-Commissariat, welches er viele Jahre hindurch mit einem unermüdeten Eifer geführet hatte. Im Jahre 1767 den 6. März erhielt er das ordentliche Lehramt der Institutionen, auch wurde er am 9. eben desselben Monates zum Doktor beyder Rechte befördert. Die Institutionen liest er über das bekannte Lehrbuch des Heineccius. Nebst diesem hält er auch Vorlesungen über das peinliche Recht nach Sam. Fried. Böhmer, und über die Proceßlehre nach Strycks Introd. in Praxin forens. Zum Drucke hat er zwar nichts befördert; indessen aber gereicht es ihm zur Ehre, daß er bereits vor einer geraumen Zeit mit dem berühmten geheimen Justizrath Walch in Jena einen freundschaftlichen Briefwechsel unterhalten, und ihm zu seinen Werken folgende statutarische Beyträge mitgetheilet hat:

1) Lannd-

1) Lanndtäding des hochfürstl. Salzburgischen Landgerichts Werfen vom Jahre 1534. Es findet sich in Walchs vermischten Beyträgen zum deutschen Recht. II. Theil S. 143 — 182.

2) Salzburgische Einstands-Ordnung vom 15. Novembr. 1679. Sie ist eingedruckt in dessen Näherrecht (Jena 1775.) S. 45.

3) Verordnung den Einstand in den Städten betreffend vom 22. Aug. 1695. Steht ebendaselbst S. 71.

LII.

Johann Damascen Kleimayrn ist ein Bruder des verdienstvollen Salzburgischen geheimen Raths und Hofrathsdirektors Herrn Franz-Thaddäus von Kleimayrn, *) und gebohren den 19. Oktobr. 1735 zu Zell im Zillerthal im Salzburgischen. Von 1750 an studierte er die Philosophie zu Salzburg, ward 1751 Benediktiner zu Wessobrunn in Baiern, studierte dann die Theologie in dem gemeinschaftlichen Studium der

*) Eine biographische Skizze von diesem Manne, der sich als Schriftsteller und als Geschäftsmann in einem gleich hohen Grade ausgezeichnet hat, findet sich in der Deductionsbibliothek von Deutschland Band IV. S. 2180 und in Weidlichs fortgesetzten Nachträgen zu seinen biographischen Nachrichten S. 148.

der baierischen Benediktiner-Congregation und bey St. Paul in Rom. Von Rom reisete er auch nach Neapel, und wurde nach seiner Zurückkunft 1758 Priester. Er studierte dann noch im Convikt zu Salzburg geistliches und bürgerliches Recht. 1762 wurde er bey dem gemeinschaftlichen Studium der Benediktiner-Congregation Professor des kanonischen Rechts und der Moraltheologie, und 1767 Professor der heiligen Schrift und griechischen Sprache. 1770 ward er Pfarrer zu Iffeldorf, und 1772 Superior der Mißion zu Schwarzach. Am Jahre 1773 den 3. Novembr. wurde er an der Universität zu Salzburg zum Doktor der Rechte befördert, und übernahm hierauf das ordentliche Lehramt des Kirchenrechts, auch erhielt er noch am 7. des nämlichen Monates und Jahres den Charakter eines Salzburgischen geistlichen Raths. Nach Langhaiders Tode ist er am 21. Jäner 1788 einhellig zum Rektor magnificus der hohen Schule erwählet, und am 28. darauf zugleich auch zur Würde eines hochfürstl. geheimen Raths erhoben worden. Da er bis jetzt an der Katheder noch keinen Nachfolger erhalten hat, so setzet er neben dem Rektorat das Lehramt des Kirchenrechts noch immer fort, und er hält seine Vorlesungen sowohl in den Collegien, als in den sogenannten Lektionen nach Anton Schmidts Instit. iuris ecclesiastici und

eignen Zusätzen. Bis jetzt hat er folgende Werke herausgegeben:

1) Systema de perficiendo studio theologico in studio communi Congregationis Benedictino-Bauaricae. *Tegernseae* 1765. in 4to.

2) System des geistlichen Rechts. Salzburg 1767.

3) Exercitatio academica de conciliis Apostolorum. *Salisburgi* 1778. in 8vo.

4) *Gregorii Zallwein* Principia iuris ecclesiastici vniuersalis et particularis Germaniae IV. Tomis comprehensa. Editio II. priore multum emendatior et locupletiore Indice prouisa, cui etiam praeter nonnullas adnotationes breuis synopsis de vita Auctoris accessit. *Augustae Vindelic.* 1781. in 8vo maj. (ohne Namen.)

5) Meine Gedanken von den Gränzen der gesetzgebenden Gewalt und Gerichtsbarkeit der Kirche. Frankfurt und Leipzig (Salzburg) 1782. in 8vo. (ohne Namen.)

Bayerische Staatsbibliothek München

6) Trauer-

6) Trauerrede auf den hochwürdigen Herrn Herrn Beda — Abt zu St. Peter in Salzburg, welche bey dessen Leichbegängniß den 28. Christmonds 1785 vorgetragen worden. Salzburg 1786. in Fol.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zauner, Judas Thaddäus,

Judas Thaddäus Zauner's biographische Nachrichten von den Salzburgischen Rechtslehrern von der Stiftung der Universität an bis auf gegenwärtige Zeiten

Salzburg 1789

Biogr. 417#Beibd.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10063228-7
VD18 10628207